

Der Kreistag

## EINLADUNG

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (9)

Gießen, den 22. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 9. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

**Montag, den 13. November 2017, 18:00 Uhr**

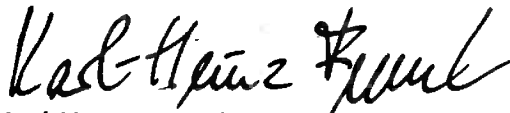
**Gallushalle Grünberg,  
Gießener Straße 45,  
35305 Grünberg.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen  
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte  
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 9. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 13. November 2017:

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. September 2017  
Vorlage: 0454/2017

**Sitzungsteil B**

5. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2;  
hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017  
Vorlage: 0471/2017
6. Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden  
Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs-  
und Förderzentren im Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017  
Vorlage: 0366/2017
7. Änderung der Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung  
und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. August 2017  
Vorlage: 0416/2017
8. Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017  
Vorlage: 0456/2017
9. Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem  
Landkreis Gießen zum Bau eines gemeinsamen  
Gefahrenabwehrzentrums;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017  
Vorlage: 0460/2017
10. Berichtsantrag zum Thema „Umsetzung des CETA-Abkommens auf  
Kommunal- und Kreisebene“;  
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 10. Oktober 2017  
Vorlage: 0469/2017

## Sitzungsteil C

11. Rangrücktritt Grundbuch Asklepios Klinik Lich;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. September 2017  
Vorlage: 0459/2017
12. Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Oktober 2017,  
zunächst als Dezernentenentwurf  
Vorlage: 0464/2017
13. Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs;  
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 20. Oktober 2017  
Vorlage: 0470/2017
14. Papierlose Gremienarbeit;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017  
Vorlage: 0466/2017
15. Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Außensportgeländes an der Adolf-Reichwein-Schule;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017  
Vorlage: 0467/2017
16. „Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung“;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21. Oktober 2017  
Vorlage: 0468/2017
17. Mitteilungen

### Anmerkungen zur Tagesordnung:

#### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 5:

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Kreistagssitzung vom 12. Dezember 2016 analysiert und einige Probleme in der Handhabung der Kreistagsgeschäftsordnung festgestellt. Es wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe bildet, die dem Ältestenrat für seine nächste Sitzung am 19. April 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung unterbreitet mit dem Ziel, dass der Kreistag diese bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 beschließen kann. Diese Arbeitsgruppe beriet am 8. März 2017 und unterbreitete dem Ältestenrat einen entsprechenden Entwurf. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat dieser den vorliegenden Antrag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vereinbart. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Juni 2017 wurde zunächst keine Beschlussempfehlung abgegeben, weil das Anhörungsverfahren mit dem Kreisausländerbeirat noch nicht abgeschlossen war. In der vergangenen Sitzungsrunde brachten zudem die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW einen Änderungsantrag vom 21. September 2017 ein. Aufgrund einer Vereinbarung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017 befasste sich der Ältestenrat erneut in einer Sondersitzung am 25. September 2017 mit der Thematik und erarbeitete einen Kompromissvorschlag. Damit die Fraktionen hierüber intern beraten können, wurde in der Kreistagssitzung am 25. September 2017 die Vorlage 0306/2017 mit allen Änderungsanträgen vertagt. In der Sitzung des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017 hat man sich darauf verständigt, zunächst nur über diejenigen Punkte der ursprünglichen Vorlage 0307/2017 zu beraten, zu denen Konsens besteht. Die neue Vorlage 0471/2017 trägt dem Rechnung.

#### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Die Vorlage 0366/2017 (Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013 - Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017 wurde in der letzten Kreistagssitzung vertagt.

#### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 8:

Der Schlussbericht der Revision ist der Vorlage 0456/2017 (Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. September 2017) beigelegt. Die sehr umfangreiche Jahresrechnung 2013 mit allen Anlagen kann im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden.

#### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 16:

Der Antrag der CDU-Fraktion 0468/2017 („Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung“) ersetzt den bisherigen CDU-Antrag 0439/2017 (Änderung des neuen Bauprozesses).



LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 91 000-330  
Sachbearbeiter: Julia Cieslik  
Telefonnummer: -1495

Vorlage Nr.: 0454/2017  
Gießen, den 18. September 2017

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Nachbesetzung einer Position in der Schulkommission**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen Herrn Rainer Wengorsch nunmehr

**Frau Julia Trampisch**

**als Vertreterin des Kreistages für die FW-Fraktion in die Schulkommission des Kreisausschusses.**

---

**Begründung:**

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2016 unter anderem eine Schulkommission gebildet.

Gemäß Artikel 2, § 2, Punkt 3 des Kommissionsbeschlusses gehören der Schulkommission 7 Mitglieder des Kreistages, und zwar je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion an.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 neben den sachkundigen Einwohner/innen auch die Vertreter/innen des Kreistages in die Schulkommission gewählt.

Herr Rainer Wengorsch wurde seinerzeit für die FW-Fraktion als Vertreter des Kreistages in die Schulkommission gewählt. Er hat sein Kreistagsmandat nun aber niedergelegt, somit wurde die Position in der Schulkommission vakant. Die Position soll nun mit Frau Julia Trampisch nachbesetzt werden.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

Mitzeichnung:

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

  
Julia Gieslik  
Sachbearbeiter/in

  
Thomas Euler  
Leiter der  
Organisationseinheit

  
Hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete  
Dr. Christiane Schmahl

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~

vom: 02.10.2017

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des ~~Kreisrats~~ vom:

13. November 2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

### Antrag des Ältestenrates

**Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung - Version 2;  
hier: Antrag des Ältestenrates vom 4. Oktober 2017**

#### Beschluss-Antrag:

#### Beschluss-Antrag:

Die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom Kreistag in seiner Sitzung am 5. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“*

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.

2. In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.
3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“*

4. In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“*

5. In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.“*

6. In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.
7. In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.
8. In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter „jede Fraktion“ eingefügt.

9. In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“*

\*\*\*\*\*

**Begründung:**

**Zunächst die Chronologie:**

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 der Kreistagssitzung vom 12. Dezember 2016 analysiert und einige Probleme in der Handhabung der Kreistagsgeschäftsordnung festgestellt.

Es wurde beschlossen, dass sich eine Arbeitsgruppe bildet, die dem Ältestenrat für seine nächste Sitzung am 19. April 2017 einen Vorschlag zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung unterbreitet mit dem Ziel, dass der Kreistag diese bereits in seiner Sitzung am 15. Mai 2017 beschließen kann. Diese Arbeitsgruppe beriet am 8. März 2017 und unterbreitete dem Ältestenrat einen entsprechenden Entwurf. In seiner Sitzung am 31. Mai 2017 hat dieser den Entwurf zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung vereinbart.

Diese Vereinbarungen wurden dann als Vorlage 0306/2017 in den parlamentarischen Geschäftsgang eingebracht. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22. Juni 2017 wurde die Vorlage vertagt, weil das Anhörungsverfahren mit dem Kreisausländerbeirat noch nicht abgeschlossen war. In der Zwischenzeit ist eine kommunalaufsichtliche Bewertung des Regierungspräsidiums Gießen eingegangen, die die bisherige langjährige Praxis der Sitzungsteilnahmen ohne Geschäftsordnungsregeln verwarf. Zwischenzeitlich fand auch ein Gespräch des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck und des stv. Kreistagsvorsitzenden Prof. Dr. Sven Simon mit dem Kreisausländerbeiratsvorsitzenden Tim van Slobbe statt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21. September 2017 brachten die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW einen Änderungsantrag ein, um die bisherige Sitzungsteilnahme von Vertreter/innen des Kreisausländerbeirates mit beratender Stimme in den Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen verbindlich festzuschreiben. In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 21. September 2017 wurde vereinbart, dass sich noch vor der Kreistagssitzung am 25. September 2017 der Ältestenrat mit dieser Frage befasst und dazu den Vorsitzenden und die stv. Vorsitzende des Kreisausländerbeirates einlädt.

In der vorgeschalteten Ältestenratssitzung am 25. September 2017 wurde dann ein Kompromissvorschlag erarbeitet, der sowohl die Sitzungsteilnahme der Kreisausländerbeiratsmitglieder mit beratender Stimme in den Sitzungen von Kreistag und Kreistagsausschüssen, aber auch die Sitzungsteilnahme von Fraktionsvertreter/innen mit beratender Stimme in den Sitzungen des Kreisausländerbeirates, sowie die Bildung eines interfraktionellen Integrationsarbeitskreises regeln sollte. Der Tagesordnungspunkt wurde allerdings in der anschließenden Kreistagssitzung am 25. September 2017 abgesetzt, damit die Fraktionen noch intern beraten können.

Der Ältestenrat hat dann in seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 vereinbart, zunächst nur über die Konsenspunkte der bisherigen Vorlage 0306/2017 vom 31. Mai 2017 ohne die den Kreisausländerbeirat betreffenden Punkte zu beraten, außerdem weder über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen vom 21.

September 2017, noch über den Kompromissvorschlag aus der Ältestenratssitzung vom 25. September 2017, und hierzu diese neue Vorlage zu erstellen. Zu den anderen zurück gestellten Sachverhalten soll zunächst eine Beratungsphase eingelegt werden, die zum Konsens führt.

Aus diesem Grund ersetzt diese neue Vorlage 0471/2017 nun die bisherige Vorlage 0306/2017 vom 31. Mai 2017 und enthält die nachfolgend aufgezählten Konsenspunkte:

#### Zu 1. (Sitzungsbeginn)

Hier wurden Für und Wider einer grundsätzlichen Festlegung und eines früheren Sitzungsbeginns für Haushaltsberatungen diskutiert und als Regelungsvorschlag erarbeitet, dass grundsätzlicher Sitzungsbeginn für Kreistagssitzungen um 18.00 Uhr sein soll, bei Kreistagssitzungen mit Haushaltsberatung um 15.00 Uhr. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Beratung eines *Nachtragshaushaltes* oder bei nicht allzu umfangreicher Rest-Tagesordnung) kann durch Beschluss des Ältestenrates von diesen grundsätzlichen Sitzungsbeginn-Regelungen abgewichen werden. In den Terminplänen soll künftig auf den früheren Sitzungsbeginn bei Haushaltsberatungen hingewiesen werden.

#### Zu 2. (Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung)

In § 8 Absatz 4 Satz 4 der Kreisgeschäftsordnung ist die Frage, ob sofort um 22.00 Uhr, oder erst um 22.30 Uhr die verkürzte Aussprache beginnt, von der Anzahl der „Anträge“ abhängig. Hier muss aber – wie in den Sätzen 2 und 3 – „Tagesordnungspunkte“ gemeint sein. Beim bisherigen Verfahren ist man deshalb auch von „Tagesordnungspunkten“ und nicht von „Anträgen“ ausgegangen. Jetzt sollte man das aber auch in der Kreistagsgeschäftsordnung heilen und an zwei Stellen das Wort „Anträge“ durch das Wort „Tagesordnungspunkte“ ersetzen.

#### Zu 3. (Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung bei Haushaltsberatungen)

Hier wurde eine Neuregelung im § 8 durch Hinzufügung eines Absatzes 6 vereinbart, wodurch die „23.00-Uhr-Regelung“ bei Haushaltsdebatten ausgesetzt wird.

#### Zu 4. (Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache)

Bei verkürzter Aussprache werden

- einerseits die Redner gezwungen, ihre vorbereiteten Reden auf 3 Minuten zu komprimieren und dadurch können sie durch Zwischenfragen leicht aus dem Konzept gebracht werden,
- andererseits kann etwa durch „bestellte Zwischenfragen“ die Redezeit durch die „1 + 1-Regelung“ (eine Minute für die Zwischenfrage und 1 Minute zusätzlich für die Beantwortung der Zwischenfrage außerhalb des Fraktionsredezeitkontingentes) auf unlautere Weise verlängert werden.

Mit der Neuregelung sollen keine Zwischenfragen mehr in der Phase der verkürzten Aussprache zulässig sein.

#### Zu 5. (Form der Haushaltsänderungsanträge)

Hier wurde vereinbart, dass mit einem deklaratorischen Hinweis festgehalten wird, dass der Kreistagsvorsitzende verlangen kann, dass Haushaltsänderungsanträge (§

30 Absatz 2) ebenso wie „normale“ Änderungsanträge (§ 27 Absätze 2 und 4) schriftlich formuliert werden. Von dem Vorschreiben einer grundsätzlichen Schriftform wurde Abstand genommen.

Es wurde ebenfalls davon abgesehen, bei den Haushaltsänderungsanträgen über die Regelungen des § 30 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung hinaus „eine klare Anweisung“ zu verlangen. Vielmehr soll hier die Einführung eines Formulars für Haushaltsänderungsanträge geprüft werden.

Zu 6. und 7. (Redezeiten in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes)

Hier wurden nach intensiver Diskussion die Beibehaltung der getrennten Haushaltsberatung, aber eine Kürzung der Redezeit für die Fraktionen in beiden Beratungen um jeweils 5 Minuten vereinbart.

Zu 8. (Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen zur Überwachung der Verwaltung nach § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO bei der Fragestunde)

Da ausdrücklich auch Fraktionen seit der Kommunalrechtsnovelle 2011 in § 29 Absatz 2 Satz 4 HKO ein Fragerecht zur Überwachung der Verwaltung des Landkreises eingeräumt wurde, sollte sich dieses Recht auch in § 32 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wiederfinden. Der Ältestenrat hat dies in seiner Sitzung am 19. April 2017 befürwortet.

Zu 9. (Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen)

Einem Kreistagsabgeordneten ist in der letzten Sitzung des Ältestenrates am 8. Februar 2017 individuell ein Rederecht für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse eingeräumt worden, nachdem dessen Arbeitgeber seine Freistellung von genau dieser Frage abhängig gemacht hatte. Der Ältestenrat hat aber die Geschäftsordnungs-Arbeitsgruppe beauftragt, eine abstrakt-generelle Regelung für die Kreistagsgeschäftsordnung zu erarbeiten.

Wichtig ist es, zwischen fraktionslosen Kreistagsabgeordneten zu unterscheiden,

- die durch eine Liste in den Kreistag gewählt wurde und nur ein Sitz auf diese entfällt, womit ein Fraktionsstatus nicht zustande kommt („sogenannte „Einzelkämpfer-Fraktion“)
- und Kreistagsabgeordneten, die durch Fraktionsaustritt oder Fraktionsausschluss fraktionslos geworden sind.

Dieses privilegierte Rederecht soll aber nur der „Einzelkämpfer-Fraktion“ zugestanden werden.

Sonstige Beratungsgegenstände, die keine Berücksichtigung fanden:

Es wurde davon abgesehen, eine Regelung einzurichten, die vorschreibt, dass Haushaltsänderungsanträge bis spätestens zur Haupt- und Finanzausschusssitzung vorgelegt werden soll(t)en. Vielmehr soll hier ein Appell durch den Ältestenrat in der Kreistagssitzung (der Haushaltseinbringung) und bei den Einladungen zu den Sitzungen der Kreistagsausschüsse mit Haushaltsberatung ausgesprochen bzw. abgedruckt werden.

Auch wurde die Frage diskutiert, ob man in § 8 Absatz 2 der Kreisgeschäftsordnung einen Satz 4 mit folgendem Wortlaut anfügen sollte:

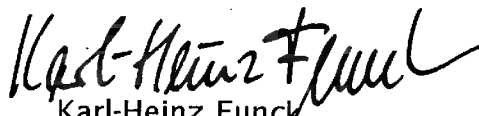
*„An der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung darf sich kein Mitglied einer Fraktion beteiligen, die bereits vor Beginn der verkürzten Aussprache nach Absatz 4 Satz 3 an der Aussprache beteiligt war.“*

Dies wurde aber für bedenklich erklärt, weil niemand für das Verhalten eines anderen Fraktionsmitglieds „bestraft“ werden dürfe. Selbst wenn man dies auf den Redner reduzieren wollte, der bereits vor der verkürzten Redezeit gesprochen hat (analog der Regelung, dass gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung niemand den Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte stellen darf, der bereits zur Sache geredet hat), würde dies wohl ins Leere gehen. Deshalb hat man vereinbart, keine diesbezügliche Regelung vorzusehen.

Man war sich auch darüber einig, dass die Mittel der Kreistagsgeschäftsordnung ausreichen, um Unruhe während der Kreistagssitzungen unter Kontrolle zu halten. Sie müssen konsequent angewandt und akzeptiert werden. Zur optischen Darstellung des Redezeitablaufs wird seit einiger Zeit auch ein entsprechendes Hilfsmittel eingesetzt.

Zu sämtlichen Vorschlägen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Kreisausländerbeirat herrscht zunächst kein Konsens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

\*\*\*\*\*

Beschluss des Kreistages vom: *13. November 2017*  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung





# Synopse zur beabsichtigten Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung (Stand 4.10.2017)

|    | Alte Regelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Änderung Vorlage 0471/2017                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Neue Regelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | <p><b>§ 6 Einberufung</b></p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. <sup>3</sup>Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. <sup>4</sup>Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagsitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart.</p> <p><sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p> | <p><b>1. Sitzungsbeginn:</b></p> <p>In § 6 der Kreistagsgeschäftsordnung wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.“</p> <p>Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6.</p> | <p><b>§ 6 Einberufung</b></p> <p>(1) Die/der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>2</sup>In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. <sup>3</sup>Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. <sup>4</sup>Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.</p> <p>(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagsitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart.</p> <p><sup>2</sup>Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.</p> <p><b>(6)</b> <sup>1</sup>Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2. <b>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</b></p> <p>3. (1) <sup>1</sup>Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung des Kreistages über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. <sup>3</sup>Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. <sup>2</sup>Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagsitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. <sup>3</sup>Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. <sup>4</sup>Liegen noch ein oder zwei <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> | <p><b>§ 8 Dauer der Plenarsitzung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. <sup>2</sup>Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. <sup>2</sup>In der Geschäftsordnung des Kreistages über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. <sup>3</sup>Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. <sup>2</sup>Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagsitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. <sup>3</sup>Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. <sup>4</sup>Liegen noch ein oder zwei <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr <b>Tagesordnungspunkte</b> zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.</p> | <p>(6) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.</p>                                                                |
| <p>2. <b>Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</b></p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p> <p>3. <b>Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung“ bei Haushaltsberatungen</b></p> <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>2. <b>Definition der Begriffe „Anträge“ oder „Tagesordnungspunkte“ bei der 23.00 Uhr-Regelung:</b></p> <p>In § 8 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Anträge“ ersetzt durch die Wörter „Tagesordnungspunkte“.</p> <p>3. <b>Aussetzen der „23.00 Uhr-Regelung“ bei Haushaltsberatungen</b></p> <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>3. In § 8 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagsitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. § 15 Zwischenfragen</p> <p><sup>1</sup>Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. <sup>3</sup>Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. <sup>5</sup>Sie werden vom Platz aus gestellt.</p>                                                                                                                                   | <p>4. Unzulässigkeit von Zwischenfragen bei verkürzter Aussprache</p> <p>In § 15 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.“</p>                                                                                                                                                                                       | <p>§ 15 Zwischenfragen</p> <p><sup>1</sup>Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. <sup>3</sup>Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. <sup>4</sup>Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. <sup>5</sup>Sie werden vom Platz aus gestellt. <sup>6</sup>In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.</p>                                                                                                           |
| <p>5. § 30 Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. <sup>2</sup>Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen.</p> | <p>5. Form der Haushaltsänderungsanträge</p> <p>In § 30 Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge“</p> <p>[Anmerkung: § 27 Absatz 4 Satz 2 hat folgenden Wortlaut:</p> <p>„Der/die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.“]</p> | <p>§ 30 Haushaltsvorlagen</p> <p>(1) <sup>1</sup>Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. <sup>2</sup>Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. <sup>3</sup>§ 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6. <b>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</b></p> <p>(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. <sup>2</sup>Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. <sup>3</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>4</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 25 Minuten. <sup>5</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>6</sup>Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. <sup>7</sup>Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. <sup>2</sup>Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. <sup>3</sup>Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>5</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 25 Minuten. <sup>6</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>7</sup>Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p> | <p>Redezeit in der 2. und 3. Beratung des Haushaltes</p> <p>6. ... in der 2. Beratung:</p> <p>In § 31 Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p> <p>7. ... in der 3. Beratung:</p> <p>In § 31 Absatz 4 Satz 5 wird die Zahl „25“ ersetzt durch die Zahl „20“.</p> | <p><b>§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen</b></p> <p>(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. <sup>2</sup>Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. <sup>2</sup>Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. <sup>3</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>4</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. <sup>5</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>6</sup>Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. <sup>7</sup>Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. <sup>2</sup>Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. <sup>3</sup>Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. <sup>4</sup>Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. <sup>5</sup>Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. <sup>6</sup>Jede/jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. <sup>7</sup>Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>8. <b>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. <sup>2</sup>Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. <sup>4</sup>Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal aus-gelegt.</p> <p>(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p> | <p>8. <u>Berücksichtigung des Fragerechts der Fraktionen bei der Fragestunde</u></p> <p>In § 32 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kreistagsabgeordnete“ die Wörter „, jede Fraktion“ eingefügt.</p>                                                                                                                                | <p><b>§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. <sup>2</sup>Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jede/r Kreistagsabgeordnete und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. <sup>2</sup>Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. <sup>4</sup>Eine Liste der zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal aus-gelegt.</p> <p>(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.</p> |
| <p><b>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. <sup>2</sup>Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. <sup>2</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.</p>                                                                                                                                                                                                                                 | <p>9. <u>Rederecht von fraktionslosen Kreistagsabgeordneten in Kreistagsausschüssen</u></p> <p>In § 42 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:</p> <p>„Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.“</p> | <p>9. <b>§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. <sup>2</sup>Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. <sup>2</sup>Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |



Vorlage  
an den Kreistag

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des  
Landkreises Gießen 2013  
hier: Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt folgende Neuordnung der Beratungs- und  
Förderzentren im Landkreis Gießen:**

1. Die Georg-Kerschensteiner-Schule in Biebertal und die Anna-Freud-Schule in Lich (~~Förderschulen~~) bleiben ab dem Schuljahr 2017/18 Beratungs- und Förderzentren (BFZ) und werden ihren bisherigen Einzugsbereich ausweiten. *sowie Förderschulen*
2. Die Gallusschule in Grünberg (bisher ebenfalls BFZ) wird ab dem Schuljahr 17/18 als reine Förderschule fortgeführt.
3. Die Martin-Buber-Schule in Gießen bleibt weiterhin Förderschule.

geä. gem.  
KA Beschluss  
29.05.17  
*[Signature]*

**Begründung:**

Das Staatliche Schulamt hat dem Landkreis Gießen mit Schreiben vom 23. Februar 2016 mitgeteilt, dass der Schulträger Landkreis Gießen ab dem Schuljahr 2017/18 inklusives Schulbündnis wird.

Das Schuljahr 2016/17 dient der Implementierung der inklusiven Schulbündnisse, welche unter der Federführung des Staatlichen Schulamtes eine Steuerungsgruppe eingerichtet hat, an der der Schulträger, die Förderschulen, Vertreter des Hessischen Kultusministeriums und jeweils Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichen Schulformen des Landkreises Gießen beteiligt sind.

Die Steuerungsgruppe wird den laufenden Prozess der inklusiven Schulbündnisse weiterhin begleiten.

Derzeit sieht die Förderschullandschaft im Landkreis Gießen wie folgt aus:

- drei Beratungs- und Förderungszentren, die auch gleichzeitig Förderschulen sind
  - Anna-Freud-Schule Lich
  - Georg-Kerschensteiner Schule Biebertal
  - Gallusschule Grünberg
- eine reine Förderschule
  - Martin-Buber-Schule Gießen

Zukünftig soll es im Landkreis Gießen zwei Beratungs-und Förderzentren geben. Die zwei Beratungs- und Förderzentren entsprechen den beiden inklusiven Schulbündnissen in der Fläche des Landkreises Gießen. Dies sind die Anna-Freud-Schule Lich für den Bereich Gießen-Süd und die Georg-Kerschensteiner-Schule Biebertal für den Bereich Gießen-Nord.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

---

Folgekosten: keine

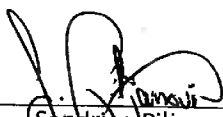
---

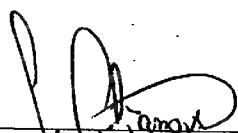
Sonstiges/Bemerkungen:

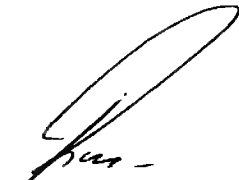
---

Mitzeichnung:

Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

  
Sandrine Piljanovic  
Stellvertretende  
Fachdienstleitung

  
Sandrine Piljanovic  
Sachbearbeiterin

  
Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

  
Dr. Christiane Schmahl  
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:



Beschluss des Kreis Ausschusses

vom: 29.05.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss - (siehe Änderung im Beschluss-Antrag)  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

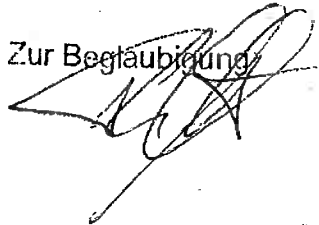


Beschluss des Kreis Tags vom:

25.09.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis Tags vom:

13.11.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



## AUSZUG

**aus dem Protokoll folgender Sitzung:  
Kreistag**

**Sitzung am: 25.09.2017**

**Vorsitz: Karl-Heinz Funck**

Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Thomas Euler  
Gebäude F, Raum F209  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen  
Telefon 0641/9390-1530  
thomas.euler@lkgi.de  
www.lkgi.de

## 2. Feststellung der Tagesordnung

(...)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 19. September 2017 folgende zwei Tagesordnungspunkte zurück gestellt wurden:

- Zusatz zum Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Gießen 2013- Neuordnung der Beratungs- und Förderzentren im Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 19. Mai 2017  
(Vorlage 0366/2017)
- Änderung des neuen Bauprozesses;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 31. August 2017  
(Vorlage 0439/2017)

Hierzu liegen daher keine Beschlussempfehlungen vor und daher können die Tagesordnungspunkte 15 und 23 heute abgesetzt werden.

(...)

Verteiler:  
ST91 KTA SchBSp  
ST91 KT9  
ST91 KT9

Für den richtigen Auszug  
Gießen, den 27.09.2017  
LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Im Auftrag

Nicole Fritz



**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Änderung der Richtlinie für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die Änderung der Fördergrundsätze in beiliegender Richtlinie, um den Aufbau und die Koordination von Kinder- und Familienzentren zu unterstützen.**

---

**Begründung:**

Über die Qualitätsrichtlinie wurden Träger und Einrichtungen bisher bei der Entwicklung pädagogischer Konzeptionen bzw. bei der Fortbildung von Fachkräften im Hinblick auf die u3 Betreuung finanziell entlastet. Diese Maßnahmen können nun mit guter Grundlage in der Trägerverantwortung fortgesetzt werden.

Weder das bisherige Förderangebot über diese Richtlinie noch das Pilotprojekt zur Förderung und Entwicklung von Familienzentren im LK Gießen hat trotz stetiger Weiterentwicklung des Angebots zu einer kontinuierlichen Steigerung der Anzahl von Kinder- und Familienzentren geführt.

Mit den veränderten Fördergrundsätzen der neuen Qualitätsrichtlinie erhalten ab 01.01.2018 Träger von Kindertageseinrichtungen auf Antrag finanzielle Unterstützung für die Weiterentwicklung ihrer Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren. Träger selbst, sowie Fachteams und/ oder Fachkräfte haben so die Möglichkeit, Beratungs- und Fortbildungsangebote für die Bewältigung der in diesem Zusammenhang entstehenden Aufgaben zur lebensweltorientierten Vernetzung in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund von Rückmeldungen seitens der Kommunen wurde aufgrund fehlender personeller Ressourcen in den Kindertageseinrichtungen die (Teil-) Finanzierung von Fachkraftstunden für die Koordination eines Kinder- und Familienzentrums aufgenommen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Mehrkosten.

Die Mittel stehen im Haushalt 2017/18  
im Produkt 36.1.01.01 unter Konto 712 200 08 + 712 700 07  
zur Verfügung.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst 53 Kinder-  
und Jugendhilfe

Organisationseinheit

Gabriele Arnold

Sachbearbeiter/in

Simone Hackmann

Leiter/in der  
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 02.10.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

*J. Pieschke*

Beschluss des Kreisausschusses vom:

13.11.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# Synopse zur Änderung der Qualitätsrichtlinie im Bereich Kindertagesbetreuung

|    | Alte Inhalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Erläuterungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Neue Inhalte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | <p><b>Titel:</b><br/>Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit Schwerpunkt „Kinder von 0 bis 3 Jahren“ unter Einbeziehung des Hessischen Bildungsplans</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Konzeptionen der Kitas in Bezug auf die Betreuung von 3 Kindern sind erarbeitet und müssen nur noch fortgeschrieben werden. Daher soll im Sinne von Qualitätsentwicklung der Fördertitel zur Weiterentwicklung von Kita in Familienzentren aktualisiert und umgewidmet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p><b>Titel:</b><br/>Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungsplans</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2. | <p><b>Präambel</b><br/>Bereits seit 1992 fördert der Landkreis Gießen über die Kinderbetreuungsrichtlinie den Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.<br/>Das SGB VIII konkretisiert in seiner letzten Fassung vom 08.07.05 die Verpflichtung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus wird der Förderauftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung durch Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker definiert. Die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität sowie die Entwicklung und Umsetzung einer pädagogischen Konzeption ist nunmehr verpflichtend.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><b>Präambel</b><br/>Der Gesetzgeber verlangt in § 22a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie in Abs. 3, dass sich das Angebot sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Kindern und ihren Familien orientieren soll. Entsprechende Landesvorgaben regelt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HJGB) in den §§ 25 bis 30.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3. | <p>Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschlag leisten, damit innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entwickelt werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Die Formulierung: „entsteht und sich Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln“ wurde ergänzt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschlag leisten, damit innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entsteht und sich Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4. | <p><b>I. Fördergrundsätze</b><br/>Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 1.1.2008 unter bestimmten Voraussetzungen Qualifizierungsmaßnahmen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gießen;</li> <li>• Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen;</li> <li>• Anerkannte Kindertagespflegepersonen im Landkreis Gießen</li> <li>• und Projekte in Kindertagesstätten in den Bereichen .....</li> </ul> <p>Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit Schwerpunkt „Kinder von 0 bis 3 Jahren“ sowie</li> <li>• der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplanes dienen.</li> </ul> | <p>Die Änderung soll ab 01.01.2018 in Kraft treten</p> <p>Die Förderung von einzelnen Tagespflegepersonen und allgemeinen Projekten über diese Richtlinie wurde ausgeschlossen. Als förderfähiges Projekt wurde: „zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren“ aufgenommen</p> <p>Die förderfähigen Maßnahmen wurden entsprechend der Förderkriterien neu formuliert:</p> <p>„Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zum Aufbau und der Koordination von Kinder- und Familienzentren sowie</li> <li>• der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen im Sinne des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans dienen.“</li> </ul> | <p><b>I. Fördergrundsätze</b><br/>Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 01.01.2018 unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie</li> <li>• Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen;</li> </ul> <p>zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren.</p> <p>Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zum Aufbau und der Koordination von Kinder- und Familienzentren sowie</li> <li>• der Förderung der Qualitätsentwicklung und -sicherung im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen im Sinne des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans dienen.</li> </ul> |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5. | <p><u>II. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Trägerebene:</u></p> <p>Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen;</li> <li>• die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmten Platzangebots für (jüngste) Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);</li> <li>• auf die Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kinder unter drei Jahren und der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;</li> </ul> <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Wandel von Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren.</li> </ul> | <p>Der Wortteil „Qualifizierungs“ wurde gestrichen</p> <p>Entsprechend der Förderkriterien wurde „im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kinder- und Familienzentren,“ eingefügt</p> <p>(„jüngste“) gestrichen</p> <p>Im Sinne des Förderziels wurde die Formulierung mit: „und ihrer Familien im Sinne“ ergänzt</p> <p>Das Wort „Neu.“ wurde gestrichen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p><u>II. Förderung von Maßnahmen auf Trägerebene:</u></p> <p>Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kinder- und Familienzentren;</li> <li>• die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmten Platzangebots für jüngste-Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);</li> <li>• die Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Sinne der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;</li> <li>• den Wandel von Kindertageseinrichtungen hin zu Kinder- und Familienzentren.</li> </ul> |
| 6. | <p><u>Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formloser Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)</li> <li>• Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers, wie z.B. AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, Deutscher Verein Berlin, Parität. BW Ffm, LAG Ffm.....</li> <li>• Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen</li> <li>• Vorlage eines Abschlussberichtes</li> </ul> <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums</li> </ul>                                                                                | <p>Das Wort „Formloser“ wurde gestrichen</p> <p>Ferner soll den Antragstellern die Möglichkeit gegeben werden unterschiedliche Personen, Organisationen oder Institutionen wählen zu können, daher wurde „wie z.B. AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt, Deutscher Verein Berlin, Parität. BW Ffm, LAG Ffm.....“ gestrichen</p> <p>Das Wort „Neu.“ wurde gestrichen</p> <p>„Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ wurde eingefügt</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><u>Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:</u></p> <p>Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers</li> <li>• Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen</li> <li>• Vorlage eines Abschlussberichtes</li> <li>• Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums</li> <li>• Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</li> </ul>                                                                                                                                                                            |
| 7. | <p><u>III. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Einrichtungsebene:</u></p> <p>Wenige Einrichtungen haben individuelle pädagogische Konzeptionen entwickelt und schreiben diese regelmäßig fort. Die Konzeption soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,</li> <li>• sich bereits auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,</li> <li>• die insbesondere Kinder unter 3 Jahren in den Blick nehmen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Der Wortteil „Qualifizierungs“ und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die insbesondere Kinder unter 3 Jahren in den Blick nehmen, wurde gestrichen</li> </ul> <p>Neu gefasst:</p> <p>„Zur Entwicklung eines professionellen, wohnbereichsnahen und niedrigschwelligen Kinder- und Familienzentrums bedarf es einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung.“</p> <p>Die Konzeption soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,</li> <li>• sich auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,</li> <li>• alle Altersstufen des in der Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealters der betreuten Kinder berücksichtigen</li> </ul> <p>Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne von Familienbildung enthalten.</p> | <p><u>III. Förderung von Maßnahmen auf Einrichtungsebene:</u></p> <p>Zur Entwicklung eines professionellen, wohnbereichsnahen und niedrigschwelligen Kinder- und Familienzentrums bedarf es einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung.</p> <p>Die Konzeption soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,</li> <li>• sich auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,</li> <li>• alle Altersstufen des in der Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealters der betreuten Kinder berücksichtigen</li> <li>• Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne von Familienbildung enthalten.</li> </ul>                                                                                                                                                                                        |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>8. <b>Handlungsempfehlung:</b><br/>Der Landkreis Gießen unterstützt Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben.<br/>Er übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung.<br/><b>Beispiel:</b> Beratungsangebot für Kindertageseinrichtungen des AWO-Bildungswerkes, Gießen und der St. Elisabeth GmbH - GISA, Marburg ...</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Neu gefasst:<br/>Der Landkreis Gießen unterstützt pro Jahr maximal 6 Kindertageseinrichtungen entweder:<br/>- bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben oder<br/>- deren pädagogische Fachkräfte bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>Handlungsempfehlung:</b><br/>Der Landkreis Gießen unterstützt pro Jahr maximal 6 Kindertageseinrichtungen entweder:<br/>- bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben oder<br/>- deren pädagogische Fachkräfte bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p>9. <b>Entwicklungsaufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung des Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (Kinder unter 3 Jahren, Hess. Bildungs- und Erziehungsplan) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;</li> <li>Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> <li>Pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)</li> <li>Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation</li> <li>Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)</li> </ul> </li> <li>Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien</li> <li>Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)</li> </ul> | <p>Neu gefasst:<br/>Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlichen Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktt Themen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der Entwicklung der Kinder präventiv Sorge getragen werden muss.<br/>Pädagogische Fachkräfte oder Teams in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich fortzubilden um für den Alltag eines Kinder- und Familienzentrums entsprechende Praxishilfen erarbeiten zu können. Dazu gehört die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung eines Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Kinder- und Familienzentrums bezüglich der Qualitätsanforderungen des Landkreises Gießen systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;</li> <li>Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)</li> <li>Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation</li> <li>Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)</li> <li>Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien</li> <li>Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)</li> </ul> <p>Die wichtigsten Projektthemen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inklusion</li> <li>Partizipation</li> <li>Elternbildung</li> <li>Gemeinwesenarbeit</li> <li>Koordination eines Kinder- und Familienzentrums</li> </ul> | <p><b>Entwicklungsaufgaben:</b><br/>Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlichen Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktt Themen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der Entwicklung der Kinder präventiv Sorge getragen werden muss.<br/>Pädagogische Fachkräfte oder Teams in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich fortzubilden um für den Alltag eines Kinder- und Familienzentrums entsprechende Praxishilfen erarbeiten zu können. Dazu gehört die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung eines Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Kinder- und Familienzentrums bezüglich der Qualitätsanforderungen des Landkreises Gießen systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;</li> <li>Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf die pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)</li> <li>Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation</li> <li>Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)</li> <li>Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien</li> <li>Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)</li> </ul> <p>Die wichtigsten Projektthemen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Inklusion</li> <li>Partizipation</li> <li>Elternbildung</li> <li>Gemeinwesenarbeit</li> <li>Koordination eines Kinder- und Familienzentrums</li> </ul> |
| <p>10. <b>Umfang der Unterstützung:</b><br/>Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für mehrteilige Fortbildungs-/Beratungsmodule zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln wird im Umfang von max. 5 Tagesveranstaltungen à 700 € erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Neu gefasst:<br/>Der Landkreis Gießen übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung bzw. von entsprechenden Projektangeboten.</p> <p>1. Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Umfang der Unterstützung:</b><br/>Der Landkreis Gießen übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung bzw. von entsprechenden Projektangeboten.</p> <p>1. Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     | freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | mehrtägige Fortbildungs-/ Beratungsmodule mit dem gesamten Team zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln kann im Umfang von max. 3.000,00 € erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren oder                                                                                                     | 2. Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für (mehrtägige) Fortbildungsveranstaltungen einzelner Fachkräfte im Umfang von max. 2.500,00 € zur Verfügung gestellt. Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren. | mehrtägige Fortbildungs-/ Beratungsmodule mit dem gesamten Team zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln kann im Umfang von max. 3.000,00 € erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2. Es werden pro Einrichtung einmalig Mittel für (mehrtägige) Fortbildungsveranstaltungen einzelner Fachkräfte im Umfang von max. 2.500,00 € zur Verfügung gestellt. Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 11. | <p><u>Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Formloser Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption/des Beratungsangebotes (Inhalt/Umfang/Kosten)</li> <li>Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers, wie zum Beispiel AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt; Deutscher Verein Berlin</li> <li>Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen</li> <li>Vorlage eines Abschlussberichtes</li> </ul> | <p>Das Wort „Formloser“ und der Passus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„wie zum Beispiel AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt; Deutscher Verein Berlin“ wurde gestrichen</li> </ul> <p>Neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Vorlage einer Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung bzw. eines Abschlussberichts“ wurde neu formuliert</li> <li>Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</li> </ul> | <p>Die Förderung von einzelnen Kindertagespflegepersonen entfällt. Förderung für diesen Personenkreis wird nur über Kooperationsmodelle mit künftigen Familienzentren möglich.</p>                                                                                                         | <p>Die Förderung von einzelnen Kindertagespflegepersonen entfällt. Förderung für diesen Personenkreis wird nur über Kooperationsmodelle mit künftigen Familienzentren möglich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Das Wort „Formloser“ und der Passus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„wie zum Beispiel AWO-Bildungswerk Gießen; GISA Marburg; AFW Darmstadt; Deutscher Verein Berlin“ wurde gestrichen</li> </ul> <p>Neu gefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Vorlage einer Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung bzw. eines Abschlussberichts“ wurde neu formuliert</li> <li>Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                       |
| 12. | <p><u>Alte Fassung:</u><br/><u>IV. Ebene Kindertagesbetreuungspersonen:</u></p> <p>Grundsätzlich wird die Qualifizierung von Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Betreuung der Kinder unter drei Jahren und die Umsetzung des Bildungsauftrags (BEP) für erforderlich erachtet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p><u>Neue Fassung:</u><br/><u>IV. Ebene Koordination</u></p> <p>Kindertageseinrichtungen sind oft bereits gut vernetzt und bieten neben der Kinderbetreuung eine Vielzahl von zusätzlichen und unterstützenden Angeboten für Eltern an. Damit sind gute Voraussetzungen vorhanden, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum zu entwickeln.</p> <p><u>Handlungsempfehlung:</u></p> <p>Um den Prozess sowie die Fortschreibung der Angebote eines Kinder- und Familienzentrums koordinieren und sichern zu können, übernimmt der Landkreis Gießen die (Teil-) Finanzierung einer sachkundigen Fachkraft, die für diesen Zweck nicht weniger als ein Jahr mit mindestens 5 Wochenstunden beschäftigt wird.</p> | <p><u>Neue Fassung:</u><br/><u>IV. Ebene Koordination</u></p> <p>Kindertageseinrichtungen sind oft bereits gut vernetzt und bieten neben der Kinderbetreuung eine Vielzahl von zusätzlichen und unterstützenden Angeboten für Eltern an. Damit sind gute Voraussetzungen vorhanden, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum zu entwickeln.</p> <p><u>Handlungsempfehlung:</u></p> <p>Um den Prozess sowie die Fortschreibung der Angebote eines Kinder- und Familienzentrums koordinieren und sichern zu können, übernimmt der Landkreis Gießen die (Teil-) Finanzierung einer sachkundigen Fachkraft, die für diesen Zweck nicht weniger als ein Jahr mit mindestens 5 Wochenstunden beschäftigt wird.</p> |
| 13. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

Umfang der Unterstützung:

Es werden jährlich für maximal sechs Träger Mittel in Höhe von bis zu 6.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages
- Nachweis, dass die Fachkraft an einer für Kinder- und Familienzentren spezialisierten Fortbildung teilgenommen hat
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel



## **Richtlinie**

### **Maßnahmen des Landkreises Gießen zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen in Kinder- und Familienzentren unter Einbeziehung des Hessischen Bildungsplans**

#### **Präambel**

Der Gesetzgeber verlangt in § 22a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - die Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln sowie in Abs. 3, dass sich das Angebot sowohl pädagogisch als auch organisatorisch an den Kindern und ihren Familien orientieren soll. Entsprechende Landesvorgaben regelt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in den §§ 25 bis 30.

Seit einigen Jahren nimmt Bildung in der frühen Kindheit an Aufmerksamkeit stetig zu. Das zeigt sich am 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, Veränderungen hin zu flexiblen, bedarfsgerechten Öffnungszeiten, das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr wie auch die Bestrebung zur Umsetzung des inklusiven Gedankens. Mit Blick auf Träger von Kindertageseinrichtungen werden Fragen nach neuen Rechtsformen, Kooperationen, Zusammenschlüssen von Einrichtungen oder auch nach Servicecentern gestellt.

Mit Blick auf die Eltern werden aufgrund des Wandels der Gesellschaft, ökonomischer Unsicherheiten und der Veränderungen familiärer Lebensformen die Ressourcen zur Erziehung ihrer Kinder beeinträchtigt. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommt deshalb eine wichtige Rolle zu, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen und ein gelingendes Aufwachsen zu unterstützen. Präventive Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII fördern Familien durch die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und unterstützen sie bei der Bewältigung des komplexen Familienalltags.

Viele Familien haben einen Bedarf an Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung ihres Alltags. Familienbildung ist daher lebensweltorientiert anzubieten, sodass die Angebote der Familienbildung die Familien räumlich und inhaltlich erreichen. Der Landkreis Gießen will daher Anschub leisten, damit innerhalb der Kommunen eine verbesserte Kooperation und Vernetzung z.B. von Beratungs- und Begleitungsangeboten entsteht und sich Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.

#### **I. Fördergrundsätze**

Der Landkreis Gießen fördert deshalb ab 01.01.2018 unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen für

- Kommunale und Freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft im Landkreis Gießen; zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen insbesondere

- der Förderung der individuellen Umsetzung von Maßnahmen zum Aufbau und der Koordination von Kinder- und Familienzentren sowie
- der Förderung der **Qualitätsentwicklung und -sicherung** im Bereich der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen im Sinne des Hess. Bildungs- und Erziehungsplans dienen.

## **II. Förderung von Maßnahmen auf Trägerebene:**

Nur wenige Träger von Kindertageseinrichtungen haben individuelle Zielsetzungen / Konzeptionen in Bezug auf

- ihr Profil als Träger von Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf die Notwendigkeit von Kinder- und Familienzentren;
- die Quantität, das heißt die Planung eines bedarfsorientierten, zwischen den Trägern abgestimmten Platzangebots für Kinder in der Gemeinde (Platzzahl, Betreuungsdauer);
- die Qualität von Erziehung; Bildung und Betreuung in ihren Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Sinne der Erfordernisse des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans;
- eine aussagekräftige Sozialraumanalyse.

### **Entwicklungsaufgaben:**

Wünschenswert ist die Entwicklung einer örtlich individuellen, politisch abgestimmten Trägerkonzeption, die zum Beispiel folgende Punkte zum Inhalt haben sollte:

- Entwicklung des Trägerprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Trägers bezüglich aktueller Qualitätsanforderungen (auch des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans) systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- örtliche Bedarfsermittlung zur Kindertagesbetreuung der Gesamtgemeinde:
  - quantitative Bedarfsermittlung
  - Ziel- und Qualitätsdefinition der Erziehung; Bildung und Betreuung in den eigenen Kindertageseinrichtungen aus Trägersicht
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien (z.B. Kooperationsformen mit Fachpersonal / Eltern)
- Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)
- Finanzierungskonzept
- Örtliche Bedarfsermittlung für das Angebot in einem Kinder- und Familienzentrum
- Konzepterarbeitung für ein örtliches Kinder- und Familienzentrum

In solcher Weise entwickelte verbindliche Qualitätsfeststellungsverfahren können qualitätsstimulierende Effekte auf verschiedenen Ebenen bewirken.

Sie ermöglichen z.B.:

- dass Einrichtungen und Träger Kenntnisse über den jeweils vor Ort erreichten Qualitätsstandard und damit Grundlagen für gezielte Qualitätsverbesserungen erhalten;
- Qualitätsvergleiche, die Eltern Kriterien liefern bei ihrer Entscheidung der Wahl einer Kita;
- Basisinformationen für eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung;
- den Ausbau einer wirksamen Qualitätssteuerung in öffentlicher Verantwortung.

### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt Träger bei der Entwicklung eines Trägerprofils oder einer Trägerkonzeption durch (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Trägerfortbildung (z.B. analog der Inhalte des Modells „Nationale Qualitätsinitiative - Träger zeigen Profil) oder eines Prozessmoderators.

### **Umfang der Unterstützung:**

Es werden pro Träger einmalig Mittel für eine Auftaktveranstaltung z.B. für Mandatsträger und Verwaltungsfachkräfte sowie mehrtägige Fortbildungs- und Beratungsmodulen zur Verfügung gestellt, die der Bewältigung vorgenannter Entwicklungsaufgaben dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln erfolgt im Sinne einer Anschubfinanzierung im Umfang von **bis zu 2.500,00 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich zur Finanzierung von eventuellen weiteren erforderlichen Maßnahmen.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption / des Beratungsangebotes (Inhalt / Umfang / Kosten)

- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage eines Abschlussberichts
- Inanspruchnahme eines externen Moderators/ Beraters für die Konzeptentwicklung eines Kinder- und Familienzentrums
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **III. Förderung von Maßnahmen auf Einrichtungsebene:**

Zur Entwicklung eines professionellen, wohnbereichsnahen und niedrigschwelligen Kinder- und Familienzentrums bedarf es einer Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption einer Einrichtung.

Die Konzeption soll

- mit den Zielen des Trägers abgestimmt sein,
- sich auf den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan beziehen,
- alle Altersstufen des in der Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealters der betreuten Kinder berücksichtigen
- Beratungs- und Unterstützungsangebote im Sinne von Familienbildung enthalten.

#### **Handlungsempfehlung:**

Der Landkreis Gießen unterstützt pro Jahr maximal 6 Kindertageseinrichtungen entweder:

- bei der Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Sinne der beschriebenen Entwicklungsaufgaben
- oder
- deren Pädagogische Fachkräfte bei der Kompetenzerweiterung im Sinne der beschriebenen Projekte.

#### **Entwicklungsaufgaben:**

Aufgrund wissenschaftlicher Ergebnisse und gesellschaftlichen Erfahrungen wurden für den frühkindlichen Bildungsbereich Schwerpunktthemen hervorgehoben, für deren Grundlagen in der Entwicklung der Kinder präventiv Sorge getragen werden muss.

Pädagogische Fachkräfte oder Teams in Kindertageseinrichtungen sollen Gelegenheit bekommen, sich fortzubilden um für den Alltag eines Kinder- und Familienzentrums entsprechende Praxishilfen erarbeiten zu können. Dazu gehört die

- Entwicklung eines Einrichtungsprofils, das die Arbeit und die Aufgaben des Kinder- und Familienzentrums bezüglich der Qualitätsanforderungen des Landkreises Gießen systematisch in den Blick nimmt und beschreibt;
- Ziel- und Qualitätsdefinition im Hinblick auf die
  - Pädagogische Arbeit mit Kindern (Planung, Dokumentation, Evaluation)
  - Zusammenarbeit mit Eltern / Familien / Gemeinwesen; Formen der Kooperation
  - Team- und Leitungstätigkeit (Rollenklärung, Aufgabenverteilung, Fachlicher Austausch)
- Entwicklung von Handlungs- und Umsetzungsstrategien
- Durchführung von Evaluationsmaßnahmen (Überprüfung der Wirksamkeit)

#### Die wichtigsten Projektthemen sind:

- Inklusion
- Partizipation
- Elternbildung

- Gemeinwesenarbeit
- Koordination eines Kinder- und Familienzentrums

#### Umfang der Unterstützung:

Der Landkreis Gießen übernimmt die (Teil-) Finanzierung einer entsprechenden Begleitung während der Team- und Konzeptionsentwicklung bzw. von entsprechenden Projektangeboten.

1. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für mehrteilige Fortbildungs-/ Beratungs-module mit dem gesamten Team zur Verfügung gestellt, die zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption in vorgenannten Sinne dienen. Die Bereitstellung von Kreismitteln kann im Umfang von **max. 3.000,00 €** erfolgen, der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

oder

2. Es werden pro Einrichtung **einmalig** Mittel für (mehnteilige) Fortbildungsveranstaltungen einzelner Fachkräfte im Umfang von **max. 2.500,00 €** zur Verfügung gestellt. Der Träger verpflichtet sich, die Fachkräfte freizustellen und eventuell erforderliche Folgemaßnahmen zu finanzieren.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage der geplanten individuellen Fortbildungskonzeption/des Beratungsangebotes (Inhalt/Umfang/Kosten)
- Inanspruchnahme eines nachweislich für die Kindertagesbetreuung spezialisierten Beraters/ Fortbildungsträgers
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Vorlage einer Abschluss- oder Teilnahmebescheinigung bzw. eines Abschlussberichts
- Die Maßnahme soll im Zeitraum von bis zu 1,5 Jahren abgeschlossen sein
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **IV. Ebene Koordination**

Kindertageseinrichtungen sind oft bereits gut vernetzt und bieten neben der Kinderbetreuung eine Vielzahl von zusätzlichen und unterstützenden Angeboten für Eltern an. Damit sind gute Voraussetzungen vorhanden, sich zu einem Kinder- und Familienzentrum zu entwickeln.

#### **Handlungsempfehlung:**

Um den Prozess sowie die Fortschreibung der Angebote eines Kinder- und Familienzentrums koordinieren und sichern zu können, übernimmt der Landkreis Gießen die (Teil-) Finanzierung einer sachkundigen Fachkraft, die für diesen Zweck nicht weniger als ein Jahr mit mindestens 5 Wochenstunden beschäftigt wird.

#### Umfang der Unterstützung:

Es werden jährlich für maximal sechs Träger Mittel in Höhe von bis zu **6.000,00 €** zur Verfügung gestellt.

#### Voraussetzungen für den Erhalt der Kreismittel:

- Förderantrag mit Vorlage eines entsprechenden Arbeitsvertrages
- Nachweis, dass die Fachkraft an einer für Kinder- und Familienzentren spezialisierten Fortbildung teilgenommen hat
- Beginn der Maßnahme nach Bewilligung durch den Landkreis Gießen
- Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.



**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Gießen**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag stellt gem. § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. §§ 113 und 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31. Dezember 2013 fest und erteilt zugleich dem Kreisausschuss die Entlastung.

**Begründung:**

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 112 HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO. Hiernach ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009, eine Eröffnungsbilanz und danach auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Landkreis Gießen hat hierbei den Jahresabschluss, bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung einschließlich aller Teilergebnisrechnungen, der Finanzrechnung einschließlich aller Teilfinanzrechnungen mit dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie allen weiteren erforderlichen Anlagen und Übersichten zu einem Gesamtdokument, dem „Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2013“, zusammengefasst.

Dieser gemäß § 112 Abs. 9 HGO vom Kreisausschuss am 29. Juni 2015 aufgestellte Jahresabschluss 2013 wurde sodann der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt.

Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden notwendigen Korrekturen wurden jedoch nach Rücksprache mit der Revision - unter Anwendung des vom HMdLuS und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeiteten Leitfadens „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen - Hinweise und Empfehlungen zum beschleunigten Abbau nicht fristgerecht aufgestellter Jahresabschlüsse“ (vgl. auch Hinweis Nr. 3 zu § 114 HGO) nicht mehr im Jahresabschluss 2013 vorgenommen, sondern sind soweit noch möglich im Jahresabschluss 2014 berücksichtigt worden bzw. werden in den Jahresabschlüssen der Folgejahre umgesetzt.

Erst der geprüfte Jahresabschluss 2013 ist sodann mit dem Schlussbericht der Revision gemäß § 113 HGO dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt daraufhin gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Kreisausschuss aufgestellten und von der Revision geprüften Jahresabschluss 2013 des Landkreises Gießen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Kreisausschusses.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

-----

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

Der Schlussbericht der Revision ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

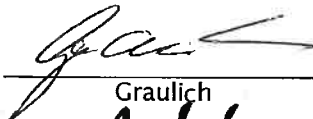
Der umfangreiche Jahresabschluss 2013 mit Anhang und Rechenschaftsbericht kann im Parlamentsinformationssystem eingesehen werden.

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

  
Graulich

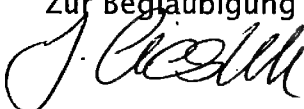
  
Heieis  
Fachbereichsleiterin

  
Schneider  
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

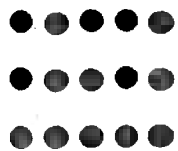
Beschluss des Kreisausschusses  
vom: 02.10.2017  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom: 13.11.2017  
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

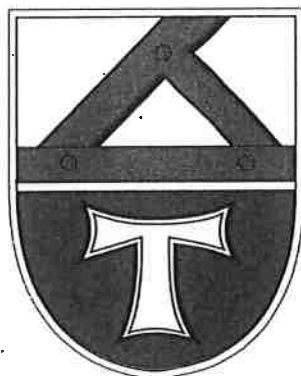
Zur Beglaubigung



● ● ● ● ● Der Kreisausschuss

# **Schlussbericht**

## **über die Prüfung des Jahresabschlusses**



**des Landkreises Gießen  
zum 31. Dezember 2013**

**Revision des  
Landkreises Gießen**



Die Jahresabschlussprüfung wurde durchgeführt von:



|                                                       |                     |
|-------------------------------------------------------|---------------------|
| Bilanzwert                                            | • 422.968.883 € ✓   |
| Nicht durch<br>Eigenkapit.<br>gedeckter<br>Fehlbetrag | • - 144.322.997 € ✓ |
| Jahres-<br>ergebnis                                   | • - 13.297.757 € ✓  |
| Finanz-<br>mittel-<br>überschuss                      | • 1.616.417 € ✓     |

Norbert Scheld  
Katja Müller  
Astrid Kleinschmidt  
Dagmar Löhr

Kreisausschuss des

Landkreises Gießen  
- Revision -  
Postfach 110760  
35352 Gießen

Ansprechpartnerin für den Prüfbericht:

Frau Antonie Huber, Leiterin der Revision

Tel. 0641/9390-1564

Fax: 0641/9390-1604

E-Mail: [Antonie.Huber@lkgi.de](mailto:Antonie.Huber@lkgi.de)

## **Abkürzungsverzeichnis**

|         |                                                     |
|---------|-----------------------------------------------------|
| AIB     | Anlagen im Bau                                      |
| ARAP    | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                   |
| AV      | Anlagevermögen                                      |
| AWZ     | Abfallwirtschaftszentrum                            |
| BA      | Bundesagentur                                       |
| BGA     | Betriebs- und Geschäftsausstattung                  |
| FD      | Fachdienst                                          |
| GemHVO  | Gemeindehaushaltsverordnung                         |
| HGO     | Hessische Gemeindeordnung                           |
| Hj.     | Haushaltsjahr                                       |
| HKO     | Hessische Landkreisordnung                          |
| IDR     | Institut der Rechnungsprüfer                        |
| IKS     | Internes Kontrollsystem                             |
| IKZ     | Interkommunale Zusammenarbeit                       |
| KLR     | Kosten- und Leistungsrechnung                       |
| KVKR    | Kommunaler Verwaltungskontenrahmen                  |
| WI-Bank | Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen           |
| NKF     | Neues Kommunales Finanzwesen                        |
| NKRS    | Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem    |
| OKKSA   | Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen |
| PWB     | Pauschalwertberichtigung                            |
| PRAP    | Passive Rechnungsabgrenzungsposten                  |
| SGB     | Sozialgesetzbuch                                    |
| SIP     | Sonderinvestitionsprogramm des Landes               |
| SOPO    | Sonderposten                                        |
| SchuSG  | Schutzschirmgesetz                                  |
| TVöD    | Tarifvertrag Öffentlicher Dienst                    |
| TZ      | Textziffer                                          |
| VK      | Versorgungskasse in Darmstadt                       |
| ZAUG    | Zentrum für Arbeit und Umwelt Gießen                |
| ZIP     | Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes             |
| ZOV     | Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe      |

## **Inhaltsverzeichnis**

|          |                                                                  |           |
|----------|------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Prüfungsauftrag und Vorbemerkungen .....</b>                  | <b>6</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen.....</b>                                | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>Grundsätzliche Feststellungen.....</b>                        | <b>8</b>  |
|          | 3.1 Lage der Kommune .....                                       | 8         |
|          | 3.2 Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten.....                  | 8         |
| <b>4</b> | <b>Prüfungsdurchführung.....</b>                                 | <b>9</b>  |
|          | 4.1 Gegenstand der Prüfung .....                                 | 9         |
|          | 4.2 Art und Umfang der Prüfung.....                              | 9         |
| <b>5</b> | <b>Haushaltswirtschaft.....</b>                                  | <b>12</b> |
|          | 5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....                      | 12        |
|          | 5.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....               | 13        |
|          | 5.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....                    | 14        |
|          | 5.2.2 Kreditermächtigung und Kreditaufnahmen.....                | 15        |
|          | 5.2.3 Verpflichtungsermächtigungen.....                          | 15        |
|          | 5.2.4 Kassenkredite .....                                        | 15        |
|          | 5.2.5 Stellenplan .....                                          | 16        |
|          | 5.2.6 Einhaltung des Haushaltsplans.....                         | 16        |
| <b>6</b> | <b>Feststellungen zur Rechnungslegung .....</b>                  | <b>17</b> |
|          | 6.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....            | 17        |
|          | 6.2 Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung.....           | 18        |
|          | 6.3 Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)..... | 18        |
|          | 6.4 Jahresabschluss.....                                         | 19        |
|          | 6.5 Anhang .....                                                 | 19        |

|          |                                                              |           |
|----------|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.6      | Rechenschaftsbericht.....                                    | 20        |
| <b>7</b> | <b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....</b>             | <b>21</b> |
| 7.1      | Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... | 21        |
| 7.2      | Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen.....   | 21        |
| <b>8</b> | <b>Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>               | <b>22</b> |
| 8.1      | Aktiva .....                                                 | 22        |
| 8.1.1    | Anlagevermögen.....                                          | 24        |
| 8.1.2    | Umlaufvermögen.....                                          | 27        |
| 8.1.3    | Rechnungsabgrenzungsposten .....                             | 29        |
| 8.1.4    | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....          | 29        |
| 8.2      | Passiva.....                                                 | 30        |
| 8.2.1    | Eigenkapital .....                                           | 32        |
| 8.2.2    | Sonderposten.....                                            | 33        |
| 8.2.3    | Rückstellungen .....                                         | 34        |
| 8.2.4    | Verbindlichkeiten.....                                       | 36        |
| 8.2.5    | Rechnungsabgrenzungsposten .....                             | 39        |
| 8.3      | Ergebnisrechnung .....                                       | 40        |
| 8.3.1    | Erläuterungen zum Gesamtergebnis .....                       | 41        |
| 8.3.2    | Erläuterungen zum ordentlichen Ergebnis .....                | 41        |
| 8.3.3    | Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis.....            | 42        |
| 8.3.4    | Teilergebnisrechnungen .....                                 | 42        |
| 8.4      | Finanzrechnung.....                                          | 43        |
| 8.4.1    | Erläuterungen zur Finanzrechnung.....                        | 45        |
| 8.4.2    | Teilfinanzrechnungen.....                                    | 46        |
| 8.4.3    | Investitionstätigkeit.....                                   | 46        |



|           |                                                    |           |
|-----------|----------------------------------------------------|-----------|
| <b>9</b>  | <b>Prüfungsvermerk und Schlussbemerkungen.....</b> | <b>47</b> |
| <b>10</b> | <b>Anlagen zum Prüfungsbericht.....</b>            | <b>49</b> |

## **1 Prüfungsauftrag und Vorbemerkungen**

Die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommune findet ihren Abschluss mit der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und der Entlastung durch den Kreistag nach den Bestimmungen der §§ 113 und 114 HGO.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 9 HGO durch den Kreisausschuss und dessen Prüfung durch die Revision des Landkreises Gießen gemäß den §§ 128 und 131 HGO werden die Beschlussfassungen des Kreistages vorbereitet.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erteilte uns mit Aufstellungsbeschluss vom 29.06.2015 den Auftrag, den Jahresabschluss des Landkreises Gießen zum 31.12.2013 zu prüfen und darüber zu berichten.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015) eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.12.2011 und 20.12.2015, fortgesetzt.

Die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 14.05.2008 als auch die Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 22.01.2013 enthalten Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO verwendeten Rechtsbegriffe. Sie sollen das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern.

Der Landkreis Gießen hat die geänderten Vorschriften zur HGO und GemHVO bereits bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2010 – 2013 mit Ausnahme der Muster 1 – 21 zur GemHVO angewendet. Gemäß den Übergangsvorschriften in Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der GemHVO vom 27.12.2011 sind die neuen Muster 1 – 21 verpflichtend erstmals bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 anzuwenden.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurden die Wertansätze des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres zum 31.12.2012 als Grundlage herangezogen.

Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung des Kreistages über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Kreisausschusses und ist daher gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch den Kreisausschuss dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen (§ 113 HGO).

Der Kreistag hat den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen und gleichzeitig über die Entlastung des Kreisausschusses zu entscheiden (§ 114 Abs. 1 HGO).

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.06.2015. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte somit nicht fristgerecht.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 hat der Landkreis Gießen den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 über die „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ nicht angewendet.

### **3.1 Lage der Kommune**

Gemäß § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind nach § 51 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen.

Da die Angaben und Ausführungen zum Zeitpunkt der Erstellung (29.06.2015) auf vergangenheitsbezogenen Daten basieren und der Rechenschaftsbericht somit seine Steuerungsfunktion weitestgehend verloren hat, wird auf eine ausführliche Stellungnahme zur Lagebeurteilung seitens der Revision verzichtet.

### **3.2 Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten**

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 129 HGO. Das Ergebnis der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt (Revision) in einem Schlussbericht zusammen.

#### **4.1      Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung waren unter Einbeziehung der Buchführung die Vermögensrechnung, die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Anhang und Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2013.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt (Revision) den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt.

#### **4.2      Art und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Gießen wurde in Anlehnung an „die Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“, die von den Arbeitsgemeinschaften der Leiter/innen der Rechnungsprüfungs- bzw. Revisionsämter in Hessen zur Anwendung empfohlen wurden, durchgeführt.

Die Mindeststandards stehen im Zusammenhang mit den Aussagen im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ und sind als Rahmenvorgabe zu verstehen.

Danach wird es für angemessen gehalten, wenn eine Kommune den Jahresabschluss nicht mit aller Präzision erstellt, sondern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassend und zutreffend spätestens im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 darstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für den Abschlussadressaten haben bzw. die auf Basis der Rechnungslegung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen des Abschlussadressaten beeinflussen könnten.

Ergänzend hierzu wurden die Leitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen (IDR Prüfungsleitlinie 200) angewendet. Danach wird die Prüfung unter Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes geplant und durchgeführt. Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, werden hierdurch mit hinreichender Sicherheit erkannt.

Der Prüfung lagen intern die von der Revision festgelegten Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung des Landkreises Gießen sowie eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IKS) nach den vorgenannten Mindeststandards zugrunde.

Die Prüfung wurde – soweit nicht anderes angegeben – stichprobenartig durchgeführt. Als Prüfungsgrundlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Kontoauszüge und Belege, das Akten- und Schriftgut des Landkreises Gießen sowie teilweise die dazugehörigen Verträge.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Die Verwaltungsleitung des Landkreises Gießen hat uns die Vollständigkeit zum Jahresabschluss und Anhang bzw. Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 am 10.08.2017 schriftlich bestätigt.

Durch die Anwendung der „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ bei der Prüfung des Jahresabschlusses konnten die Ziffern des § 128 Abs. 1 HGO nur eingeschränkt geprüft werden. Es wurden danach überwiegend Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012, der mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk am 20.09.2016 von der Revision bestätigt wurde.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom Januar bis Juli 2017 (mit Unterbrechnungen) durchgeführt.

### 5.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 97 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 4 HGO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und ist für die Haushaltsführung der Kommune verbindlich (§ 95 HGO).

Die Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für das Hj. 2013 wurde am 17.12.2012 vom Kreistag beschlossen und mit dem Haushaltssicherungskonzept am 28.12.2012 dem Regierungspräsidium Gießen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen (6.822.285 €) und Verpflichtungsermächtigungen (7.920.000 €) sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite (280.000.000 €) wurde am 28.03.2013 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2013 wurde mit den genehmigungspflichtigen Teilen am 03.04.2013 öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit vom 04.04. – 12.04.2013 öffentlich ausgelegt. Nachtragssatzungen sind nicht erlassen worden.

Der Landkreis Gießen hat auf der Grundlage des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) vom 14.05.2012 und der in diesem Zusammenhang gefassten Beitrittsbeschlüsse mit dem Land Hessen am 17.12.2012 einen Konsolidierungsvertrag abgeschlossen. Mit diesem Vertrag sind dem Landkreis Gießen im Hj. 2013 Entschuldungshilfen in Höhe von 89,1 Mio. € zugewiesen worden, die zur Ablösung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätshilfen in gleicher Höhe eingesetzt wurden.

Auf der Grundlage des Schutzschirmvertrages hat sich der Landkreis Gießen gleichzeitig dazu verpflichtet, bis zum Ablauf des Hj. 2020 den jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen. Für das Hj. 2013 wurde eine Zielgröße (Obergrenze) für das ordentliche Jahresdefizit von – 14.467.780 € vorgegeben. Diese Obergrenze wurde mit dem im Jahresabschluss 2013 erzielten Jahresfehlbetrag in Höhe von – 13.304.906 € im ordentlichen Ergebnis eingehalten bzw. mit rd. 1,16 Mio. € unterschritten.



## **5.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Mindeststandards eine Feststellung darüber zu treffen, ob der Landkreis Gießen insgesamt die geltenden gesetzlichen Vorschriften beachtet hat.

Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans (z.B. Einhaltung der veranschlagten Budgets, Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, örtliche Deckungsregeln, über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sowie die Ermächtigungsübertragungen).

## 5.2.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die vom Kreistag am 17.12.2012 beschlossene Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

|                                                                                          | 2013                  | 2012                  | Veränderung         |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| <b>im Ergebnishaushalt</b>                                                               | <b>- 14.011.980 €</b> | <b>- 22.930.220 €</b> | <b>8.918.240 €</b>  |
| im ordentlichen Ergebnis                                                                 | - 14.747.980 €        | - 22.936.720 €        | 8.188.740 €         |
| Gesamtbetrag der Erträge                                                                 | 277.042.180 €         | 258.367.260 €         | 18.674.920 €        |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen                                                            | 291.790.160 €         | 281.303.980 €         | 10.486.180 €        |
| im außerordentlichen Ergebnis                                                            | 736.000 €             | 6.500 €               | 729.500 €           |
| Gesamtbetrag der Erträge                                                                 | 1.104.000 €           | 6.500 €               | 1.097.500 €         |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen                                                            | 368.000 €             | 0 €                   | 368.000 €           |
| <b>im Finanzhaushalt</b>                                                                 | <b>- 22.930.180 €</b> | <b>- 33.126.020 €</b> | <b>10.195.840 €</b> |
| Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit                | -12.004.180 €         | - 21.292.520 €        | 9.288.340 €         |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                                  | 10.209.875 €          | 7.365.750 €           | 2.844.125 €         |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                                                   | 17.032.160 €          | 14.302.015 €          | 2.730.145 €         |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                                  | 11.122.285 €          | 6.936.265 €           | 4.186.020 €         |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                                                  | 15.226.000 €          | 11.833.500 €          | 3.392.500 €         |
| <b>Kreditermächtigung</b>                                                                | <b>6.822.285 €</b>    | <b>6.936.265 €</b>    | <b>- 113.980 €</b>  |
| darin enthalten Kredite des Hess. Investitionsfonds                                      | 1.546.000 €           | 1.551.000 €           | -5.000 €            |
| <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>                                                      | <b>7.920.000 €</b>    | <b>7.892.000 €</b>    | <b>28.000 €</b>     |
| <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b>                                                    | <b>280.000.000 €</b>  | <b>280.000.000 €</b>  | <b>0 €</b>          |
| <b>Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>mit</u> eigener Schulträgerschaft)</b> | <b>50,0 %</b>         | <b>50,0 %</b>         | <b>0 %</b>          |
| <b>Kreisumlagehebesatz (für Städte / Gemeinden <u>ohne</u> eigene Schulträgerschaft)</b> | <b>41,0 %</b>         | <b>40,0 %</b>         | <b>1 %</b>          |
| <b>Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)</b>                                            | <b>17,0 %</b>         | <b>18,0 %</b>         | <b>- 1%</b>         |

### 5.2.2 Kreditermächtigung und Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2013 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 6.822.285 € festgesetzt. Aus den Vorjahren stand noch eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.165.777 € zur Verfügung.

|                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| Kreditermächtigung 2013          | 6.822.285 €         |
| Kreditermächtigung aus Vorjahren | 4.165.777 €         |
| <b>Insgesamt</b>                 | <b>10.988.062 €</b> |

Im Haushaltsjahr 2013 wurden hiervon 3.976.000 € in Anspruch genommen. Von der danach noch verfügbaren Kreditermächtigung (7.012.062 €) wurde nur ein Teilbetrag in Höhe von 5.346.285 € nach 2014 übertragen.

### 5.2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2013 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 7.920.000 € veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen unterliegen den gleichen Bewirtschaftungs- und Überwachungsregeln wie die Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 27 GemHVO. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen ist in geeigneter Weise zu überwachen (§ 27 Abs. 4 GemHVO). Im Haushaltsjahr 2013 wurden wie im Vorjahr tatsächlich keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

### 5.2.4 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 280.000.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite (280.000.000 €) wurde im Hj. 2013 nicht überschritten. Aufgrund des abgeschlossenen Schutzschirmvertrages konnten Kassenkredite in einem Gesamtvolumen von 89,1 Mio. € abgelöst werden. Der Stand der Kassenkredite hat sich dadurch im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf 148.000.000 € verringert (siehe TZ 8.4.1).

### 5.2.5 Stellenplan

Gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 10 GemHVO ist im Anhang zum Jahresabschluss die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Hj. zum Landkreis in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, anzugeben.

| Planstellen     |            |            | Veränderung |              |
|-----------------|------------|------------|-------------|--------------|
|                 | 31.12 2013 | 31.12.2012 | Vergleich   | %            |
| Beamte          | 134        | 136        | - 2         | - 1,5 %      |
| Beschäftigte    | 792        | 750        | 42          | 5,6 %        |
| <b>zusammen</b> | <b>926</b> | <b>886</b> | <b>40</b>   | <b>4,5 %</b> |

Wie aus der obigen Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes zu entnehmen ist, hat sich die Anzahl der Planstellen zum 31.12.2013 gegenüber dem 31.12.2012 um 40 Stellen (4,5 %) erhöht

### 5.2.6 Einhaltung des Haushaltsplans

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes erfolgte anhand der in den §§ 18 bis 21 GemHVO geregelten Deckungsgrundsätze. Danach wird ein Budgetausgleich beim Landkreis Gießen grundsätzlich innerhalb der Teilhaushalte realisiert. Ausnahmen hiervon bilden die sog. Querschnittsbudgets für die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Innerhalb der Querschnittsbudgets sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Für den Produktbereich der Schulträgeraufgaben wurden Sonderregelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen. Diese betreffen die Bereiche Bauunterhaltung, Energiekosten, Gastschulbeiträge, Betriebsmittel sowie Investitionen in das bewegliche Sachanlagevermögen.

Die Budgetierungs-, Deckungs-, Übertragbarkeits- und Sperrvermerke wurden separat im Haushaltsplan 2013 dargestellt und die Einhaltung in Stichproben geprüft. Bei dieser Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### **6.1      Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ von der Firma Data-plan Computer Consulting gmbH mit Sitz in Stuttgart. Im Jahr 2013 war die Programmversion „NKF 2.1“ im Einsatz.

Ein Prüfzertifikat für die eingesetzte Finanzsoftware „Finanz+“ liegt der Revision vor. Die Prüfung wurde von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen durchgeführt. Alle anwendbaren Musskriterien der aktuellen Kriterienkataloge OKKSA FÜ.B und DP.He (Bundesland Hessen) werden danach erfüllt. Die weitere Verfahrensprüfung ist in dem Prüfbericht der Trusbit (Prüfstelle für Fachprogramme) vom 10. Mai 2013 ausführlich dargestellt.

Das Programm beinhaltet u.a. die Module Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung, Kasse und Mahnwesen, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Jahresabschluss sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Daneben bestehen Schnittstellen zu verschiedenen Fachprogrammen (z. B. Loga, ATHOS, PROZOX).

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) der GemHVO erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssystems.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Kreisausschuss aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden ortsrechtlichen Satzungen und den sonstigen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

## **6.2 Allgemeine Feststellungen zur Rechnungslegung**

Gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sind produktorientierte Ziele in den Teilhaushalten festzulegen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Weiterhin sind die Teilergebnisrechnungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO um die tatsächlich angefallenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden vom Landkreis Gießen bereits in den Haushaltsjahren 2010 – 2012 umgesetzt. Für den Haushaltsplan 2013 wurde das bestehende Ziel- und Kennzahlensystem fortgeschrieben, überarbeitet und um ein weiteres Produkt ergänzt, so dass das Ziel- und Kennzahlensystem (Balanced Scorecards) quer durch sämtliche Aufgabenbereiche der Verwaltung zum Tragen kommt.

Nach § 14 Satz 2 GemHVO hat die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen eine Kosten- und Leistungsrechnung zu gestalten. Für das **kommunale** Haushaltswesen schreibt die GemHVO die Verwendung einer Vollkostenrechnung vor, das heißt die einzelnen Produktbudgets müssen sämtliche Kosten einschließlich der internen Leistungsbeziehungen enthalten. Der Landkreis Gießen verfügt im Abschlussjahr 2013 mit Ausnahme der Gemeinkostenumlagen in den Gebührenhaushalten (z.B. Abfallwirtschaft) über keine vollständige Vollkostenrechnung. Eine flächendeckende Leistungsverrechnung und Gemeinkostenumlage für die Kreisverwaltung wurde ab dem Haushaltsplan 2015/2016 umgesetzt.

Zu einzelnen Prüfungsfeststellungen haben die von der Verwaltungsleitung benannten Personen Stellung genommen. Wesentliche Beanstandungen, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

## **6.3 Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)**

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Das rechnungslegungsbezogene IKS wurde nach den Mindeststandards eines IKS zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 geprüft.

Der Landkreis Gießen hat uns zu dem rechnungslegungsbezogenen IKS einen ausgefüllten Fragebogen vorgelegt. Die hierzu getroffenen Prüfungsfeststellungen wurden mit dem FD Finanzen besprochen.

#### **6.4 Jahresabschluss**

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat den Jahresabschluss 2013 in seiner Sitzung am 29.06.2015 gemäß § 112 Abs. 9 HGO aufgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen wurden beachtet.

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden in ausreichendem Maße Rückstellungen gebildet.

Der Jahresabschluss 2013 stellt insgesamt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zutreffend dar.

#### **6.5 Anhang**

Der Anhang enthält, gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO, die notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erläuterungen zur Vermögensrechnung stimmen mit den Daten der beiliegenden Übersichten über den Stand des Anlagevermögens, der Forderungen, der Rücklagen, der Sonderposten, der Rückstellungen sowie der Verbindlichkeiten überein. Daneben enthält der Anhang noch weitere Übersichten zu den in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sowie zu den Haftungsverhältnissen und Fremden Finanzmitteln.

Die vom Landkreis Gießen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Anhang erläutert. Dabei wurden aus Gründen der Bilanzkontinuität die seitherigen Festlegungen und Kriterien zur Bewertung beibehalten bzw. im Rahmen der Abschlussarbeiten 2013 keine weiteren Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnis und Finanzrechnung sind darüber hinaus im Rechenschaftsbericht erfolgt.

## 6.6 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern, sofern dies nicht bereits im Anhang zum Jahresabschluss erfolgt ist.

Nach Überprüfung wurden im Rechenschaftsbericht die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorgenommen. Die gegebenen Erläuterungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Des Weiteren wurde eine Prognose über die zukünftige Entwicklung im Rechenschaftsbericht abgegeben.

Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Berücksichtigung der angewendeten „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Gießen. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.



### **7.1      Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss entspricht unter Berücksichtigung der angewendeten „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

### **7.2      Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsgrundlagen mit Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

Auf die Ausführungen des Landkreises Gießen im Anhang und Rechenschaftsbericht wird verwiesen.

## 8 Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 8.1 Aktiva

| Pos    | Bezeichnung                                                               | 31.12.2013  | Anteil | 31.12.2012  | Anteil | Veränderung | Anteil |
|--------|---------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
|        |                                                                           | €           | %      | €           | %      | €           | %      |
| Aktiva |                                                                           |             |        |             |        |             |        |
| 1.     | Anlagevermögen                                                            | 240.777.443 | 56,9   | 242.817.114 | 48,8   | -2.039.671  | -0,8   |
| 1.1    | Immaterielle Vermögensgegenstände                                         | 6.986.549   | 1,7    | 6.703.544   | 1,3    | 283.005     | 4,2    |
| 1.1.1  | Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte                                | 714.476     | 0,2    | 762.619     | 0,2    | -48.143     | -6,3   |
| 1.1.2  | Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse                         | 6.272.073   | 1,5    | 5.940.925   | 1,2    | 331.148     | 5,6    |
| 1.2    | Sachanlagevermögen                                                        | 196.554.943 | 46,5   | 199.186.035 | 40,1   | -2.631.092  | -1,3   |
| 1.2.1  | Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte                                    | 17.621.623  | 4,2    | 17.312.835  | 3,5    | 308.788     | 1,8    |
| 1.2.2  | Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken                     | 146.995.390 | 34,8   | 150.011.732 | 30,2   | -3.016.342  | -2,0   |
| 1.2.3  | Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen                      | 21.896.432  | 5,2    | 22.424.905  | 4,5    | -528.473    | -2,4   |
| 1.2.4  | Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung                             | 0           | 0      | 0           | 0      | 0           | 0      |
| 1.2.5  | Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung                        | 8.620.394   | 2,0    | 9.128.094   | 1,8    | -507.700    | -5,6   |
| 1.2.6  | Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau                                 | 1.421.104   | 0,3    | 308.468     | 0,1    | 1.112.636   | 360,7  |
| 1.3    | Finanzanlagevermögen                                                      | 37.235.951  | 8,8    | 36.927.535  | 7,4    | 308.416     | 0,8    |
| 1.3.1  | Anteile an verbundenen Unternehmen                                        | 1.716.712   | 0,4    | 1.516.712   | 0,3    | 200.000     | 13,2   |
| 1.3.2  | Ausleihungen an verbundene Unternehmen                                    | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 1.3.3  | Beteiligungen                                                             | 34.358.983  | 8,1    | 34.358.983  | 6,9    | 0           | 0      |
|        | davon: Sparkasse Gießen                                                   | 10.757.101  | 2,5    | 10.757.101  | 2,2    | 0           | 0      |
| 1.3.4  | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 1.3.5  | Wertpapiere des Anlagevermögens                                           | 800.256     | 0,2    | 679.340     | 0,1    | 120.916     | 17,8   |
| 1.3.6  | Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)                            | 360.000     | 0,1    | 372.500     | 0,1    | -12.500     | -3,4   |

| Pos    | Bezeichnung                                                                                                                      | 31.12.2013  | Anteil | 31.12.2012  | Anteil | Veränderung | Anteil |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
|        |                                                                                                                                  | €           | %      | €           | %      | €           | %      |
| Aktiva |                                                                                                                                  |             |        |             |        |             |        |
| 2.     | Umlaufvermögen                                                                                                                   | 27.452.726  | 6,5    | 24.045.312  | 4,8    | 3.407.414   | 14,2   |
| 2.1    | Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                                                                           | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 2.2    | Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren                                                                          | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 2.3    | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände                                                                                    | 24.605.999  | 5,8    | 22.801.647  | 4,6    | 1.804.352   | 7,9    |
| 2.3.1  | Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen   | 21.527.539  | 5,1    | 20.752.736  | 4,2    | 774.803     | 3,7    |
| 2.3.2  | Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben                                                                              | 2.311.744   | 0,6    | 1.126.149   | 0,2    | 1.185.595   | 105,3  |
| 2.3.3  | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                                       | 585.648     | 0,1    | 649.964     | 0,1    | -64.316     | -9,9   |
| 2.3.4  | Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 2.3.5  | Sonstige Vermögensgegenstände                                                                                                    | 181.037     | 0,04   | 272.798     | 0,1    | -91.761     | -33,6  |
| 2.3.6  | Wertpapiere des Umlaufvermögens                                                                                                  | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 2.4    | Flüssige Mittel                                                                                                                  | 2.846.726   | 0,7    | 1.243.665   | 0,2    | 1.603.061   | 128,9  |
| 3.     | Rechnungsabgrenzungsposten                                                                                                       | 10.415.717  | 2,5    | 10.349.592  | 2,1    | 66.125      | 0,6    |
| 4.     | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag                                                                                    | 144.322.997 | 34,1   | 220.093.481 | 44,3   | -75.770.484 | -34,4  |
|        | Summe Aktiva                                                                                                                     | 422.968.883 | 100    | 497.305.499 | 100,0  | -74.336.616 | -14,9  |

### 8.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil des Vermögens, das einer Kommune zur laufenden Aufgabenerfüllung dient. Darunter fallen die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzanlagevermögen. Das Anlagevermögen wird über das in der Anlagenbuchhaltung integrierte Anlagemodul verwaltet.

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr von 242.817.114 € auf 240.777.443 € verringert. Die wesentlichen Veränderungen des Anlagevermögens (- 2.039.671 €) wurden näher überprüft. Ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und den korrespondierten Bilanzpositionen ergab keine Beanstandungen.

#### Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Position unterteilt sich in Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse. Die Bilanzposition hat sich von 6.703.544 um 283.005 € auf insgesamt 6.986.549 € erhöht.

Die Veränderungen im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände resultieren aus den saldierten Zu- und Abgängen in Höhe von 990.042 €, denen vergleichsweise Abschreibungen in Höhe von 707.037 € gegenüberstanden.

#### Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 17.312.835 € auf 17.621.623 € erhöht. Die Veränderung ergibt sich aus den Zugängen bei den bebauten und unbebauten Grundstücken in Höhe von 308.788 €.

Bei den Zugängen handelt es sich um Straßenbeiträge für zwei Grundstücke der Kreisvolkshochschule in Lich (126.269 €) sowie um Kläranlagenerneuerungsbeiträge für die Grundstücke der Gesamt- und Grundschule in Allendorf/Lda. (3.486 €). Darüber hinaus wurde für den geplanten Neubau und Umbau der Grundschule in Krofdorf-Gleiberg ein bebautes Grundstück gekauft, das wertmäßig in einen Grundstücks- und Gebäudeanteil aufgeteilt wurde. Für das Grundstück wurde einschließlich der Grunderwerbssteuer ein anteiliger Wert in Höhe von 179.033 € ermittelt.

### Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Bestand dieser Bilanzposition hat sich per Saldo von 150.011.732 € auf 146.995.390 € vermindert. Der Veränderungssaldo von 3.016.342 € ergibt sich durch die Zugänge aus nachträglichen Schlussrechnungen für die in Vorjahren fertiggestellten Baumaßnahmen (1.367.502 €) sowie aus dem Kauf des Wohngebäudes der Grundschule in Krofdorf-Gleiberg (93.966 €).

Daneben setzt sich der Veränderungssaldo noch aus den planmäßigen Abschreibungen der Gebäude (4.477.810 €) zusammen. Von der Bilanzposition Anlagen im Bau wurden keine Umbuchungen vorgenommen, da im Hj. 2013 bei den Baumaßnahmen keine Gebäude in Betrieb genommen wurden.

### Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Bilanzposition hat sich vergleichsweise zum Vorjahr von 22.424.905 € auf 21.896.432 € verringert. Die Veränderung von 528.473 € setzt sich aus den Zugängen des Infrastrukturvermögens (48.726 €) und den Zugängen bei den Anlagen im Bau (815.187) sowie aus den linearen Abschreibungen der Kreisstraßen und der Anlagegüter der Abfallwirtschaft (1.392.386 €) zusammen.

Bei den Zugängen aus den Anlagen im Bau handelt es sich um zwei Straßenbaumaßnahmen (Erneuerung der Straßenkörper an der K 149 und Brückenneubau an der K 38/K 51), die im Berichtsjahr 2013 in Betrieb genommen wurden.

### Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Bei dieser Bilanzposition werden keine Vermögensgegenstände ausgewiesen

### Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr von 9.128.094 € auf 8.620.394 € verringert. Die Veränderung (507.700 €) resultiert aus den saldierten Zu- und Abgängen (1.493.825 €), den Umbuchungen aus den Anlagen im Bau (81.949 €) sowie den Abschreibungen des beweglichen Anlagevermögens (2.083.474 €).

An den neugegründeten Eigenbetrieb „Servicebetrieb des Landkreises Gießen“ (01.01.2013) wurden bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens zu einem Restbuchwert in Höhe von 460.006 € (31.12.2012) übertragen.

### Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 308.469 € auf 1.421.104 € erhöht. Die Veränderung in Höhe von 1.112.636 € ergibt sich aus den Zugängen in Höhe von 2.014.062 €, Umbuchungen in Höhe von 897.136 € sowie weiteren Anlagenabgängen in Höhe von 4.290 €.

Bei den Zugängen entfallen 891.075 € auf eigene Hochbaumaßnahmen (z.B. Schulen) sowie 14.648 € auf sonstige Baumaßnahmen. Für kreiseigene Straßen- und Brückenbaumaßnahmen wurden im Hj. 2013 insgesamt 1.108.339 € investiert.

Nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der einzelnen Investitionsmaßnahmen im Berichtsjahr 2013 wurden insgesamt 897.136 € auf die entsprechenden Bilanzkonten der Kreisstraßen (815.187) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung (81.949 €) umgebucht.

### Finanzanlagen

Der Wert der Bilanzposition hat sich von 36.927.535 € auf 37.235.951 € erhöht. Die Veränderung von 308.416 € resultiert aus den Zugängen in Höhe von 320.916 €, denen vergleichsweise Abgänge in Höhe von 12.500 € gegenüber standen.

Die Zugänge setzen sich aus der Einzahlung für das Stammkapital des zum 10.01.2013 neu gegründeten Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ (200.000 €) sowie aus dem Zuführungsbetrag der bei der Versorgungskasse Darmstadt angelegten Wertpapiere (120.916 €) zusammen. Für den Kauf der Wertpapieranteile wurden bisher 800.256 € aktiviert. Der tatsächliche Wert der Fondanteile lag am 31.12.2013 bei 1.064.705 €.

Bei den Abgängen handelt es sich um eine Rückzahlung des Kofinanzierungsdarlehens des Landes Hessen (SIP) an das Ev. Krankenhaus (12.500 €), das in gleich hohen Raten in Höhe von 6.250 € vom Land Hessen und dem Landkreis Gießen getilgt wird. Der Kreisanteil wird vom Ev. Krankenhaus erstattet.

Die einzelnen Werte des Finanzanlagevermögens wurden mit der Anlagenbuchhaltung und dem Anlagenspiegel abgestimmt. Bei dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

### 8.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst die Wirtschaftsgüter, die üblicherweise in kurzer Zeit im Geschäftsbetrieb umgesetzt werden. Das Umlaufvermögen gliedert sich in die Bereiche Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Fertige und unfertige Erzeugnisse, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Flüssige Mittel.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das aktivierte Umlaufvermögen von 24.045.312 € auf 27.452.726 € erhöht. Die Veränderung in Höhe von 3.407.414 € bezieht sich auf die Bereiche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie die Flüssigen Mittel.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des Landkreises Gießen waren zu dem Nennwert angesetzt und durch Einzelaufstellungen belegt. Aufgrund der Prüfung der Mindeststandards wurde eine Plausibilisierung zwischen den Bilanzkonten und der Debitorenbuchhaltung durchgeführt.

Der Gesamtwert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände im Berichtsjahr beläuft sich auf 24.605.999 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.804.352 € erhöht. Zu dieser Veränderung haben im Wesentlichen die periodengerechte Zuordnung der vom Land Hessen gewährten Schuldendiensthilfen nach dem Schutzschirmgesetz (1.121.195 €) sowie die Erhöhung der Forderungen aus Gebühren der Abfallwirtschaft (1.097.737 €) beigetragen.

Auf den Forderungsbestand der Transferleistungen wurden im Berichtsjahr pauschale Wertberichtigungen in Höhe von 17.300 € vorgenommen. Bei der Position Sonstige Vermögensgegenstände werden debitorische Kreditoren (Überzahlungen von Verbindlichkeiten) in Höhe von 142.070 € ausgewiesen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Forderungen umgebucht wurden. Nach Überprüfung der Pauschalwertberichtigungen (PWB) und debitorische Kreditoren ergaben sich keine Beanstandungen an den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Forderungsübersicht (112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO) ist im Anhang zum Jahresabschluss 2013 enthalten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Forderungsübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen abgeglichen, die sich aus der offenen Posten Liste zum 31.12.2013 ergeben. Diese Prüfung führte ebenfalls zu keinen Beanstandungen.

Bei den Flüssigen Mitteln handelt es sich um das Bar- und Buchgeld, das kurzfristig zur Disposition steht. Die Flüssigen Mittel weisen zum 31.12.2013 einen Bestand in Höhe von 2.846.726,31 € aus und haben sich gegenüber dem Vorjahreswert (1.243.664,92 €) um 1.603.061,39 € erhöht.

Der Gesamtbetrag der „Flüssigen Mittel“ von 2.846.726,31 € wurde durch entsprechende Kassenbestandsnachweise, Saldenbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2013 nachgewiesen. Er enthält auch das Bar- und Buchgeld des neugegründeten Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“, da der Landkreis Gießen und der Servicebetrieb als „Einheitskasse“ geführt werden.

Der Tagesabschluss des Landkreises Gießen zum 30.12.2013 weist einen getrennten-Finanzmittelbestand von 2.858.232,03 € für den Landkreis Gießen und – 12.578,59 € für den Servicebetrieb aus. Der Finanzmittelbestand stimmt mit der Finanzrechnung des Landkreises Gießen am Ende des Haushaltsjahres überein. Die verbleibende Differenz zu dem Bestand der Flüssigen Mitteln (1.072,87 €) resultiert aus den noch nicht eingelösten Schecks, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten von den Flüssigen Mittel in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht wurden.

In den Flüssigen Mittel sind die Barbestände des AWZ Gießen (3.421,00 €) und Kompostwerk Rabenau (367,92 €) nicht enthalten, da bei diesen Zahlstellen die Wechselgeldvorschüsse durch die beauftragten Firmen (ZAUG Recycling GmbH und SITA) gestellt werden. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde mit dem FD Finanzen vereinbart, dass die Barbestände der jeweiligen Zahlstellen am letzten Arbeitstag des Jahres auf ein Konto des Landkreises eingezahlt werden oder bei einer nicht zeitnahen Einzahlung im Anhang näher erläutert werden.

Zu den Barbeständen gehören auch die nicht verbrauchten Freistempelwerte und Briefmarken. Der Bestand der Frankiermaschine der Poststelle wurde bisher noch nicht im Bestand der Flüssigen Mittel mit ausgewiesen. Nach Absprache mit dem FD Finanzen soll dieser Bestand in den Jahresabschlüssen 2012 – 2014 nachrichtlich im Anhang angegeben und ab dem Jahresabschluss 2015 unter dem Bestand Flüssige Mittel mit aufgeführt werden. Die Höhe des nachgewiesenen Bestandes der Frankiermaschine beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2013 auf 2.554,51 €.



### **8.1.3 Rechnungsabgrenzungsposten**

Unter Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) fallen Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aufwendungen führen. Diese werden in der Folgeperiode aufwandswirksam aufgelöst, dienen damit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Der Gesamtwert der ARAP in Höhe von 10.415.717 € beinhaltet im wesentlichen die Rechnungsabgrenzungen der Beamtenbesoldung (425.445 €), die Sozial- und Jugendhilfeleistungen für den Monat Januar 2014 (5.500.312 €) sowie die Ansparraten und Sonderbeiträge für die aufgenommenen Investitionsfondsdarlehen (4.478.182 €).

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. B stellen Kreditbeschaffungskosten (Disagio) dar und sind über die Laufzeit des Darlehens abzugrenzen. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Bei der Prüfung der Zugänge und Auflösung der Ansparraten bzw. Sonderbeiträge sowie stichprobenartigen Prüfung der abgegrenzten Sozial- und Jugendhilfeleistungen für den Monat Januar 2014 haben sich keine Beanstandungen ergeben.

### **8.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen, wenn für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung steht.

Nach Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden (Passivposten) ergibt sich zum Jahresabschluss des Landkreises Gießen ein negativer Wert in Höhe von 144.322.997 €, der sich im Vergleich zum Vorjahr (220.093.481 €) deutlich um 75.770.484 € reduziert hat.

Diese Veränderung setzt sich aus den durch die Entschuldungshilfen des Landes ausgebuchten Jahresfehlbeträge der Vorjahre (69.268.122 €), dem Abbau des Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Eröffnungsbilanz (19.800.119 €) sowie dem Jahresfehlbetrag für das Hj. 2013 (- 13.297.757 €) zusammen.

Die Prüfung dieser Bilanzposition ergab keine Beanstandungen (siehe TZ 8.2.1).

## 8.2 Passiva

|         |                                                                            | 31.12.2013  | Anteil | 31.12.2012  | Anteil | Veränderung | Anteil |
|---------|----------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
| Pos     | Bezeichnung                                                                | €           | %      | €           | %      | €           | %      |
| Passiva |                                                                            |             |        |             |        |             |        |
| 1.      | Eigenkapital                                                               | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.1     | Netto-Position                                                             | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2     | Rücklagen und Sonderrücklagen                                              | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.1   | Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses                    | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.2   | Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses               | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.3   | Zweckgebundene Rücklagen                                                   | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.4   | Sonderrücklagen                                                            | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.4.1 | Stiftungskapital                                                           | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.2.4.2 | Sonstige Sonderrücklagen                                                   | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0,0    |
| 1.3     | Ergebnisverwendung                                                         | -13.297.757 | -3,1   | -69.268.122 | -13,9  | 55.970.365  | -80,8  |
| 1.3.1   | Ergebnisvortrag                                                            | 0           | 0      | -57.090.801 | -11,5  | 57.090.801  | -100,0 |
| 1.3.1.1 | Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren                                       | 0           | 0      | -57.056.140 | -11,5  | 57.056.140  | -100,0 |
| 1.3.1.2 | Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren                                  | 0           | 0      | -34.661     | 0,0    | 34.661      | -100,0 |
| 1.3.2   | Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                                          | -13.297.757 | -3,1   | -12.177.321 | -2,4   | -1.120.436  | 9,2    |
| 1.3.2.1 | Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                             | -13.304.906 | -3,1   | -11.959.568 | -2,4   | -1.345.338  | 11,2   |
| 1.3.2.2 | Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag                        | 7.149       | 0      | -217.753    | 0,0    | 224.902     | -103,3 |
| 1.4     | Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009                    | 13.297.757  | 3,1    | 69.268.122  | 13,9   | -55.970.365 | -80,8  |
| 2.      | Sonderposten                                                               | 78.885.134  | 18,7   | 77.921.846  | 15,7   | 963.288     | 1,2    |
| 2.1     | Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge | 69.520.826  | 16,4   | 70.198.063  | 14,1   | -677.237    | -1,0   |
| 2.1.1   | Zuweisungen vom öffentlichen Bereich                                       | 69.366.608  | 16,4   | 70.055.326  | 14,1   | -688.718    | -1,0   |
| 2.1.2   | Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich                                   | 154.217     | 0      | 142.737     | 0,0    | 11.480      | 8,0    |
| 2.1.3   | Investitionsbeiträge                                                       | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 2.2     | Sonstige Sonderposten                                                      | 9.364.308   | 2,2    | 7.723.783   | 1,6    | 1.640.525   | 21,2   |
| 3.      | Rückstellungen                                                             | 84.348.018  | 19,9   | 79.551.879  | 16,0   | 4.796.139   | 6,0    |
| 3.1     | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                  | 54.224.150  | 12,8   | 51.622.917  | 10,4   | 2.601.233   | 5,0    |
| 3.2     | Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse            | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 3.3     | Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien     | 24.099.699  | 5,7    | 23.965.355  | 4,8    | 134.344     | 0,6    |

| Pos     | Bezeichnung                                                                                                                                     | 31.12.2013  | Anteil | 31.12.2012  | Anteil | Veränderung | Anteil |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------|-------------|--------|-------------|--------|
|         |                                                                                                                                                 | €           | %      | €           | %      | €           | %      |
| Passiva |                                                                                                                                                 |             |        |             |        |             |        |
| 3.4     | Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten                                                                                                  | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 3.5     | Sonstige Rückstellungen                                                                                                                         | 6.024.169   | 1,4    | 3.963.607   | 0,8    | 2.060.562   | 52,0   |
| 4.      | Verbindlichkeiten                                                                                                                               | 259.438.771 | 61,3   | 339.674.242 | 68,3   | -80.235.471 | -23,6  |
| 4.1     | Anleihen                                                                                                                                        | 0           | 0      | 0           | 0      | 0           | 0      |
| 4.2     | Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen                                                                                                           | 249.569.315 | 59,0   | 328.031.554 | 66,0   | -78.462.239 | -23,9  |
| 4.2.1.  | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute                                                                                                     | 229.026.165 | 54,1   | 308.220.978 | 62,0   | -79.194.813 | -25,7  |
|         | <u>davon Kassenkredite</u>                                                                                                                      | 148.000.000 | 35,0   | 220.000.000 | 44,2   | -72.000.000 | -32,7  |
|         | <u>davon Kassenkredite mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</u>                                                                             | 58.000.000  | 13,7   | 105.000.000 | 21,1   | -47.000.000 | -44,8  |
|         | <u>davon übrige Kreditaufnahmen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr</u>                                                                        | 470.693     | 0,1    | 265.707     | 0,1    | 204.986     | 77,1   |
| 4.2.2.  | Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern                                                                                           | 18.723.274  | 4,4    | 18.865.496  | 3,8    | -142.222    | -0,8   |
|         | <u>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</u>                                                                                           | 358.988     | 0,1    | 317.878     | 0,1    | 41.110      | 12,9   |
| 4.2.3.  | Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten                                                                                                         | 1.819.877   | 0,4    | 945.079     | 0,2    | 874.798     | 92,6   |
|         | <u>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</u>                                                                                           | 1.819.877   | 0,4    | 945.079     | 0,2    | 874.798     | 92,6   |
| 4.3     | Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften                                                                                          | 0           | 0      | 0           | 0,0    | 0           | 0      |
| 4.4     | Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie -beiträge                    | 3.005.143   | 0,7    | 2.487.533   | 0,5    | 517.610     | 20,8   |
| 4.5     | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                                                                                | 4.986.263   | 1,2    | 6.823.062   | 1,4    | -1.836.799  | -26,9  |
| 4.6     | Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben                                                                                       | 253.255     | 0,1    | 136.381     | 0      | 116.874     | 85,7   |
| 4.7     | Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen | 509.098     | 0,1    | 1.201.327   | 0,2    | -692.229    | -57,6  |
| 4.8     | Sonstige Verbindlichkeiten                                                                                                                      | 1.115.697   | 0,3    | 994.385     | 0,2    | 121.312     | 12,2   |
| 5.      | Rechnungsabgrenzungsposten                                                                                                                      | 296.960     | 0,1    | 157.532     | 0,0    | 139.428     | 88,5   |
|         | Summe Passiva                                                                                                                                   | 422.968.883 | 100    | 497.305.499 | 100    | -74.336.616 | -14,9  |

### 8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus der Nettoposition den Rücklagen und Sonderrücklagen sowie aus der Ergebnisverwendung zusammen. Beim Landkreis Gießen wird das Eigenkapital noch um die Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009“ ergänzt. Das Eigenkapital wird wertmäßig aus der Differenz aller Aktiva (Vermögen) und Passiva (Schulden) ermittelt.

Die Nettoposition weist beim Landkreis Gießen einen unveränderten Wert von 0 aus, da nach Gegenüberstellung sämtlicher Aktiv- und Passivposten sich ein Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 144.322.997 € ergibt. Unter der Bilanzposition Rücklagen und Sonderrücklagen sind im Jahresabschluss 2013 ebenfalls keine Werte ausgewiesen.

Die Ergebnisverwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 24, 25 i.V. mit § 46 GemHVO. Die Bilanzposition Ergebnisverwendung gliedert sich in die Positionen „Ergebnisvortrag“ sowie „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“, wobei zwischen dem „Ordentlichen Ergebnis“ und dem „Außerordentlichen Ergebnis“ zu unterscheiden ist. Im Jahresabschluss 2013 wurden bei der Bilanzposition Ergebnisverwendung der Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von -13.297.757 € passiviert. Die Zusammensetzung des Jahresergebnisses wird unter Ziffer 8.3 (Ergebnisrechnung) unseres Berichtes näher dargestellt.

Neben dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag der Eröffnungsbilanz wird beim Landkreis Gießen auf der Aktivseite noch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag seit 2009 ausgewiesen. Aufgrund der gewährten Entschuldungshilfen des Landes aus dem Schutzschirmvertrag (89.068.241€) sowie dem o. g. Jahresfehlbetrag aus 2013 ergibt sich beim Landkreis Gießen ein negatives Eigenkapital in Höhe von - 13.297.757 €, das auf die Aktivseite umgebucht wurde (siehe TZ 8.1.4).

Die Entwicklung der Bilanzposition „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wurde im Anhang zum Jahresabschluss 2013 nachvollziehbar und vollständig dargestellt. Die einzelnen Angaben und Erläuterungen korrespondieren mit den unter den Bilanzpositionen „Eigenkapital“ und „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesenen Werte.

Die gesetzliche Vorschrift des § 25 Abs. 5 GemHVO, wonach ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist, wurde beachtet.

## 8.2.2 Sonderposten

Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge, die der Landkreis Gießen erhalten hat, werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO in der Bilanz als Sonderposten (SOPO) dargestellt und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. Unter den sonstigen SOPO werden beim Landkreis Gießen der SOPO für den Gebührenaussgleich, der SOPO für die Schulumlage sowie die SOPO für die Anlagen im Bau ausgewiesen.

Die SOPO für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge haben sich im Berichtsjahr von 70.198.063 € auf 69.520.826 € vermindert. Die Veränderung in Höhe von 677.237 € ergibt sich aus den Zugängen (5.959.643 €), denen vergleichsweise Abgänge (1.458.686 €) und ertragswirksamen Auflösungen (5.178.194 €) gegenüberstanden.

Die Zugänge setzen sich überwiegend aus den Zuweisungen vom Land für die Schul- und Investitionspauschale (4.943.000 €) sowie aus den projektbezogenen Bundes- und Landeszuweisungen für die Kinderbetreuung, Schulen, Straßen etc. (889.341 €) zusammen. Die Abgänge resultieren im wesentlichen aus einer Teilumbuchung der Schulbaupauschale in den Ergebnishaushalt (1.446.550 €).

Dem Sonderposten „Gebührenaussgleichsrücklage“ der Abfallwirtschaft wurde im Rechnungsjahr 2013 ein Betrag in Höhe von 180.938 € entnommen, um den Gebührenaushalt auszugleichen. Der Bestand des Sonderpostens hat sich dadurch von 4.435.743 € auf 4.254.805 € reduziert.

Bei dem Schulhaushalt wurde unter Berücksichtigung einzelner Korrekturen (z.B. kalkulatorischen Zinsen für den Schulträgerhaushalt) ein Überschuss in Höhe von 1.875.315 € ermittelt, der dem Sonderposten Schulumlage zugeführt wurde. Zum Bilanzstichtag wurde hier ein Bestand in Höhe von 5.094.354 € ausgewiesen.

Dem Sonderposten „Anlagen im Bau“ wurden im Hj. 2013 projektbezogene Zuweisungen in Höhe von 15.149 € zugeführt, die noch nicht in Anspruch genommen wurden. Nach Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahmen wurden 69.000 € auf die entsprechenden Bilanzkonten umgebucht.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung 2013 wurden die einzelnen Zu- und Abgänge dieser Bilanzposition stichprobenartig geprüft und die ausgewiesenen Werte mit der Sonderpostenübersicht abgestimmt. Bei dieser Prüfung haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

### 8.2.3 Rückstellungen

Als Rückstellungen werden solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten erfasst, die zu Auszahlungen in künftigen Rechnungsperioden führen, deren Höhe und/oder Fälligkeit noch nicht sicher feststehen. Der zugehörige Aufwand ist jedoch wirtschaftlich der abgelaufenen Berichtsperiode zuzurechnen. Die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ergibt sich u. a. aus dem Grundsatz der Vorsicht und dem daraus abgeleiteten Imparitätsprinzip.

Beim Landkreis Gießen werden die Rückstellungen unter folgenden Positionen der Vermögensrechnung zusammengefasst:

- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Bestand der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen hat um 2.601.233 € auf 54.224.150 € zugenommen. Die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt (VK) ermittelt. Danach mussten diese Verpflichtungen im Berichtsjahr um 2.701.162 € auf 53.726.663 € aufgestockt werden. Das Gutachten der VK über die Berechnung der Pensionsrückstellungen sowie der Rückstellungen für Beihilfe lag zur Prüfung vor und wurde auf Plausibilität der Veränderungswerte überprüft. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Bei den Altersteilzeitrückstellungen wurden für Aufstockungsbeträge und zukünftige Freistellungsphasen noch ein Betrag in Höhe von 78.931 € zurückgestellt. Die Rückstellungen für die Lebensarbeitszeit der Beamten/innen wurden im Berichtsjahr um 52.627 € auf 418.556 € erhöht.

- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Für die Rekultivierung und Nachsorge der Abfalldeponien Gießen-Allendorf und Reiskirchen wurde auf der Grundlage eines Gutachtens der Fa. ia GmbH, Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, eine Rückstellung in Höhe von 24.099.699 € im Jahresabschluss 2013 gebildet. Die Veränderung zum Vorjahr in Höhe von 134.344 € setzt sich aus einer Zuführung der Zinsgutschrift für die Inanspruchnahme dieser Mittel als Kassenbestandsverstärkung (1.018.528 €) sowie aus Entnahmen für Rekultivierungsmaßnahmen in den Abfalldeponien Gießen-Allendorf und Reiskirchen (884.184 €) zusammen.

- **Sonstige Rückstellungen**

Der Bestand der sonstigen Rückstellungen hat sich im Berichtsjahr von 3.963.607 € auf 6.024.169 € erhöht. Die Erhöhung von 2.060.562 € resultiert im Wesentlichen aus den Zuführungen bei den Rückstellungen „TVÖD-Leistungsentgelt“ sowie „Unterlassene Aufwendungen für Instandsetzung“.

Die Rückstellung aus TVÖD-Leistungsentgelt wurde im Hj. 2013 um 349.259 € auf 1.434.365 € erhöht. Es handelt sich hierbei um die noch nicht ausgezahlten Beträge des Leistungsentgeltes, die als Rückstellungen in die Folgejahre zu übertragen sind, bis eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.

Bei der Rückstellung Korrektur der ZOV-Ausschüttungen wurde im Hj. 2013 ein Betrag von 261.798 € entnommen, um eine strittige Forderung der ZOV (246.000 €) sowie die berechneten Stundungszinsen hierfür (15.798 €) ausgleichen zu können. Der Bestand dieser Rückstellung hat sich dadurch zum Bilanzstichtag auf 455.393 € vermindert.

Bei der Zuführung der Instandhaltungsrückstellung im Jahresabschluss 2013 in Höhe von 3.331.000 € handelt es sich um nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen an den Schulen (2.996.000 €) und den Verwaltungsgebäuden (335.000 €) des Landkreises Gießen, die im Folgejahr nachgeholt werden sollen. Die im Vorjahr gebildete Instandhaltungsrückstellung (1.450.000 €) wurde im Hj. 2013 maßnahmenbezogen für verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen in Anspruch genommen (1.233.475 €). Die nicht mehr benötigten Rückstellungsmittel wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 bereits ertragswirksam aufgelöst (216.525 €).

Für ausstehende Rechnungen wurde im Jahresabschluss 2013 erstmals eine Rückstellung in Höhe von 111.761 € gebildet. Es handelt sich hierbei um Rechnungen für Druck- und Kopierkosten, die aufgrund der fehlenden Rechnungen nicht mehr gezahlt wurden, jedoch als Aufwand für bezogene Leistungen noch dem abgelaufenen Rechnungsjahr 2013 zuzuordnen sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Werte der Rückstellungsübersicht mit den den jeweiligen Bilanz- und Ergebniskonten abgeglichen. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

#### 8.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Es sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten.

Der Landkreis Gießen hat zum Bilanzstichtag 31.12.2013 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 259.438.771 € ausgewiesen. Diese setzen sich aus den folgenden Positionen zusammen:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Kreditverbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2013 um 78.462.239 € auf insgesamt 249.569.315 € verringert. Die Bilanzposition setzt sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Investitions- und Kassenkredite), den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern (Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds) sowie den sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten zusammen. Die Abnahme der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen resultiert aus einer Verminderung bei den Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 72.000.000 €. Darüber hinaus konnten die Verbindlichkeiten aus den Investitionskrediten und die Verbindlichkeiten aus den Darlehen des Hess. Investitionsfonds (Ifo-Darlehen) um 7.337.036 € abgebaut werden. Die sonstigen Kreditverbindlichkeiten sind im Vergleich zum Vorjahr um 874.798 € gestiegen.

Bei den Kassenkrediten mussten unterjährig 17.068.241 € mehr aufgenommen werden als im Vorjahr. Im Rahmen des Schutzschirmvertrages wurden gleichzeitig Kassenkredite in Höhe von insgesamt 89.068.241 € vom Land Hessen abgelöst. Der Bestand hat sich dadurch deutlich von 220.000.000 € auf 148.000.000 € verringert (siehe TZ 5.2.4).

Im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung wurden im Hj. 2013 Investitionskredite und Ifo-Darlehen von insgesamt 3.976.000 € aufgenommen. Durch eine Kreditneuaufnahme (2.500.000 €) am Kapitalmarkt und laufende Tilgungen (8.998.439 €) konnte der Bestand bei den Investitionskrediten von 69.649.629 € auf 63.151.191 € reduziert werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern haben sich aufgrund einer Kreditneuaufnahme (1.476.000 €) und lfd. Tilgungen auf 18.723.274 € reduziert.



Bei den Darlehen aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Bundes und des Landes (ZIP/SIP) wurden im Hj. 2013 keine neuen Kredite mehr aufgenommen. Durch lfd. Tilgungen (696.375 €) konnten die Verbindlichkeiten hier von 18.571.349 € auf 17.874.974 € abgebaut werden.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten handelt es sich um Zinszahlungen für aufgenommene Kredite, die nach dem Bilanzstichtag ausgezahlt werden, jedoch wirtschaftlich als Zinsaufwand noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Der Bilanzwert hat sich aufgrund der im Rahmen des Schutzeschirmes noch abzugrenzenden Zinsen (1.149.786 €) auf 1.819.877 € erhöht. Nach Überprüfung wurden die Zinszahlungen nach dem Bilanzstichtag 31.12.2013 periodengerecht dem Haushaltsjahr 2013 zugeordnet.

- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bei dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus den Transferleistungen (Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch) ausgewiesen, die nach dem Bilanzstichtag ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2013 zuzuordnen sind.

Der Landkreis Gießen hat hier insgesamt 3.005.143 € zum 31.12.2013 passiviert.

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen privatrechtlichen Verträgen, bei denen die Leistung von der Gegenseite bereits erbracht wurde, aber die Bezahlung durch den Landkreis Gießen noch aussteht.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Bilanzstichtag insgesamt 4.986.263 € passiviert.

- Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Unter dieser Bilanzposition werden die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben erfasst, die nach dem Bilanzstichtag zu leisten sind, aber wirtschaftlich noch zu dem Haushaltsjahr gehören.

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben haben sich im Berichtsjahr um 116.874 € auf 253.255 € erhöht.

- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bei dieser Bilanzposition sind die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen nachzuweisen.

Zum Bilanzstichtag wurden hier Verbindlichkeiten gegenüber dem neu gegründeten Servicebetrieb Landkreis Gießen, dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) sowie der Bundesagentur (BA) Service Haus und dem Zentrum für Arbeit und Umwelt Gießen (ZAUG) in Höhe von insgesamt 509.098 € ausgewiesen.

- Sonstige Verbindlichkeiten

Unter der Position werden sämtliche Verbindlichkeiten ausgewiesen, die keiner anderen Position sachlich zugeordnet werden können. Neben den Verbindlichkeiten aus Fremden Finanzmitteln, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern sowie den Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern werden hier auch die kreditrischen Debitorenposten ausgewiesen.

Bei den kreditrischen Debitoren (negative Forderungen) wurde ein Betrag in Höhe von 182.016 € ermittelt, der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die Verbindlichkeiten umgebucht wurde. Bei den Verbindlichkeiten aus Fremden Finanzmitteln wurde nach Gegenüberstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten ein Bestand von 827.683 € ermittelt, der im Ergebnis unter den sonstigen Verbindlichkeiten mit auszuweisen ist.

Insgesamt wurden bei dieser Bilanzposition 1.115.697 € passiviert.

Dem Jahresabschluss wurde eine Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO beigefügt, in der die Anfangs- und Endbestände sowie die jeweiligen Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten dargestellt wurden. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde die Verbindlichkeitenübersicht mit den Summen der Bilanzpositionen sowie den vorgelegten Darlehensübersichten und Tilgungsplänen abgeglichen. Diese Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

### **8.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten**

Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Erträgen führen, sind durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) abzubilden und in der Folgeperiode ertragswirksam aufzulösen.

Der Gesamtwert der PRAP in Höhe von 296.960 € setzt sich im Wesentlichen aus der Kostenbeteiligung der Gemeinde Wettenberg an der baulichen Unterhaltung der Kreisstraße K 169 (56.743 €), einer Pauschalerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG) für das 1. Quartal 2014 (26.300 €) sowie aus bereits gezahlte Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock (139.984 €) zusammen.

Bei den Zahlungen aus dem Landesausgleichsstock handelt es sich um Bedarfszuweisungen zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich des Brandschutzes (150.000 €) und Personalservice (100.000 €), die im Hj. 2013 mit 59.984 € bzw. 80.000 € periodengerecht abgegrenzt wurden.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der periodengerechten Abgrenzung der einzelnen Zahlungen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

### 8.3 Ergebnisrechnung

| Pos | Bezeichnung                                                                                        | Ergebnis des<br>Vorjahres 2012<br>€ | Fortgeschriebener<br>Ansatz des Haus-<br>haltsjahres 2013<br>€ | Ergebnis des<br>Haushaltsjahres<br>2013<br>€ | Vergleich Ansatz<br>/ Ergebnis des<br>Haushaltsjahres<br>€ |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| 1   | Privatrechtliche Leistungsentgelte                                                                 | 1.195.207                           | 1.133.950                                                      | 1.132.023                                    | -1.927                                                     |
| 2   | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                                            | 21.457.658                          | 19.922.400                                                     | 20.511.609                                   | 589.209                                                    |
| 3   | Kostensatzleistungen und -erstattungen                                                             | 16.674.435                          | 16.106.890                                                     | 17.549.075                                   | 1.442.185                                                  |
| 4   | Bestandsveränderungen und andere aktivierte<br>Eigenleistungen                                     | 145.203                             | 0                                                              | 229.955                                      | 229.955                                                    |
| 5   | Steuern und steuerähnliche Erträge einschließ-<br>lich Erträge aus gesetzlichen Umlagen            | 115.669.164                         | 127.096.300                                                    | 127.093.497                                  | -2.803                                                     |
| 6   | Erträge aus Transferleistungen                                                                     | 21.618.168                          | 21.460.000                                                     | 21.510.152                                   | 50.152                                                     |
| 7   | Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für<br>laufende Zwecke und allgemeine Umlagen               | 76.280.494                          | 79.316.007                                                     | 81.426.850                                   | 2.110.843                                                  |
| 8   | Erträge aus Aufl. v. Sonderposten aus Investiti-<br>onszuw., -zuschüssen und Investitionsbeiträgen | 4.902.624                           | 4.735.550                                                      | 5.178.194                                    | 442.644                                                    |
| 9   | Sonstige ordentliche Erträge                                                                       | 3.194.260                           | 5.872.820                                                      | 2.647.291                                    | -3.225.529                                                 |
| 10  | <b>Summe der ordentlichen Erträge</b>                                                              | <b>261.137.213</b>                  | <b>275.643.917</b>                                             | <b>277.278.646</b>                           | <b>1.634.729</b>                                           |
| 11  | Personalaufwendungen                                                                               | 34.582.912                          | 33.214.610                                                     | 31.740.703                                   | -1.473.907                                                 |
| 12  | Versorgungsaufwendungen                                                                            | 5.786.604                           | 6.076.180                                                      | 7.722.971                                    | 1.646.791                                                  |
| 13  | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen                                                        | 41.997.763                          | 53.753.119                                                     | 48.398.273                                   | -5.354.846                                                 |
| 14  | Abschreibungen                                                                                     | 9.105.895                           | 7.820.140                                                      | 9.227.079                                    | 1.406.939                                                  |
| 15  | Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse<br>sowie besondere Finanzaufwendungen                   | 21.167.670                          | 22.164.889                                                     | 21.614.971                                   | -549.918                                                   |
| 16  | Steueraufwendungen einschließl. Aufwendun-<br>gen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen           | 46.718.266                          | 50.310.000                                                     | 50.394.282                                   | 84.282                                                     |
| 17  | Transferaufwendungen                                                                               | 105.430.582                         | 109.283.800                                                    | 112.940.375                                  | 3.656.575                                                  |
| 18  | Sonstige ordentliche Aufwendungen                                                                  | 16.099                              | 14.275                                                         | 17.567                                       | 3.292                                                      |
| 19  | <b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>                                                         | <b>264.805.790</b>                  | <b>282.637.013</b>                                             | <b>282.106.221</b>                           | <b>-530.792</b>                                            |
| 20  | <b>Verwaltungsergebnis</b>                                                                         | <b>-3.668.577</b>                   | <b>-6.993.096</b>                                              | <b>-4.827.574</b>                            | <b>2.165.522</b>                                           |
| 21  | Finanzerträge                                                                                      | 1.718.072                           | 1.526.370                                                      | 1.555.749                                    | 29.379                                                     |
| 22  | Zinsen und ähnliche Aufwendungen                                                                   | 10.009.063                          | 10.744.000                                                     | 10.033.081                                   | -710.919                                                   |
| 23  | <b>Finanzergebnis</b>                                                                              | <b>-8.290.991</b>                   | <b>-9.217.630</b>                                              | <b>-8.477.332</b>                            | <b>740.298</b>                                             |
| 24  | <b>Ordentliches Ergebnis</b>                                                                       | <b>-11.959.568</b>                  | <b>-16.210.726</b>                                             | <b>-13.304.906</b>                           | <b>2.905.820</b>                                           |
| 25  | Außerordentliche Erträge                                                                           | 3.845                               | 1.104.000                                                      | 15.072                                       | -1.088.928                                                 |
| 26  | Außerordentliche Aufwendungen                                                                      | 221.598                             | 368.000                                                        | 7.923                                        | -360.077                                                   |
| 27  | <b>Außerordentliches Ergebnis</b>                                                                  | <b>-217.753</b>                     | <b>736.000</b>                                                 | <b>7.149</b>                                 | <b>-728.851</b>                                            |
| 28  | <b>Jahresergebnis</b>                                                                              | <b>-12.177.321</b>                  | <b>-15.474.726</b>                                             | <b>-13.297.757</b>                           | <b>2.176.969</b>                                           |

### **8.3.1 Erläuterungen zum Gesamtergebnis**

Das Prüfungsjahr 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt **13.297.757 €** ab. Das Jahresergebnis setzt sich aus einem Fehlbetrag von **13.304.906 €** im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss von **7.149 €** im außerordentlichen Ergebnis zusammen. In der Haushaltssatzung 2013 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von **14.011.980 €** ausgewiesen. Gegenüber der Haushaltssatzung 2013 ist somit eine Verbesserung in Höhe von **714.223 €** eingetreten.

Im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung sind weitere Veränderungen durch die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr sowie durch die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen eingetreten, die in dem sog. Fortgeschriebenen Ansatz zusammengefasst werden. Im Vergleich zum Fortgeschriebenen Ansatz (- 15.474.726 €) und Gesamtergebnis (- 13.297.757 €) ergibt sich eine Verbesserung von **2.176.969 €**. Die Ursachen für die Abweichungen wurden im Anhang und Rechenschaftsbericht detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

### **8.3.2 Erläuterungen zum ordentlichen Ergebnis**

Das ordentliche Ergebnis wird aus der Summe des Verwaltungs- und Finanzergebnisses ermittelt und stellt die Grundlage für den anzustrebenden Haushaltsausgleich dar. Der Jahresabschluss weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von **13.304.906 €** aus. Im Haushaltsplan wurde noch ein Fehlbetrag in Höhe von **14.747.980 €** prognostiziert, so dass hier vergleichsweise eine Verbesserung von **1.443.074 €** eingetreten ist.

Zu dieser Ergebnisverbesserung haben insbesondere die Mehrerträge bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie die erzielten Einsparungen bei den Personal-, Sach- und Zinsaufwendungen beigetragen. Den im Haushaltsvollzug erzielten Verbesserungen standen vergleichsweise wesentliche Mindererträge bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen und Mehraufwendungen bei den Transferleistungen gegenüber.

Bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnishaushaltes wurden im Vergleich zu den Planwerten teilweise größere Abweichungen festgestellt, die im Anhang zum Jahresabschluss unter den Ausführungen zu der Ergebnisrechnung (Abschnitt C, IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung) näher dargestellt wurden.

### **8.3.3 Erläuterungen zum außerordentlichen Ergebnis**

Das außerordentliche Ergebnis wird aus dem Saldo der außerordentlichen Erträge und außerordentlichen Aufwendungen ermittelt. Es handelt sich hierbei um erhebliche Erträge und Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens unter bzw. über dem Restbuchwert entstehen können.

Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von **7.149 €** aus. Im Haushaltsplan 2013 wurde ein Überschuss in Höhe von 736.000 € veranschlagt, so dass hier eine Verschlechterung von **728.851 €** eingetreten ist. Das außerordentliche Ergebnis setzt sich aus den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 15.072 € und den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 7.923 € zusammen.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem Verkauf von einzelnen Vermögensgegenständen der Verwaltung sowie aus Umsatzsteuerrückerstattungen für 2011. Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus dem Abgang einzelner Vermögensgegenstände in den Schulen sowie aus den Umsatzsteuernachzahlungen für das Jahr 2011 zusammen.

### **8.3.4 Teilergebnisrechnungen**

Gemäß § 48 GemHVO sind analog zu den Teilhaushalten Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilergebnisrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen. Der Ergebnishaushalt des Landkreises Gießen setzt sich insgesamt aus 75 Teilergebnishaushalten zusammen.

Nach Überprüfung stimmen die Summenergebnisse der Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung überein. Die Teilergebnisrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss bei.

Im Rahmen der Prüfung der Mindeststandards der Ergebnisrechnung wurden noch die Abgrenzung zwischen dem außerordentlichen und dem ordentlichen Ergebnis geprüft, die Lohnbuch- mit der Finanzbuchhaltung abgestimmt sowie die Ergebnisrechnung mit den korrespondierenden Vermögensübersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungs-, Forderungs- sowie Sonderpostenübersicht) abgeglichen. Diese Überprüfung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

## 8.4 Finanzrechnung

| Pos | Bezeichnung                                                                                             | Ergebnis des<br>Vorjahres<br>2012<br>€ | Fortgeschr.<br>Ansatz Haus-<br>haltsjahr 2013<br>€ | Ergebnis des<br>Haushalts-<br>jahres 2013<br>€ | Vergleich Fort-<br>geschr. Ansatz/<br>Ergebnis 2013<br>€ | Abweichung<br>% |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------|
| 1   | Privatrechtliche Leistungsentgelte                                                                      | 1.240.592                              | 1.133.950                                          | 1.088.182                                      | -45.768                                                  | 4,0             |
| 2   | Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                                                                 | 21.383.724                             | 19.922.400                                         | 19.285.057                                     | -637.343                                                 | 3,2             |
| 3   | Kostenersatzleistungen und -erstattungen                                                                | 16.204.801                             | 16.106.890                                         | 17.385.687                                     | 1.278.797                                                | 7,9             |
| 4   | Steuern und steuerähnli. Erträge einschl.<br>Erträge aus gesetzlichen Umlagen                           | 115.669.142                            | 127.096.300                                        | 127.093.519                                    | -2.781                                                   | 0,0             |
| 5   | Einzahlungen aus Transferleistungen                                                                     | 20.965.240                             | 21.460.000                                         | 21.218.675                                     | -241.325                                                 | -1,1            |
| 6   | Zuweisungen und Zuschüsse für laufende<br>Zwecke und allgemeine Umlagen                                 | 76.328.534                             | 79.187.900                                         | 80.561.783                                     | 1.373.883                                                | 1,7             |
| 7   | Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen                                                                  | 611.998                                | 543.370                                            | 434.265                                        | -109.105                                                 | -20,1           |
| 8   | Sonstige ordentliche Einzahlungen und<br>sonstige außerordentliche Einzahlungen                         | 3.030.152                              | 2.851.300                                          | 2.640.550                                      | -210.750                                                 | -7,4            |
| 9   | <b>Summe Einzahlungen aus laufender<br/>Verwaltungstätigkeit</b>                                        | <b>255.434.183</b>                     | <b>268.302.110</b>                                 | <b>269.707.718</b>                             | <b>1.405.608</b>                                         | <b>0,5</b>      |
| 10  | Personalauszahlungen                                                                                    | 34.739.040                             | 33.251.010                                         | 31.797.611                                     | -1.453.399                                               | -4,4            |
| 11  | Versorgungsauszahlungen                                                                                 | 4.834.479                              | 4.690.150                                          | 4.662.377                                      | -27.773                                                  | -0,6            |
| 12  | Auszahlungen für Sach- und Dienstl.                                                                     | 36.660.202                             | 51.361.075                                         | 44.886.775                                     | -6.474.300                                               | -12,6           |
| 13  | Auszahlungen für Transferleistungen                                                                     | 105.849.488                            | 109.283.800                                        | 112.416.164                                    | 3.132.364                                                | 2,9             |
| 14  | Auszahlungen für Zuweisungen und Zu-<br>schüsse für laufende Zwecke sowie beson-<br>dere Finanzausgaben | 18.687.431                             | 21.996.980                                         | 23.341.910                                     | 1.344.930                                                | 6,1             |
| 15  | Auszahlungen für Steuern einschl. Auszah-<br>lungen aus gesetzlichen Umlageverpl.                       | 46.717.807                             | 50.310.000                                         | 50.394.883                                     | 84.883                                                   | 0,2             |
| 16  | Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen                                                                  | 9.174.417                              | 9.761.000                                          | 7.967.800                                      | -1.793.200                                               | -18,4           |
| 17  | Sonstige ordentliche Auszahlungen und<br>sonstige außerordentliche Auszahlungen                         | 20.209                                 | 14.275                                             | 22.707                                         | 8.432                                                    | 59,1            |
| 18  | <b>Summe Auszahlungen aus laufender<br/>Verwaltungstätigkeit</b>                                        | <b>256.683.073</b>                     | <b>280.668.290</b>                                 | <b>275.490.226</b>                             | <b>-5.178.064</b>                                        | <b>-1,8</b>     |
| 19  | <b>Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel-<br/>fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>               | <b>-1.248.890</b>                      | <b>-12.366.180</b>                                 | <b>-5.782.508</b>                              | <b>6.583.672</b>                                         | <b>53,2</b>     |
| 20  | Einzahlungen aus Investitionszuw. und -<br>zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen                   | 5.249.611                              | 8.023.200                                          | 4.989.152                                      | -3.034.048                                               | -37,8           |
| 21  | Einz. aus Abgängen v. Vermögensgegen-<br>ständen des Sachanlagev. und des imm. AV                       | 192.154                                | 2.186.675                                          | 465.137                                        | -1.721.538                                               | -78,7           |
| 22  | Einz. aus Abgängen von Vermögensgegen-<br>ständen des Finanzanlagevermögens                             | 21.006                                 | 0                                                  | 6.250                                          | 6.250                                                    | 0               |
| 23  | <b>Summe Einzahlungen aus Investitionstä-<br/>tigkeit</b>                                               | <b>5.462.771</b>                       | <b>10.209.875</b>                                  | <b>5.460.539</b>                               | <b>-4.749.336</b>                                        | <b>-87,0</b>    |

| Pos | Bezeichnung                                                                                       | Ergebnis des<br>Vorjahres<br>2012<br>€ | Fortgeschr.<br>Ansatz Haus-<br>haltsjahr 2013<br>€ | Ergebnis des<br>Haushalts-<br>jahres 2013<br>€ | Vergleich<br>Ansatz/ Ergeb-<br>nis 2013<br>€ | Abweichung<br>% |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------|
| 24  | Auszahlungen für den Erwerb von Grund-<br>stücken und Gebäuden                                    | 49.661                                 | 378.000                                            | 322.661                                        | -55.339                                      | -14,6           |
| 25  | Auszahlungen für Baumaßnahmen                                                                     | 6.522.171                              | 23.821.554                                         | 3.405.932                                      | -20.415.622                                  | -85,7           |
| 26  | Auszahlungen für Investitionen in das<br>sonstige Sach- und Immaterielle AV                       | 2.905.944                              | 7.775.700                                          | 3.736.544                                      | -4.039.156                                   | -51,9           |
| 27  | Auszahlungen für Investitione n in das<br>Finanzanlagevermögen                                    | 103.891                                | 320.916                                            | 322.267                                        | 1.351                                        | 0,4             |
| 28  | Summe Auszahlungen aus Investitions-<br>tätigkeit                                                 | 9.581.667                              | 32.296.169                                         | 7.787.404                                      | -24.508.765                                  | -75,9           |
| 29  | Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel-<br>fehlbetrag aus Investitionstätigkeit                     | -4.118.896                             | -22.086.294                                        | -2.326.866                                     | 19.759.428                                   | 89,5            |
| 30  | Einzahlungen aus der Aufnahme von Kredi-<br>ten und Begebung von Anleihen                         | 163.242.000                            | 15.288.062                                         | 54.976.000                                     | 39.687.938                                   | 259,6           |
| 30a | davon: Einzahlungen aus der Aufnahme von<br>Kassenkrediten                                        | 154.500.000                            | 0,00                                               | 51.000.000                                     | 51.000.000                                   | 0               |
| 31  | Auszahlungen für die Tilgung von Krediten<br>und Begebung von Anleihen                            | 158.279.370                            | 15.226.000                                         | 45.286.368                                     | 30.060.368                                   | 197,4           |
| 31a | davon: Auszahlungen aus der Tilgung von<br>Kassenkrediten                                         | 145.500.000                            | 0,00                                               | 33.931.759                                     | 33.931.759                                   | 0               |
| 32  | Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel-<br>fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit                    | 4.962.630                              | 62.062                                             | 9.689.632                                      | 9.627.570                                    | 15.512,8        |
| 33  | Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln                                                            | 53.419.976                             | 0                                                  | 92.331.528                                     | 92.331.528                                   | 0               |
| 34  | Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln                                                            | 53.126.133                             | 0                                                  | 92.295.369                                     | 92.295.369                                   | 0               |
| 35  | Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel-<br>fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen<br>Zahlungsvorgängen | 293.843                                | 0                                                  | 36.159                                         | 36.159                                       | 0               |
| 36  | Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittel-<br>fehlbetrag des HJ.                                       | -111.313                               | -34.390.412                                        | 1.616.417                                      | 36.006.829                                   | 104,7           |
| 37  | Finanzmittelbestand am Anfang des HJ.                                                             | 1.353.128                              | 0                                                  | 1.241.815                                      | 1.241.815                                    | 0               |
| 38  | Finanzmittelbestand am Ende des HJ.                                                               | 1.241.815                              | -34.390.412                                        | 2.858.232                                      | 37.248.644                                   | 108,3           |

Im Rahmen der Prüfung der Mindeststandards wurden die Bestände der „Flüssigen Mittel“ mit der Finanzrechnung und dem Tagesabschluss zum 31.12.2013 abgestimmt. Des weiteren wurden die Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung abgeglichen sowie der Ausweis und die Entwicklung der Kassenkredite geprüft. Die Zahlungsflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wurden durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Die Überprüfung dieser Mindeststandards führte zu keinen Beanstandungen.



#### **8.4.1 Erläuterungen zur Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung werden die Zahlungsströme (Finanzmittelfluss) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge in der Periode (Haushaltsjahr) dargestellt. Am Ende des Hj. weist die Gesamtfinanzrechnung den Endbestand an Finanzmitteln aus. Der Landkreis Gießen hat bei der Aufstellung der Finanzrechnung die direkte Form der Finanzrechnung gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO gewählt.

Die laufende Verwaltungstätigkeit weist einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **5.782.508 €** aus, der deutlich mit 6.583.672 € unter dem fortgeschriebenen Ansatz liegt. Das bessere Ergebnis resultiert zum einen aus höheren Einzahlungen (rd. 1,4 Mio. €), zum anderen wurden erheblich niedrigere Auszahlungen (rd. 5,2 Mio. €) gegenüber der Planung getätigt.

Im Investitionsbereich wurde ein Finanzmittelfehlbetrag von **2.326.866 €** ausgewiesen, der eine Verbesserung in Höhe von 19.759.428 € gegenüber den fortgeschriebenen Planwerten darstellt. Auf die nachfolgende Darstellung der Investitionstätigkeit unter Punkt 8.4.3 wird verwiesen.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeiten haben sich ebenfalls erhebliche Abweichungen zwischen den Plan- und Istwerten ergeben. Als Ergebnis wurde hier ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von **9.689.632 €** ausgewiesen, der sich gegenüber den fortgeschriebenen Ansätzen um 9.627.570 € erhöht hat. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Neuaufnahmen und Tilgungen der Kassenkredite nicht in der Planung enthalten sind, jedoch im Ergebnis mit aufgenommen werden.

Die langfristigen Schulden (Investitionskredite und SIP-Darlehen) konnten im Berichtsjahr um 7,3 Mio. € auf rd. 99,8 Mio. € abgebaut werden. Bei den Kassenkrediten konnte der Bestand aufgrund der gezahlten Entschuldungshilfen des Schutzschirmvertrages (89,1 Mio. €) auf 148 Mio. € reduziert werden. Der Gesamtschuldenstand ist dadurch um 79,3 Mio. € auf rd. **247,8 Mio. €** bis zum Jahresende 2013 gesunken.

Die Finanzrechnung weist am Ende des Hj. 2013 einen Bestand in Höhe von **2.858.232 €** aus und stimmt mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2013 überein. Zur Bilanzposition „Flüssige Mittel“ (2.846.726 €) ergibt sich unter Berücksichtigung des Finanzmittelbestandes des Servicebetriebes (– 12.579 €) noch eine Differenz in Höhe von **1.073 €**. Diese Differenz resultiert aus den noch nicht eingelösten Schecks, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten von den Flüssigen Mittel in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht wurden.

#### **8.4.2 Teilfinanzrechnungen**

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind analog zu den Teilhaushalten Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Dabei sind den Werten der Teilfinanzrechnungen die fortgeschriebenen Planansätze gegenüberzustellen.

Nach Überprüfung stimmen die ausgewiesenen Summenergebnisse der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung überein. Die Teilfinanzrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Finanzbuchhaltung übernommen und lagen dem Jahresabschluss für den Investitionsbereich bei.

#### **8.4.3 Investitionstätigkeit**

Dem Landkreis Gießen standen im Prüfungsjahr ein Investitionsvolumen von insgesamt 32.296.169 € zur Verfügung. Das Investitionsvolumen setzt sich aus dem Haushaltsansatz für 2013 (17.032.160 €), den Ermächtigungsübertragungen aus 2012 (15.215.119 €) sowie den Veränderungen durch über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen (48.890 €) zusammen.

Im Rahmen der Investitionstätigkeit wurden im Berichtsjahr Auszahlungen in Höhe von 7.787.404 € geleistet, die hauptsächlich auf die Bereiche Schulen (rd. 5,1 Mio. €), Kreisstraßen (rd. 1,1 Mio. €) und die Investitionszuweisungen an Gemeinden (rd. 0,3 Mio. €) entfallen. Am Ende des Hj. 2013 wurden Ermächtigungen in Höhe von 20.978.066 € nach 2014 übertragen, die im Vergleich zum Vorjahr um rd. 5,8 Mio. € angestiegen sind.

Zur Abwicklung der einzelnen Investitionsvorhaben sind in dem Rechenschaftsbericht, den Teilfinanzrechnungen sowie in der als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten „Übersicht über die Abwicklung des Finanzhaushaltes einschließlich der Ermächtigungsübertragungen nach 2014“ weitere detaillierte Erläuterungen enthalten.

Für die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit wurden im Hj. 2013 insgesamt 10.209.875 € geplant. Die Summe der tatsächlich eingezahlten Beträge beläuft sich auf 5.460.539 € und ist um 4.749.336 niedriger als der fortgeschriebene Planwert. Die investiven Einzahlungen verteilen sich im Wesentlichen auf die Investitions- und Schulbaupauschale vom Land (rd. 3,5 Mio. €).

Im Vergleich zur Haushaltsplanung konnten bei einzelnen Baumaßnahmen wegen des Baufortschritts weniger Investitionszuweisungen wie ursprünglich geplant abgerufen werden. Darüber hinaus konnte die geplante Veräußerung eines Schulgrundstückes in Lich (rd. 1,7 Mio. €) in 2013 nicht realisiert werden.

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 29.06.2015 die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 gemäß § 112 Abs. 9 HGO beschlossen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.07.2014 über die „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ nicht angewendet.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen zum 31.12.2013 den folgenden **Prüfungsvermerk** erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO und unter Berücksichtigung der „Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013“ vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Kreisausschusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt:

**„Der Jahresabschluss entspricht unter Berücksichtigung der angewendeten Mindeststandards zur Prüfung rückständiger Jahresabschlüsse bis einschließlich 2013 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Gießen.“**

**„Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landkreises Gießen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“**

#### **Schlussbemerkungen:**

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Kreisausschuss dem Kreistag des Landkreises Gießen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es dem Kreistag, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Kreisausschusses zu treffen.

Gießen, den 14. September 2017



Antonie Huber  
Leiterin der Revision



Norbert Scheld  
Prüfungsleiter

Dem Schlussbericht werden folgende Anlagen vom FD Finanzen beigelegt, die gleichzeitig Bestandteil des Schlussberichtes sind:

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Teilfinanzrechnungen
- Rechenschaftsbericht
- Anhang



LANDKREIS GIESSEN  
Der Kreisausschuss  
Az.: 16.0.710 Gefahrenabwehrzentrum  
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder  
Telefonnummer: 0641-93901482

Vorlage Nr.: 0460/2017  
Gießen, den 25. September 2017

*Vorlage  
an den Kreistag*

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

#### **Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums**

##### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, zum Bau eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums in Gießen.**

##### **Begründung:**

Der Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen beabsichtigen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum als interkommunales Projekt in Gießen zu errichten. Hierzu wurde in der Sitzung des Kreistages am 07.04.2014 (Vorlage 0875/2014) eine Grundsatzentscheidung getroffen. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.04.2015 (Vorlage Nr. 1134/2015) den gemeinsamen Erwerb einer geeigneten Fläche (ehemaliges US-Depot) beschlossen und auch in seiner Sitzung am 05.10.2015 (Vorlage Nr. 1234/2015) der Gründung einer Innengesellschaft des Bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Planung des Bauvorhabens zugestimmt.

Zwischenzeitlich sind die Planungen bereits fortgeschritten; es liegt eine Entwurfsplanung vor, und im November 2017 soll die Erteilung der Baugenehmigung beantragt werden. Im günstigsten Fall kann Mitte des Jahres 2018 mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zweck des vorliegenden und mit der Stadt Gießen abgestimmten Gesellschaftsvertrages ist die Regelung der Baumaßnahmen, beginnend bei der Vorbereitung der Ausschreibung bis zu ihrer abschließenden Abrechnung. Wie bei der seit dem 06.11.2015 bestehenden Gesellschaft zur Planung des Bauvorhabens soll es sich auch hier um eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts handeln, die kein eigenes Vermögen hat (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und deren Geschäftsführer nicht nach außen im Namen der Gesellschaft tätig werden darf (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Handlungen nach außen unternimmt auch hier allein der aktive Partner, und zwar nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im eigenen Namen (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Dabei ist er aber an Gesellschaftsbeschlüsse gebunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und kann vom stillen Partner grundsätzlich die hälftige Erstattung seiner Aufwendungen verlangen (§ 6). Die Gesellschafter entscheiden jeweils für bestimmte Aufgaben, welcher Gesellschafter den Part des aktiven Partners übernimmt.

Die Gesellschaft tritt also als Vermögensträger nicht in Erscheinung.

Die Gesellschaft soll möglichst geringen zusätzlichen Aufwand verursachen. Deshalb wird die Geschäftsführung aus dem Personalbestand rekrutiert (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Sie greift auf die beim jeweiligen Partner vorhandene Logistik zurück und erledigt die Aufgaben im Rahmen ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen. Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft ein. Ist die Stadt Gießen aktiver Partner, stellt ihr der Landkreis Gießen die Arbeitskraft eines halben Ingenieurs zur Verfügung (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und erstattet ihr die Kosten einer halben Ingenieurstelle (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

Der jeweils aktive Partner übernimmt die Vorleistung und damit allein die Haftungsrisiken nach außen. Der Ausgleich der Außenhaftung erfolgt über den Aufwendungsersatz (§§ 6 bis 6b). Zusammen gefasst enthält der Gesellschaftsvertrag hierzu folgende Regelungen:

Die Baukosten werden vorab zu 54% von der Stadt und zu 46% vom Landkreis Gießen getragen (§ 6a Abs. 2). Nach der Abnahme der letzten Bauleistung einschließlich Nachbesserungen werden die Baukosten abschließend nach tatsächlichen Flächenanteilen – die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage zum Gesellschaftsvertrag – abgerechnet (§ 6b Abs. 2). Kosten für die Bebauung oder sonstige Herrichtung von Flächen, die weder der Stadt noch dem Landkreis Gießen zugeordnet sind, werden entsprechend der noch zu bildenden Teileigentumsanteilen getragen (§ 6b Abs. 3).

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 78.090,00 € jährlich bis Ende der Bauphase  
Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Produkt 12.7.01.01 Maßn.100 (43.090,00 €)
- Im Produkt 24.3.01 – (Schulartübergreifende Dienstleistungen (FD 40 und 41) 35.000,00 €)

Im Rahmen des globalen Personalkostenbudgets (Budget 11020) ist dieser Aufwand im FD 16 durch die Veranschlagung der Kosten im FD 41 gedeckt.

---

Folgekosten: keine

---

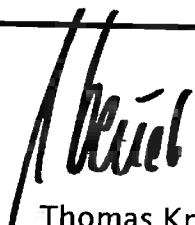
Sonstiges/Bemerkungen:

---

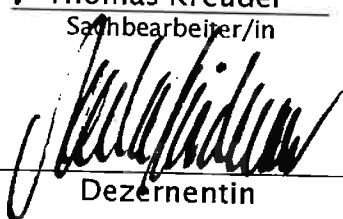
Mitzeichnung:

Fachdienst  
Gefahrenabwehr

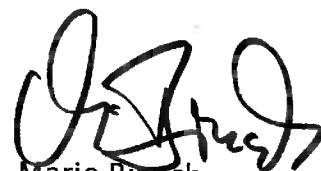
Organisationseinheit



Thomas Kreuder  
Sachbearbeiter/in



Dezernentin



Mario Binsch  
Leiter der  
Organisationseinheit



Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 02.10.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisausschusses vom:  
13. November 2017  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



301037/141

## **Gesellschaftsvertrag**

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

Stadt,

und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss,

Landkreis,

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1. Zweck der Gesellschaft.**

(1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam in Gießen ein Gefahrenabwehrzentrum zu errichten, in dem die Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Vorhaben). Für die Planungsphase betreiben sie dazu bereits auf der Grundlage des Vertrags vom 6.11.2015 eine Innengesellschaft.

(2) Zweck des Vertrags ist, für die Vorbereitung der Ausschreibung der Baumaßnahme bis zu ihrer abschließenden Abrechnung eine weitere Gesellschaft zu gründen.

### **§ 2. Art der Gesellschaft. Öffentliche Erklärungen der Gesellschaft.**

(1) Die Gesellschaft handelt ausschließlich als Innengesellschaft. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie ist zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht befugt. Sie bereitet die Handlungen des aktiven Partners bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vor.

(2) Das Vorhaben betreffende öffentliche Erklärungen stimmen die Gesellschafter vorher ab.

### **§ 3. Aktiver und stiller Partner.**

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks effektiv zusammenzuarbeiten. Der aktive Partner übernimmt die nach außen gerichteten Tätigkeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im eigenen Namen.

(2) Wer aktiver Partner ist, bestimmen die Gesellschafter jeweils für einzelne Aufgaben, Abschnitte oder Teilprojekte zur Verwirklichung des Vorhabens.

### **§ 4. Bindung des aktiven Partners.**

(1) Der aktive Partner ist bei nach außen gerichteten Maßnahmen, die der Errichtung des Vorhabens dienen, an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden. Ist ein solcher Beschluss nicht vorhanden, und ist die Maßnahme unaufschiebbar, ist der Partner, der die Maßnahme durchgeführt hat, verpflichtet, den Beschluss unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme bei der Gesellschaft zu beantragen.

(2) Die Gesellschafter beschließen, welche Arten von Maßnahmen keines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 3).

(3) Der stille Partner führt nach außen gerichtete Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nur im Namen des aktiven Partners und nur dann aus, soweit er oder einzelne seiner Mitarbeiter dazu vom aktiven Partner schriftlich bevollmächtigt sind.

(4) Der aktive Partner ist verpflichtet, beim Abschluss von Verträge mit Dritten darauf hinzuwirken, dass Urheberrechte, die der aktive Partner erwirbt, vom stillen Partner zu den gleichen Bedingungen ausgeübt werden dürfen.

## **§ 5. Beiträge.**

(1) Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft und die Ergebnisse der bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft ein. Soweit die Stadt aktiver Partner ist, verpflichtet sich der Landkreis, zusätzlich die Arbeitskraft eines halben Ingenieurs einzubringen.

(2) Soweit ein Gesellschafter bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks durch Aufträge an Dritte Vermögen erwirbt, ist der andere Gesellschafter im Innenverhältnis berechtigt, dieses Vermögen für Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Das gilt nicht, soweit die Nutzung durch Rechte Dritter ausgeschlossen ist.

(3) Erhält ein Gesellschafter Fördermittel von einem Dritten, die der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen bestimmt sind, werden diese Mittel bei der Berechnung der Aufwendungsersatzansprüche nach §§ 6 bis 6b vorab vom Aufwand abgezogen, so dass die Mittel den Gesellschaftern anteilig zugute kommen, soweit die Förderbedingungen dies zulassen.

(4) Wird durch das Zusammenwirken der Gesellschafter sonstiges Vermögen erworben, steht es den Gesellschaftern im Zweifel zu ideellen Bruchteilen von 54% zugunsten der Stadt und 46% zugunsten des Landkreises (§ 741 BGB) zu. Entsprechendes gilt für Schulden.

## **§ 6. Aufwendungsersatz**

(1) Soweit der aktive Partner Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB hat, die dem Gesellschaftszweck dienen, ist der stille Partner zur Erstattung der Hälfte dieser Kosten

verpflichtet, wenn dieser Vertrag oder die Gesellschafter im Einzelfall keine andere Kostenverteilung bestimmen. Beruhen die Aufwendungen nicht auf einem Gesellschafterbeschluss, müssen sie nur erstattet werden, wenn sie für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich waren, oder wenn sie auch ohne Gesellschafterbeschluss durchgeführt werden durften (§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 3). Vom aktiven Partner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht erstattungsfähig.

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt ab dem 1.4.2017 bis zur abschließenden Abrechnung der Maßnahme die Personal- und Arbeitskosten für die halbe Stelle eines zusätzlichen Ingenieurs der Gehaltsgruppe TVÖD 11 Stufe 3 durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 43.087,68 € jeweils zum 1.7. eines Jahres. Für den Einsatz von eigenem Personal im übrigen und für den Einsatz von Sachmitteln findet keine Kostenersatzung statt. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass die Arbeitskraft ihres Personals zu gleichen Teilen eingebracht wird.

(3) Der Aufwendungsersatzanspruch wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim anderen Teil fällig. Der aktive Partner ist berechtigt, die Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruchs durch unmittelbare Zahlung an den Auftragnehmer zu verlangen. Die Aufwendungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Aufwendungen ermöglichen muss.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der stille Partner vom aktiven Partner bevollmächtigt ist (§ 4 Abs. 3) und in diesem Rahmen Aufwendungen hat.

#### **§ 6a. Baukosten.**

(1) Baukosten sind alle in der DIN 276 aufgeführten Kosten einschließlich Umsatzsteuer und aller Nebenansprüche beispielsweise wegen Leistungsstörungen.

(2) Für Baukosten gilt § 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß Aufwendungen des Landkreises zunächst pauschal bis zur abschließenden Abrechnung zu 54%, Aufwendungen der Stadt zunächst pauschal zu 46% vom anderen Teil zu erstatten sind.

#### **§ 6b. Abschließende Abrechnung der Baukosten.**

(1) Nach der Abnahme der letzten Bauleistung einschließlich Nachbesserungen werden die Baukosten abschließend abgerechnet. Dabei gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die abschließende Abrechnung wird nach den Flächenanteilen durchgeführt, die nach der Anlage 1 dem jeweiligen Partner zugeordnet sind. Jeder Partner trägt die Kosten, die für die Bebauung oder sonstigen Herrichtung der ihm zugeordneten Flächen entstanden sind.

(3) Von den Kosten für die Bebauung oder sonstige Herrichtung von Flächen, die keinem Partner zugeordnet sind, trägt jeder Partner einen Anteil, der den Flächenverhältnissen des Teileigentums entspricht.

## **§ 7. Gesellschafterversammlung.**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Das gilt auch für Beschlussvorlagen und sonstige Informationen an die Organe eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann Entscheidungen auf einen Gesellschafter übertragen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die ihr zuarbeiten.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine Person nach Maßgabe der Vorschriften der HGO und der HKO vertreten.

(3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden von den Gesellschaftern einvernehmlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Herstellung von Einvernehmen.

(4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eigenes Personal bei der Sitzung mit beratender Stimme anwesend sein kann.

(5) Die Gesellschafter können Abweichungen von Abs. 4 beschließen. Sie können auch eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres einschließlich von Abweichungen nach Satz 1 bestimmt.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren der Gesellschafterversammlung die Vorschriften der HGO für das Verfahren des Magistrats.

## **§ 8. Geschäftsführung.**

(1) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht dem aktiven Partner obliegen. Insbesondere lädt die Geschäftsführung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Arbeitsgruppen ein und sorgt für eine geordnete Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen. Nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Tätigkeiten im Namen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es muss sich dabei um eine natürliche Person aus dem vorhandenen Personal eines der Gesellschafter handeln.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Gesellschafter, der den Geschäftsführer stellt. § 6 gilt entsprechend.

## **§ 9. Angemessener Einfluss der Gesellschafter.**

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass Beschlüsse der Gesellschaft nur dann rechtmäßig sind, wenn das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters zustimmt.

(2) Der aktive Partner schuldet der Gesellschaft Rechenschaft nach Maßgabe von § 259 BGB.

(3) Über wichtige Maßnahmen und Ereignisse unterrichten sich die Gesellschafter wechselseitig unverzüglich. Es finden regelmäßige Bauherrentreffen und Gesellschafterversammlungen statt, bei denen sich die Parteien gegenseitig über den Stand der Bauarbeiten und sonstige Entwicklungen informieren.

(4) Die Gesellschafter legen ihrem Vertretungsorgan den Projektplan und die Zeit- und Kostenziele zur Beschlussfassung vor. Über wesentliche Änderungen informieren die Gesellschafter ihre Vertretungsorgane unverzüglich.

#### **§ 10. Bilanzen. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.**

(1) Von der Anwendung von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO wird in Ermangelung eines Gesellschaftsvermögens abgesehen. Die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 26 Abs. 2 KGG erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 11. Dauer und Ende der Gesellschaft.**

(1) Die Gesellschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sobald die letzten Ansprüche wegen Leistungsstörungen mit Dritten geregelt und die abschließende Abrechnung nach § 6b ausgeglichen ist.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Die Auflösung ist vollzogen, sobald die Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beiden Gesellschaftern zugegangen ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Vollmachten, die ein Gesellschafter dem anderen oder dessen Mitarbeitern erteilt hat.

(3) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Bei Ende der Gesellschaft noch nicht fällige Aufwendungsersatzansprüche aus §§ 6 Abs. 1 und 6a Abs. 2 erlöschen, wenn der aktive Partner nicht innerhalb von einem Monat, nachdem er die Aufwendung geleistet hat, dem stillen Partner eine Rechnung gestellt hat (Ausschlussfrist). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung. § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(5) Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen der Gesellschaft. Der aktive Partner ist verpflichtet, dem stillen Partner Einsicht in seine Unterlagen zu geben, die das Vorhaben betreffen, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte erforderlich ist.

(6) Weitergehende wechselseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

## **§ 12. Schlussbestimmungen.**

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an den anderen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen hätten.

Gießen den

Grabe-Bolz  
Oberbürgermeisterin

Schneider  
Landrätin

Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

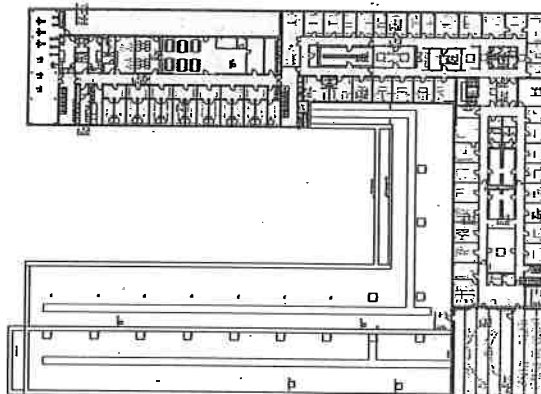
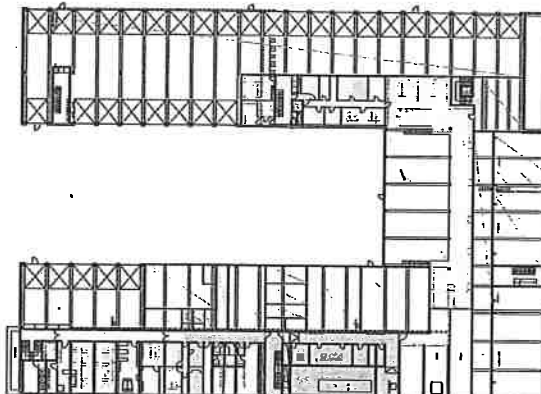
Dr. Schmahl  
Erste Kreisbeigeordnete

Anlage:

1. Zwei Pläne „Flächenaufteilung Nutzer“ (§ 6b Abs. 2)
2. Ausnahmegenehmigung des Regierungspräsidiums Gießen (§ 10 Abs. 1)







**Beschreibung:** ODF für OK mit Befähigung  
zum Lehramt; OF mit Befähigung für LK und BZ

[illegible]

10.10.2017



Herrn  
Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 046/2017

Gießen, 10.10.2017

**Berichtsantrag zum Thema „Umsetzung des CETA Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Haupt- und Finanzausschuss die folgenden Fragen zu beantworten:

Darlegung der Gegebenheiten:

Das CETA Abkommen, zwischen der EU und Kanada, ist am 21.09.2017 vorläufig in Kraft getreten. Dies hat auch für den Landkreis Gießen und dessen Kommunen Konsequenzen.

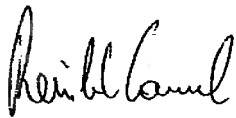
Um einen Überblick über die daraus resultierenden Änderungen zu erhalten, ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche CETA Artikel tangieren den Landkreis und seine Kommunen seit 21.9.2017?
2. In welchen Handlungsfeldern und auf welche konkrete Weise sind der Landkreis und seine Kommunen in ihren legislativen und exekutiven Verfahren von der vorläufigen CETA Anwendung betroffen?
3. Wo sind die Unterschiede in den Verwaltungsvorschriften und Handlungsanweisungen, bitte konkret auf Sachbearbeiter- (Exekutive) und Abgeordnetenebene (Legislative) bezogen, im Vergleich vor dem vorläufigen Inkrafttreten des CETA Abkommens zu den nun in Kraft getretenen Regelungen?
4. Welche Gerichte und Instanzen sind im Falle von CETA Normverletzungen gegen Verwaltungsentscheidungen und Legislativbeschlüssen, unter Anwendung welcher Gerichtsordnungen anrufbar?

5. Gibt es konkrete Vorhaben, dass das exekutive und legislative Personal des LKGI und seiner Kommunen bezüglich der Änderungen durch die vorläufige Anwendung von CETA geschult wird, um dieses völkerrechtlich bindende Abkommen korrekt anwenden zu können und Amtshaftung/Staatshaftung aufgrund Fehlentscheidungen zu vermeiden?

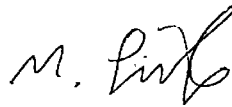
Wenn ja: Wie sehen diese aus?

Mit freundlichen Grüßen



---

Reinhard Hamel  
Fraktionsvorsitzender  
Gießener Linke



---

Marcus Link  
stellv. Fraktionsvorsitzender  
Gießener Linke

Beschluss des Kreisbezugs vom:  
13. November 2007  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Vorlage  
an den Kreistag*

**Rangrücktritt Grundbuch Asklepios Klinik Lich**

**Beschluss-Antrag:**

1) Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt den Rangrücktritt des Landkreises Gießen hinsichtlich der Grundschuld für die für den Bau des MEDZENTRUMS relevanten Grundstücke gegenüber der Asklepios Klinik Lich GmbH im Umfang von ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Die entsprechende Grundstücksfläche wird von der Asklepios Klinik Lich GmbH im Vorfeld gemäß dem beigefügten Lageplankonzept abparzelliert und die genaue Fläche übermittelt. Dieser Vorgang ist vertraglich zu begleiten.

Die Kosten für das gesamte Verfahren, insbesondere die Kosten für die Vermessung und Parzellierung der Grundstücke, sind von der Asklepios Klinik Lich GmbH bzw. von der MEDZENTRUM GmbH zu tragen.

2) Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, mit der Asklepios Klinik Lich GmbH wegen eines Wertschöpfungsausgleiches in Höhe von 10€ je m<sup>2</sup> für den Rangrücktritt in Verhandlung zu treten.

Das Geld soll für soziale und/oder innovative (Gesundheits-) Projekte verwendet werden.

Weiterhin wird der Kreisausschuss beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Erklärungen gegenüber den zuständigen Stellen abzugeben.

Sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Notargebühren und Kosten für die Grundbuchänderung, sind von der Asklepios Klinik Lich GmbH zu tragen.

**Begründung:**

Die Asklepios Klinik Lich GmbH plant in Zusammenarbeit mit der MEDZENTRUM GmbH die Errichtung eines MEDZENTRUMs (Ärztehauses) auf dem Grundstück der Asklepios Klinik Lich. Die MEDZENTRUM GmbH hat bereits diverse ähnliche Projekte realisiert und ist ein qualifizierter und kompetenter Partner der Klinik bei diesem Projekt.

Das neu entstehende MEDZENTRUM wird ausschließlich als Ärztehaus genutzt. Zulässig sind auch komplementärmedizinische Nutzungen in diesem Gebäude wie z.B. Pflegeeinrichtungen, Apotheken, Sanitätshäuser, Physiotherapie-Praxen sowie Arzt- und Zahnarztpraxen jeder Fachrichtung.

Mit dem Kauf des Krankenhauses und der dazugehörigen Grundstücke hat sich die Asklepios-Klinik Lich GmbH verpflichtet, den Krankenhausbetrieb an diesem Standort aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus darf das gesamte Gelände

ausschließlich zum Betrieb eines Krankenhauses im Rahmen des aktuellen Krankenhausrahmenplans genutzt werden.

Ein MEDZENTRUM ist im weitesten Sinne ein Ärztehaus und somit eine rein bauliche Lösung für die Unterbringung von Praxen und anderen gesundheitlichen Dienstleistern.

Das MEDZENTRUM ist somit nicht Teil des aktuellen Krankenhausrahmenplans, insofern besteht kein Anspruch seitens der Asklepios Klinik Lich GmbH auf Erklärung des Rangrücktritts.

Allerdings steht das MEDZENTRUM im Zusammenhang mit dem Betrieb des Krankenhauses. In dem geplanten MEDZENTRUM sollen vor allem bereits in der Asklepios Klinik Lich bestehende Abteilung - nämlich die Urologie, die Physiotherapie, die Schwesternschule sowie das bereits bestehende MVZ der Asklepios Klinik Lich GmbH untergebracht werden. Weiterhin kommt eine HNO - Abteilung neu dazu.

Das MEDZENTRUM wird von der MEDZENTRUM Lich GmbH gebaut und betrieben, die Räumlichkeiten werden an die Asklepios Klinik Lich GmbH vermietet.

Dies ist sicherlich dem Erhalt des Standortes zuträglich, die Hauptintention der MEDZENTRUM Lich GmbH liegt jedoch in der Gewinnerzielung.

Weil nicht nur der Krankenhauslandschaft, sondern auch der medizinischen Versorgung insgesamt eine Schlüsselrolle für die Weiterentwicklung der ländlich geprägten Regionen und damit für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und gesundheitlicher Behandlungen in diesen Regionen zukommt, ist der Rangrücktritt hinsichtlich der ca. 2.000 m<sup>2</sup>, welche für das MEDZENTRUM notwendig wären, zwar nicht zwingend notwendig, aber von Vorteil für den Krankenhausbetrieb und die Region.

In diesem Zusammenhang kann von der Asklepios Klinik Lich GmbH eine Abstandszahlung gefordert werden.

Jedes grundbuchlich gesicherte Recht hat auch einen monetären Wert.

Solche Abstandszahlungen sind nicht unüblich und werden häufig in ähnlichen Angelegenheiten vereinbart, zum Beispiel bei der Erschließung von Baugebieten in den Kommunen.

Ein Abstandsbetrag im Rahmen der Wertabschöpfung in Höhe 10€ je m<sup>2</sup> ist geboten.

Es handelt sich dabei um 2 Grundstücke, von denen die oben beschriebene Teilfläche von 2.000 m<sup>2</sup> abparzelliert wird:

- **Ifd. Nr. 81 des Bestandsverzeichnisses:** Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück Nr. 385/2, Weg, im Weinberg = 838 m<sup>2</sup>

- **Ifd. Nr. 82 des Bestandsverzeichnisses:** Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück Nr. 315/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Goethestraße 4 = 31.807 m<sup>2</sup>.

Diese beiden Grundstücke sind in Abt. II des Grundbuches wie folgt belastet:

- **Ifd. Nr. 2:** Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Nutzungsbeschränkung), befristet, auflösend bedingt, für Landkreis Gießen, Ostanlage 36, 35390 Gießen, gemäß Bewilligung vom 29. Mai 2000 - UR-Nr. 220/00 des Notars Harald Hohlweck in Linden, eingetragen am 09. April 2001.

Das Konzept der Asklepios Klinik Lich GmbH sowie der Lageplan des geplanten MEDZENTRUMS sind der Vorlage beigefügt.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Anmerkung: Der Landkreis Gießen verhandelt einen Wertschöpfungsausgleich in Höhe von 10 € je m<sup>2</sup> (ca. 20.000 €).

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Dezernat III

Organisationseinheit

Iskender Schütte

Sachbearbeiter im  
Fachdienst 61

Eva-Maria Jung

Büroleitung Dezernat III

Dezernent  
Hans-Peter Stock

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreisausschusses~~

vom: 02.10.2017

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~  
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisraths vom:

13.11.2017

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung





# Errichtung eines Ärztehauses an der Asklepios Klinik Lich

## 1. Planungsstand

Die Asklepios Klinik Lich plant in Zusammenarbeit mit dem MEDZENTRUM die Errichtung eines Ärztehauses auf dem Grundstück der Asklepios Klinik Lich. Der Bau und Betrieb des Ärztehauses erfolgt durch das MEDZENTRUM. MEDZENTRUM hat bereits zahlreiche ähnliche Projekte realisiert (verschiedene Ärztehäuser in Pohlheim) und ist damit qualifizierter und kompetenter Partner der Klinik in diesem Projekt. MEDZENTRUM soll zu diesem Zweck ein Erbbaurecht auf dem Grundstück der Asklepios Klinik Lich (AKL) erhalten. Die Vertragsparteien haben dazu einen Erbbaurechtsvertrag verhandelt, der Rechte und Pflichten beider Seiten regelt.

Noch zu klären sind die Rangrücktritte hinsichtlich der Grundschuld für die relevanten Grundstücke seitens des Landkreises Gießen und der Wirtschafts- und Infrastruktur Bank Hessen. Es handelt sich um zwei Teilgrundstücke die im Rahmen des Erbbaurechtsvertrages parzelliert werden sollen. Dies ist zwingende Voraussetzung für den Bau.

## 2. Lage

Das Ärztehaus soll vis-à-vis gegenüber des Bettenhauses (Seite A) entstehen mit direkter Anbindung an das bereits bestehende neu errichtete Parkdeck.

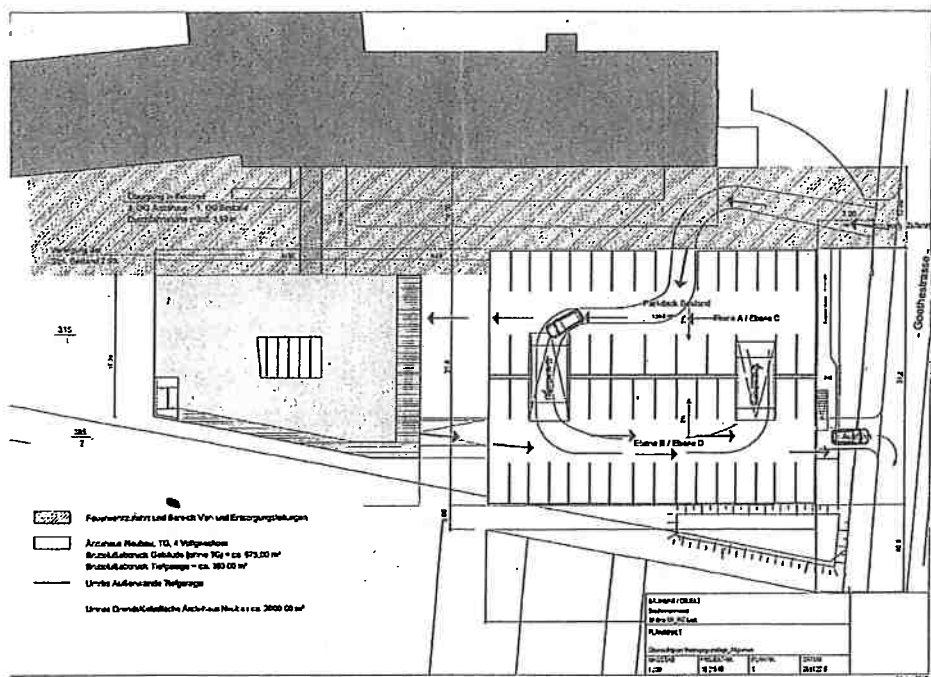


Abb. 1 – Lageplan mit Grundriss der Klinik, Parkdeck und Ärztehaus

Klinik und Ärztehaus sind damit über wenige Meter fußläufig erreichbar und können das Parkdeck gemeinsam nutzen.

### 3. Ausrichtung / Betriebskonzept

Das Gebäude wird ausschließlich als Ärztehaus genutzt. Zulässig sind auch komplementärmedizinische Nutzungen in diesem Gebäude, wie Pflegeeinrichtungen, Apotheken, Sanitätshäuser, Physiotherapie-Praxen sowie Arzt- und Zahnarztpraxen jeder Fachrichtung. Der Betrieb gestaltet sich derart, dass MEDZENTRUM als Eigentümer des Ärztehauses im Sinne eines Vermieters für die entsprechenden Räumlichkeiten auftritt und die oben genannten Nutzer entsprechend als Mieter. Die Ausgestaltung und Anforderung der Räume erfolgt in enger Abstimmung mit den Nutzern.

Die derzeitige Planung sieht eine Nutzung durch folgende Mieter vor:

- Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) der Klinik (beinhaltet folgende KV Sitze: 0,5 Chirurgie / 0,5 Innere Medizin / 1,0 Gynäkologie / 0,5 praktischer Arzt)
- Urologische Praxis Herr Dr. Schmidt
- HNO Praxis Herr Dietz
- Ambulante Physiotherapie Korpeo
- Einrichtung einer Kurzzeitpflege
- Ggf. Schulräume für die Schule für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Die meisten dieser Mieter befinden sich schon in Räumen der Klinik, dem Schwesterwohnheim der Klinik oder dem sog. Bruderhaus. Mit der Errichtung des Ärztehauses wird ein zeitgemäßes modernes Ambiente für die Patienten und Besucher geschaffen und der Gesundheitsstandort Lich weiter gestärkt.

Für die Klinik werden mit Einzug der o.g. Mieter wichtige Flächen frei, die zur stationären Versorgung der Patienten dringend benötigt werden. So befindet sich z.B. das MVZ derzeit im EG der Klinik (separiert und gesondert zugänglich). Diese Flächen sollen dann als Bettenstation ertüchtigt werden. Das trägt zwei Entwicklungen Rechnung: der aktuell im Aufbau befindlichen Geriatrie und zusätzlich notwendigen Ressourcen zur Behandlung von Notfallpatienten insbesondere in den Wintermonaten.

Die Schule benötigt ebenfalls neue Räumlichkeiten, um auch in Zukunft die Ausbildung von Schülern in Gesundheitsberufen zu sichern und auszubauen. In diesem Falle nicht nur für den Standort Lich sondern für den gesamten Landkreis. Hier sind verschiedene Varianten denkbar: Eine (Teil-)nutzung von Räumen innerhalb des Ärztehauses (z.B. Schulräume), Nutzung von Räumen im Bruderhaus oder eine Erweiterung und Sanierung der

vorhandenen Flächen. Für alle Varianten ist das Ärztehaus notwendig um entsprechend Platz zur Erweiterung zu schaffen.



Gez. Uwe List

Lich, 22.8.2017

- Geschäftsführer –  
Asklepios Klinik Lich

---

Asklepios Klinik Lich GmbH

Goethestrasse 4 - D- 35423 Lich

Tel.: +49 (0) 6404 81 551. - Fax: +49 (0) 6404 81 557

Mobil: +49 170 740 8725

e-Mail: [u.list@asklepios.com](mailto:u.list@asklepios.com) - [www.asklepios.com](http://www.asklepios.com)



LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: Dez. I/Scht.

Sachbearbeiter: Klaus Dieter Schmitt

Telefonnummer: 1355

Vorlage Nr.: 0464/2017  
Gießen, den 11. Oktober 2017

**Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

*Dieter Schmitt Entwurf*

**Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues**

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die beigefügte Richtlinie des Landkreises Gießen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.**

**Über die Gewährung von Zuschüssen für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum nach diesen Richtlinien entscheidet der Kreisausschuss im Rahmen der durch den Kreistag bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.**

**Die Förderrichtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.**

---

**Begründung:**

Mit dem Beschluss des Kreistages vom 06.03.2017 zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues (SWS GmbH) wurde gleichzeitig der Kreisausschuss beauftragt, im Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2017/2018 Investitionsmittel in Höhe von 1,2 Mio. € für die ersten Projekte der neu gegründeten Gesellschaft vorzusehen.

Diese Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt 2018 vorgesehen.

Um eine geregelte Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues zu gewährleisten, wurde die beigefügte Förderrichtlinie erarbeitet.

Hiernach werden künftig Maßnahmen im Gebiet der Gesellschafter der SWS GmbH, die der Erschaffung neuen Wohnraumes der in dieser Richtlinie vorgesehenen Zielgruppe dienen, in Form eines Zuschusses durch den Landkreis Gießen unterstützt.

Weitere Fördermöglichkeiten des sozialen Wohnungsbaues, wie z.B. die Bereitstellung und Weiterleitung von öffentlichen Mitteln und Kommunaldarlehen, werden derzeit noch geprüft. Über die Ergebnisse und vor weiteren Entscheidungen wird der Kreistag zeitnah eingebunden.

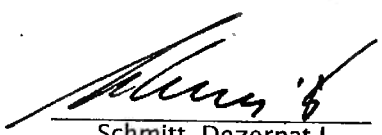
Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Dezernat I

Organisationseinheit

  
Schmitt, Dezernat I

Leiter der  
Organisationseinheit

  
Schneider  
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Voraussschluss  
vom: 20. Okt. 2012  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kon. St. G. vom:  
13. November 2012  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

# **Richtlinie des Landkreises Gießen**

## **zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus**

### **1. Förderungsziel**

Der Landkreis Gießen gewährt im Rahmen dieser Richtlinien und auf der Grundlage des Hessischen Wohnraumfördergesetzes (HWOFG), z.Zt. in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. S.600), geändert durch Gesetz vom 2.12.2014 (GVBl. S. 314), der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau“ (in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen“ (in der jeweils gültigen Fassung) einen Zuschuss zur Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum.

Ziel der Förderung ist es, neuen Wohnraum für Haushalte zu schaffen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

### **2. Umfang und Vorgabe der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen im Territorium der Gesellschafter der Gesellschaft „Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH“, die der Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten zur dauerhaften Fremdvermietung an die in dieser Richtlinie vorgesehene Zielgruppe dienen.

Die als Zuschuss gewährte Förderung beträgt je Wohneinheit 20.000 €. Der Zuschuss erhöht sich bei Einhaltung der nachgenannten Kriterien je Wohneinheit wie folgt:

- a) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW- Effizienzhaus-Standard 70 (KfW 70) eingehalten werden um 2.500,00 €.
- b) Wenn die energetischen Anforderungen des KfW-Effizienzhaus-Standard 55 (KfW 55) und besser eingehalten werden um 5.000,00 €.
- c) Bei besondere Maßnahmen zur barrierearmen Erreichbarkeit der Wohneinheiten in Obergeschossen und barriererarmen Ausführung der Wohneinheiten, die über die Anforderungen der Hessischen Bauordnung hinausgehen um 2.500,00 €.

Barrierearm im Sinne dieser Richtlinie ist die uneingeschränkte Erreichbarkeit der einzelnen Wohneinheiten für mobilitätseingeschränkte Personen und die schwellenlose, mit Flurbreiten von mindestens 120 cm und Türbreiten von mindestens 90 cm ausgeführten Wohneinheiten.

Innerhalb eines Bauvorhabens soll der Anteil der 1- und 2-Zimmerwohnungen mindestens 50% der Anzahl der Wohneinheiten betragen.

Vorrangig sollen Bauvorhaben im Mietwohnungsbau mit mindestens 3 Wohneinheiten gefördert werden.

Die Wohneinheiten sollen folgende Wohnflächengrenzen nicht über- oder unterschreiten:

- für eine Person 45 m<sup>2</sup>,
- für zwei Personen 60 m<sup>2</sup> und
- für jede weitere Person 12 m<sup>2</sup> zusätzlich.

Die Wohnflächengrenze kann in begründeten Fällen erhöht werden. Auf die entsprechenden Regelungen in der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung - Mietwohnungsbau“ wird verwiesen.

Bei Unterschreitungen der Wohnflächengrenze um mehr als 5 m<sup>2</sup> ist eine Förderung nicht möglich.

Die Wohnungen sind bestimmt für Haushalte mit kleinem und mittlerem Einkommen, die sich am Wohnungsmarkt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und die über einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein (§ 17 HWoFG) verfügen. Belegungsbindung und Einkommensgrenzen richten sich nach der Landesrichtlinie „Soziale Wohnraumförderung – Mietwohnungsbau für mittlere Einkommen“.

Im Falle der Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist der Landkreis Gießen berechtigt, bei der Vermietung einer geförderten freien oder bezugsfertigen Wohnung bis zu drei wohnungssuchende Personen zur Auswahl zu benennen. In diesem Fall darf die Wohnung nur an eine dieser Personen vermietet werden.

### **3. Prioritäten**

Bevorzugt gefördert werden Bauvorhaben, die

- a) den Handlungsempfehlungen des Wohnraumversorgungskonzeptes des Landkreises Gießen entsprechen,
- b) im Zusammenhang mit städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und Wohnbauentwicklungen stehen,
- c) in Vorranggebieten integrierter Stadtteilentwicklung realisiert werden sollen,
- d) auf Flächen, die der Innenentwicklung dienen, z.B. durch Flächenrecycling, sparsame Flächeninanspruchnahme durch Ausschöpfen vorhandener Baurechte, Schließung von Baulücken, Verdichtung bestehender Wohngebiete sowie durch Überplanung innerörtlicher Brachflächen entstehen.

### **4. Förderungsausschluss**

Von der Förderung sind Baumaßnahmen ausgeschlossen,

- a) für die Baurecht nicht gesichert ist,
- b) die die Wohnflächengrenze gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie um mehr als 5 m<sup>2</sup> unterschreiten,
- c) bei denen die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Wohnraums nicht gesichert ist,



- d) bei denen der Antragsteller nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt oder die Bonität und gestellte Sicherheiten nicht ausreichen, deren Bezuschussung zu einer Überkompensation im Sinne der beihilferechtlichen Vorschriften führen bzw. andere beihilferechtlichen Regelungen verletzen würde oder
- e) die gleichzeitig nach den Förderrichtlinien der Stadt Gießen gefördert werden.

## **5. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

Die Antragsberechtigten müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Bauvorhabens sowie für eine langfristige bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwaltung der Wohnungen bieten.

## **6. Bindung und Miethöhe**

Die Mietpreis- und Belegungsbindung beträgt 20 Jahre. Die Bindung beginnt mit der Bezugsfertigkeit und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen, sie endet mit Ablauf des zwanzigsten Jahres. Für die Verkürzung der Bindungsdauer gelten die landesrechtlichen Regelungen für die soziale Wohnraumförderung mit der Maßgabe, dass der gewährte Zuschuss anteilig für jeden vollen Monat zurückzuzahlen ist, für den die Bindung entfällt.

Bei der erstmaligen Vermietung darf keine höhere Miete (ohne Betriebskosten) als die ortsübliche Vergleichsmiete im Sinne von § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abzüglich 15 % vereinbart werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird über den Mietwertkalkulator des Gutachterausschusses des Landes Hessen zur Ermittlung von Wohnraummieten durch die Wohnbauförderungsstelle des Landkreises ermittelt.

Bei Bauvorhaben, die in Passivhausbauweise erstellt werden, kann dieser Betrag um bis zu 0,30 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Monat erhöht werden.

Vermieter können von den Mietern die Zustimmung zur Anpassung der Einstiegsrente unter Beachtung der Vorschriften des BGB nur entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland verlangen, allerdings nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete abzüglich 15 % hinaus.

Mieterhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Im Falle einer Wiedervermietung ist diese dem Landkreis Gießen vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich anzuzeigen. Es darf höchstens der Mietzins vereinbart werden, der sich aus der im Bewilligungsbescheid festgelegten Miete zuzüglich zugestimmter Mieterhöhungen ergibt.

## **7. Antrag auf Förderung**

Der Zuschuss für ein Bauvorhaben ist rechtzeitig mit einer verbindlichen Erklärung über die beabsichtigte Miethöhe beim Landkreis Gießen

**Fachdienst Bauaufsicht**

**Wohnbauförderung**

**Riversplatz 1-9**

**35394 Gießen**

zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan,
- b) detaillierte Projektbeschreibung,
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200
- d) Wohnflächenberechnung,
- e) Bestätigung eines Energieberaters (alternativ: Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz),
- f) Angaben zur Einstiegsrente,
- g) Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsrente.

## **8. Bewilligung des Zuschusses**

Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreis-ausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Bezuschussung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

## **9. Mitteilungspflichten des Förderempfängers**

Der Förderempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Gießen auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsunterlagen zu gewähren, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen und der EU-Beihilferechtskonformität erforderlich ist.

Die zweckentsprechende, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse ist vom Förderempfänger gegenüber dem Landkreis Gießen nachzuweisen. Er hat die Schlussabrechnung dem Landkreis Gießen spätestens innerhalb von neun Monaten nach Bezugsfertigkeit vorzulegen.

Der Förderempfänger hat dem Landkreis Gießen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit oder des Freiwerdens einer geförderten Wohneinheit unverzüglich anzuzeigen. Binnen zwei Wochen, nachdem er die Wohnung einer wohnberechtigten Person überlassen hat, hat er die im Besitz der wohnberechtigten Person befindliche Vermietungsanzeige ausgefüllt dem Landkreis Gießen vorzulegen.

## **10. Rechtsnachfolge**

Eine Veräußerung des geförderten Wohnraums oder von geförderten Wohneinheiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Gießen. Bei einer Veräußerung der geförderten Objekte sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d.h. der Förderempfänger ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolge in gleicher Weise zu binden.

## **11. Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in folgenden Raten:

- a) 40 % nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brand-, Sturm- und Leitungswasserversicherung.
- b) 40 % nach Bezugsfertigkeit und Nachweis der ordnungsgemäßen Belegung der Wohnungen gegen Vorlage der abgeschlossenen Mietverträge.
- c) 20 % nach Fertigstellung der Baumaßnahme (einschließlich Außenputz und Außenanlagen) und die Anzeige der Schlussrechnung.

## **12. Prüfungsrecht**

Die Fördermaßnahme wird einer Kontrolle hinsichtlich Erreichung des Förderziels (siehe Ziffer 1 der Förderrichtlinien) unterzogen. In diesem Zusammenhang behält sich der Landkreis Gießen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl im Laufe als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen und Belegungen vor.

Der Landkreis Gießen prüft die erfolgten Baumaßnahmen und deren Schlussabrechnung und stellt fest, ob das Bauvorhaben technisch und wirtschaftlich dem Bewilligungsbescheid entsprechend erstellt wurde, die Wohnungen ordnungsgemäß belegt und die genehmigten Mieten eingehalten worden sind.

Stellt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises heraus, dass die Zuschüsse nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid zweckwidrig verwendet wurden, ist der Landkreis Gießen berechtigt, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die jeweiligen Zuschüsse unverzüglich zurückzufordern.

Die Prüfungsrechte der Revision des Landkreises Gießen gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §128 HGO bleiben unberührt.

## **13. Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des Zuschusses**

Neben den in Nr. 12 genannten Fällen kann der Landkreis Gießen den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise (insbesondere zeitanteilig unter Berücksichtigung der Bindungsdauer) aufheben und bereits ausgezahlte Zuschüsse ganz oder teilweise zurückverlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Antragsteller hat unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren.
- b) Der Förderempfänger hält Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheids nicht ein.
- c) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geforderten Wohnraums wird nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewilligung aus vom Förderempfänger zu vertretenden Gründen begonnen.
- d) Das Bauvorhaben zur Schaffung des geförderten Wohnraums wird nicht innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festgelegten Frist bezugsfertig erstellt.
- e) Das Bauvorhaben weicht ohne Zustimmung der des Landkreises Gießen von der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Baubeschreibung ab.
- f) Für das Grundstück, auf dem sich der geförderte Wohnraum befindet, wird während der Bindungsdauer die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet.
- g) Geförderter Wohnraum wird unter Verstoß gegen die Mietpreis- und Belegungsbindungen vermietet oder überlassen.
- h) Geförderter Wohnraum wird während der Bindungsdauer nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten oder steht aus Gründen, die der Förderempfänger zu vertreten hat, länger als drei Monate leer.
- i) Es treten Tatsachen ein oder werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Förderempfänger nicht mehr leistungsfähig, zuverlässig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist.
- j) Das Grundstück des geförderten Wohnraums oder geförderte Wohneinheiten werden ohne Zustimmung des Landkreises Gießen verkauft.
- k) Die Förderung nach dem Hessischen Wohnraumfördergesetz und der unter Nr. 1 bezeichneten Landesrichtlinie wird ganz oder teilweise aufgehoben oder das Förderdarlehen gekündigt.
- l) Es wird eine Überkompensation im Sinne der europarechtlichen Beihilfevorschriften festgestellt oder es werden andere Beihilfevorschriften verletzt.
- m) Die Bindungsdauer verkürzt sich nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen.

Die Vorschriften der §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

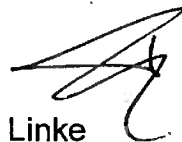
#### **14. EU-Beihilferechtskonformität**

Die Förderung nach dieser Richtlinie geschieht beihilfekonform und wird im jeweiligen Förderbescheid definiert.

#### **15. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Uf pL E-Kart vom 20.10.2017



**Gießener LINKE**

Gießener Linke  
Erlengasse 3  
35390 Gießen  
☎ 0641-58776776  
✉ kreisfraktion@linkes-

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

**Vorlage Nr.:** 00701/2017

35394 Gießen

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschußberatung

Gießen, den 20. Okt. 2017

## **Machbarkeitsstudie für den flächendeckenden Ausbau des ÖPNV im Landkreis**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

*Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben, die alle für den flächendeckenden Ausbau des ÖPNV im Landkreis Gießen notwendigen organisatorischen, rechtlichen, technischen und finanziellen Fragen darlegt und prüft. Das Ziel ist die Einbindung aller Städte, Gemeinden und Ortsteile in ein System, das von morgens 6 Uhr bis abends 22 Uhr (Wochenende von 8 bis 23 Uhr) für die Bürger\*innen verfügbar ist.*

### **Begründung:**

Die wesentlichen Gründe für ein solches System ergeben sich aus den Daten und Analysen, die für den „Masterplan 100 % Klimaschutz Landkreis Gießen“ erstellt wurden:

#### **Treibhausgasemissionen und Verkehr**

„Für die Einhaltung des 1,5 °C Klima-Ziels müssen die Treibhausgas(THG)-Emissionen drastisch reduziert werden. Um diese Zielsetzung zu erreichen, wollen Masterplan-Kommunen in klimarelevanten Handlungsbereichen bis 2050 insgesamt 50% des Endenergieverbrauchs und 95% der Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 einsparen.

Der Verkehrssektor ist in der Masterplan-Kommune Landkreis Gießen unter den bilanzierten Sektoren im Jahr 2014 mit rund 843.700 t CO<sub>2</sub> der zweitgrößte Treibhausgas-Emittent (nach den privaten Haushalten).

Größter Verursacher im Verkehr ist, für den Landkreis Gießen territorial bilanziert, der motorisierte Individualverkehr (64%), gefolgt vom Güterverkehr (32%). Ausschlaggebend für die Bedeutung des Verkehrssektors ist der Kfz-Verkehr auf den Autobahnen und auf dem Bundesstraßennetz. Etwa 40% der THG-Emissionen und 40% des Endenergieverbrauchs werden auf den Autobahnen verursacht.“ (S. 6)

### **KFZ-Verkehr und Straßennetz**

„Die Bundesstraßen im Landkreis weisen im Jahr 2010 bis zu 50.000 Kfz pro Tag auf (z.B. die B 49 an der Autobahnabfahrt Gießen/Bergwerkswald). Weiterhin sind die B 3 (Gießener Nordkreuz in Richtung Marburg, ca. 36.000 Kfz pro Tag) und die B 429 (bis zu 30.000 Kfz pro Tag) die Bundesstraßen mit den größten Verkehrsmengen.

Bei den Landesstraßen stellen im Jahr 2010 die L 3020 (Heuchelheim-Gießen, ca. 16.000 Kfz pro Tag), die L 3131 (Pohlheim-Gießen, ca. 15.000 Kfz pro Tag), die L 3128 (Buseck – Gießen, 12.500 Kfz pro Tag) und die L 3475 (Lollar-Gießen, ca. 12.000 Kfz pro Tag) besonders viel befahrene Verbindungen dar. Nach den Hochrechnungsergebnissen der Straßenverkehrszählung 2015 hat die Verkehrsmenge seither (bis auf die Verbindung Heuchelheim-Gießen/ Anschluss B 429, wo sie um 2.000 Kfz pro Tag zunahm), auf diesen Landesstraßen-Abschnitten tendenziell eher abgenommen und zeigt somit eine gegenläufige Entwicklung zu den Trends auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen auf.

Insgesamt beträgt im Jahr 2014 nach den Berechnungen des Umweltbundesamts (hinterlegt im Klimaschutz-Planer) die gesamte Fahrleistung auf dem Straßennetz im Landkreis Gießen 8,6 Mio. Fahrzeugkilometer pro Tag bzw. 3,14 Mrd. Fahrzeugkilometer pro Jahr.“ (S.14/15)

### **MOBILITÄTSKENNWERTE FÜR PERSONEN IN MITTELHESSEN<sup>35</sup>**

- In Mittelhessen werden die meisten Wege (66%) mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zurückgelegt; 48% erfolgen als Fahrer und 17% als Mitfahrer. Daneben werden 34% der Wege mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zurückgelegt: 4% mit dem Fahrrad, 24% zu Fuß und 7% im Öffentlichen Personenverkehr (ÖPV).
- Die durchschnittliche Anzahl der Wege pro Person beträgt 3,4 Wege/Tag (bei mobilen Personen 3,8 Wege/Tag), was auch dem Landesdurchschnitt entspricht.
- Die durchschnittliche Tagesstrecke in Mittelhessen beträgt 38 km (bei 3,4 Wegen liegt die durchschnittliche Wegelängen bei 11,2 km)
- Die Personen in Mittelhessen sind zu 89% mobil und zu 11 % immobil (d.h. sie machten an einem Erhebungs-Stichtag Wege oder keine Wege). (S. 34)

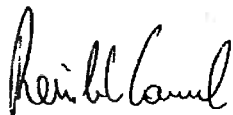
### **VERKEHRSMITTELWAHL NACH VERKEHRSLEISTUNG**

Die Verkehrsleistung im Personenverkehr des Landkreises beträgt nach der Berechnung durch den Klimaschutz-Planer<sup>38</sup> rund 4,38 Mrd. Personenkilometer im Jahr 2014, was ca. 12 Mio. Personenkilometern pro Tag entspricht. Diese verteilen sich nach dieser Berechnung im Modal Split der Verkehrsleistung, d.h. der verkehrsmittelbezogenen Personenkilometer (Pkm), wie folgt auf die verschiedenen Verkehrsmittel: 90% MIV (3.86 Mrd. Pkm), 6% ÖPNV (251 Mio. Pkm) und jeweils 2% (103 Mio. Pkm) im Fuß- und Radverkehr. (S. 35)

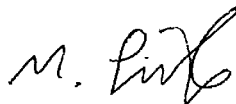
*alle Seitenangaben beziehen sich auf „Klimaschutzplan, Handlungsfeld 05, Nachhaltige Multimobilität“, 2017*

Allein eine beachtliche, in der Summe aber immer noch bescheidene Verdoppelung der Nutzung eines modernen, bürgerfreundlichen ÖPNV von 12 % würde Tausende Autos täglich von den Straßen verbannen und wesentlich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen. Ein unmittelbarer Nutzen für alle Kreisbürger ergibt sich direkt.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel  
Fraktionsvorsitzender



Marcus Link  
stellv. Fraktionsvorsitzender

Gf per K-Kartell 22.10.2017



Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Kreistagsbüro  
Riversplatz

35394 Gießen

DER VORSITZENDE  
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Gießen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail [info@cdu-giessen.de](mailto:info@cdu-giessen.de)

Gießen, 18.10.2017

Vorlage Nr.: 0466/12017

### Papierlose Gremienarbeit

Mit Antrag  
auf  
Ausschlußberatung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Die CDU Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

1. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die Einführung einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen.
2. Bei der Prüfung sollen folgende Szenarien berücksichtigt werden:
  - a) Bereitstellung einer App, die kompatibel zum derzeitigen Gremieninformationsdienst „SessionNet“ ist.
  - b) kostenlose Bereitstellung von Tablets für die Mandatsträger zur Nutzung der App, bei der Auswahl der Tablets sollten Sicherheitskriterien wie der Aufwand für den Schutz vor Trojanern und Viren Berücksichtigung finden.
  - c) Mandatsträger die bereits über ein zur Nutzung der App kompatibles Tablet verfügen sollten ggf. eine angemessene Nutzungsentschädigung für das private Gerät erhalten.

d) Die Kosten für ein papierloses System sind mit den heutigen Kosten der Papiererstellung und Papierverteilung zu vergleichen.

3. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Haupt- und Finanzausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen in einer schriftlichen Vorlage mit der Darstellung aller abwägungserheblichen Faktoren spätestens bis zum 01.03.2018 vorzustellen.

**Begründung:**

Seit mehreren Jahren hat der Landkreis Gießen das Gremieninformationssystem „SessionNet“ eingeführt. Auf diesem Wege können die Informationen für die Mandatsträger elektronisch abgerufen werden. Mittlerweile haben sich die Techniken für ein solches Gremieninformationssystem weiter entwickelt. Gerade die letzte Kreistagssitzung hat gezeigt, wie wichtig es ist, dass elektronische Medien zur aktuellen Information für die Mandatsträger unverzichtbar sind, um immer über alle aktuellen Änderungs- und Initiativanträge zeitnah informiert zu sein. Es bietet sich deshalb an, den weiteren Schritt zu einer vollständigen papierlosen Gremienarbeit zu prüfen und den Mandatsträgern das Ergebnis der Prüfung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Weitere Begründungen erfolgen ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistags vom:  
13. November 2017  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Gegens. Entscheid am 22.10.2017



Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE  
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Gießen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail [info@cdu-giessen.de](mailto:info@cdu-giessen.de)

**Vorlage Nr.:** 0467/2017

Gießen, 21.10.2017

**Verwendung von KIP-Mitteln für die Herstellung eines Außensportgeländes  
an der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnungen des Ausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses zu setzen:

Der Kreistag beschließt:

Für die Finanzierung eines Außensportgeländes an der Adolf- Reichwein-Schule werden Mittel aus dem Programm „KIP macht Schule“ herangezogen.

Mit diesen Mitteln werden

- auf dem schulischen Grundstück im Osten des Geländes der Adolf-Reichwein-Schule in Pohlheim eine Außensportanlage errichtet, auf welcher Mannschaftssportarten ebenso durchgeführt werden können wie Übungen für Wettkämpfe der Leichtathletik.
- für sportliche Pausenaktivitäten auf dem Hof Ost sowie auf dem Hof Nord jeweils zwei Basketballkörbe installiert.

Entsprechende Planungen sind – soweit noch nicht vorgenommen – unverzüglich in Abstimmung mit der Schulgemeinde in Angriff zu nehmen.

Mit der Stadt Pohlheim, die für eine Außensportanlage bereits im Haushalt Mittel eingestellt hat, ist hinsichtlich deren Mitfinanzierung Kontakt aufzunehmen.

### **Begründung:**

Seit Jahren wird über ein Außensportgelände an der Adolf-Reichwein-Schule diskutiert. Im März 2016 wurde eine Außensportanlage der Schulgemeinde durch die Schuldezernentin versprochen.

Die Adolf-Reichwein-Schule (ARS) in Pohlheim verfügt aber bis heute über kein Außensportgelände. Der Außensport wird auf dem Schulhof i.d.R. auf Betonpflaster durchgeführt. Entsprechende Anlagen örtlicher Sportvereine sind zu weit entfernt; zudem brächte eine Nutzung dieser Anlagen derart zeit- und/oder kosten- aufwendige Wege mit sich, dass ein dortiger Sportunterricht nicht sinnvoll wäre.

Bisher wurde die Schule im Jahre 2016 lediglich auf einen Sportstättenbedarfsplan vertröstet, der aber auf sich warten lässt. Zudem ist nicht ersichtlich wann nach diesem zu erstellenden Plan die Schule ein Sportaußengelände erhalten und wie dieses finanziert werden soll.

Vor dem Hintergrund einer Umwelt, die den Kindern und Jugendlichen immer weniger natürliche Bewegungsanlässe bietet, leistet der Schulsport einen eigenständigen und nicht ersetzbaren Beitrag zur Einlösung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Dies bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Vermittlung bewegungsbezogener Fertigkeiten, Fähigkeiten, Kenntnisse und Einsichten zum verantwortlichen Umgang mit dem eigenen Körper geführt werden sollen, um ihnen einen Weg zu ihrem Sport und zu lebensbegleitendem Sporttreiben eröffnen zu können.

Als einziges Bewegungsfach leistet Sport einen spezifischen Beitrag für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung, geprägt durch die Leitidee der individuellen Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport sowie der Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur.

Schulsport ist mehr als Sportunterricht. Mit seinen vielfältigen Bezügen zu anderen Bereichen des schulischen Lernens stellt er über den Fachunterricht hinaus ein wesentliches Element der Ausgestaltung eines der Gesundheit förderlichen und attraktiven Schullebens dar.

Dabei umfasst der Sportunterricht nicht nur den Hallensport, sondern ebenfalls die Bereiche der Leichtathletik. Neben vielen Wettbewerben sind hier explizit die Bundesjugendspiele zu nennen. Hinzu kommt, dass in den „Lehrplänen Sport“ aller Jahrgangsstufen Leichtathletik ebenfalls benannt ist.

Es ist die originäre Aufgabe des Schulträgers, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vorgaben der Lehrpläne und Kerncurricula eingehalten und umgesetzt werden können.

Die Möglichkeit, im Rahmen des schulischen Sportunterrichts im Freien für die Bundesjugendspiele trainieren zu können, beinhaltet auch wichtige soziale Aspekte. Ohne entsprechendes Training und Vorbereitung im Sportunterricht – da die Möglichkeiten bislang nicht vorhanden waren – zeigte sich bei den Bundesjugendspielen der ARS in den vergangenen Jahren, dass Schülerinnen und Schüler, die ohnehin Sport im Verein betrieben, erfolgreich abschnitten, während ein Großteil der übrigen Schülerinnen und Schüler hier keine sportlichen Erfolge erzielen konnte.

Aufgrund des Fehlens einer geeigneten Außensportanlage haben die Bundesjugendspiele an der ARS in den letzten Jahren nicht stattfinden können.

Die Adolf-Reichwein-Schule ist nicht in der Lage, Sportangebote aus dem Bereich Leichtathletik wahrzunehmen. Ihr fehlt dafür eine Außensportanlage, die es ermöglicht, neben Laufen und Weitsprung auch Ballsportarten in kleinem Umfang für die Schülerinnen und Schüler anbieten zu können.

Die ARS drängt seit mehr als 9 Jahren auf eine Außensportanlage und hat dies wiederholt beantragt. Es kam zu vielen Gesprächen in unterschiedlicher Besetzung. Bisher führten die Anfragen der ARS hinsichtlich einer kleinen Außensportanlage beim Schulträger jedoch zu keinen konkreten Ergebnissen.

Es ist aber die gesetzliche Pflicht des Landkreises als Schulträger, die institutionellen und materiellen Gegebenheiten zu schaffen, damit jeglicher Unterricht, gerade auch Sportunterricht, an unseren Schulen, stattfinden kann. Die Schaffung sportlicher Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, gerade in den Schulen, muss unser gemeinsames Interesse sein, abseits politischer Überlegungen.

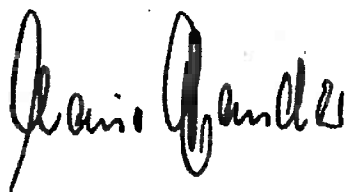
Notwendige Investitionsmittel waren lt. Presseaussagen der Hauptamtlichen Ersten Beigeordneten aus dem Jahre 2016 bereits im Haushalt vorhanden.

Um aber die Finanzierung abschließend sicher zu stellen, werden jetzt für diesen Zweck Mittel aus dem neuen Programm „KIP macht Schule“ in Anspruch genommen. Hiernach stehen dem Landkreis Gießen als Schulträger insgesamt 16.388.651 € zur Förderung der Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Der Kreis als Schulträger muss die Kosten des Baus der genannten Maßnahmen allerdings nicht alleine tragen. Mit der Stadt Pohlheim sind deswegen Gespräche über eine Mitfinanzierung zu führen.

Weitere Begründungen erfolgen ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreisrags vom:  
13. November 2017  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Cgph L-Frakt am 22.10.2017



An den  
Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Gießen

Telefon: 0641/41056

E-Mail: info@cdu-giessen.de

Gießen, 21.10.2017

Vorlage Nr.: 0468/2017

Mit Antrag  
auf direkte  
Ausschlußberatung

### **Auch KIP- Maßnahmen bedürfen einer Projektgenehmigung**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die CDU-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages und zuvor auf die Tagesordnung des Ausschusses für Schule, Bauen und Sport zu setzen:

Der Kreistag möge beschließen:

Auch Baumaßnahmen, die nach dem Kommunalen Investitionsprogramm ( KIP ) des Landes Hessen gefördert werden und zum alleinigen oder überwiegenden Zweck eine energetische Sanierung umfassen, bedürfen künftig wieder einer Projektgenehmigung des Kreistages bzw. des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport.

Zuständig für die Erteilung der Projektgenehmigungen ist - analog zu anderen Baumaßnahmen des Kreises - der Ausschuss ab 250.000,- € und der Kreistag ab 1 Million € Baukosten.

### Begründung:

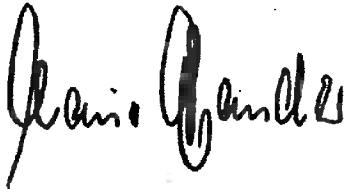
Der Vorschlag der Hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, Dr. Schmahl, KIP-Maßnahmen, die eine energetische Sanierung betreffen, ohne Beratung und Projektgenehmigung des Fachausschusses umsetzen zu können, hat sich aus Sicht der CDU-Fraktion nicht bewährt.

Er erscheint bei genauerer Betrachtung auch aus rechtlichen Gründen zumindest zweifelhaft. Auch und gerade energetische Sanierungen an Schulgebäuden können von erheblichem finanziellem Umfang sein.

Eine Beteiligung der gewählten Vertreter, ob im Kreistag oder auch im Fachausschuss, erscheint zwingend. Wie sonst soll sich ihr Gestaltungswille am Umfang und der Art der Sanierung der kreiseigenen Gebäude auch äußern?

Ein bloßes Recht, einen Bericht aus der Verwaltung über den jeweiligen Verfahrensstand zu erhalten, entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und schon gar nicht üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten. Auch KIP-Maßnahmen bedürfen einer Beratung und Projektgenehmigung im Fachausschuss.

Mit besten Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreistag vom:

13. November 2007  
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt\* - zurückgestellt

Zur Beglaubigung